DPJV
Deutsch-Polnische
Juristen-Vereinigung e.V.

3. Jahrgang
Nr. 2/2010
www.dpjv.de
ISSN 1615-9063
DE **14,90 EUR**

DPJZ

Deutsch-Polnische Juristen-Zeitschrift

DAS MAGAZIN DER DEUTSCH-POLNISCHEN JURISTEN-VEREINIGUNG

Austausch verschafft Kenntnisse.

Themen dieser Ausgabe Grenzüberschreitende Vollstreckung /// Deutsch-Polnische Juristen-Tagung /// Prozessuelle Vereinbarungen im polnischen Strafprozess /// Deutsche Anerkennungspraxis von in Polen erworbenen Fahrerlaubnissen

Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der erweiterten Europäischen Union

Jede Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union ist eine besondere Herausforderung.

Im Mai 2009 begann die letzte Phase der Übergangsregelungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit in den Mittel- und Osteuropäischen Staaten, die 2004 der EU beigetreten sind. Der Zeitpunkt ist eine gute Gelegenheit, sich den gesamten Mechanismus noch einmal genauer anzuschauen...

BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

FPS RECHTSANWÄLTE & NOTARE

Mit der richtigen Strategie kann man auch in der Krise wachsen

F P S Rechtsanwälte & Notare zählt zu den leistungsstarken, international unabhängigen deutschen Wirtschaftskanzleien mit Standorten in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt und Hamburg.

Zur weiteren Verstärkung unseres Berliner Büros suchen wir:

einen Rechtsanwalt (m/w)

für den Bereich

Immobilienwirtschaftsrecht / Beratung / Transaktion
mit 0 – 3-jähriger Berufserfahrung

Wir erwarten fundierte Rechtskenntnisse im deutschen Recht, die durch mindestens ein Prädikatsexamen ausgewiesen sein sollen. Idealerweise verfügen Sie auch über Kenntnisse der polnischen Sprache und des polnischen Rechts. Erste Erfahrungen im Bereich des Immobilienrechts und verwandter Rechtsgebiete, wie des Gesellschafts- und des Steuerrechts, sind von Vorteil. Wünschenswert, aber keine Voraussetzung, ist eine Zusatzqualifikation (Fachanwaltslehrgang, Promotion oder LL.M). Sichere Englischkenntnisse und wirtschaftliches Verständnis setzen wir ebenso voraus wie eine strukturierte und teamorientierte Arbeitsweise.

Wir bieten eine leistungsgerechte Vergütung sowie eine offene und kollegiale Arbeitsatmosphäre und herausragende Zukunftsperspektiven. Mit Beginn Ihrer Tätigkeit beziehen wir Sie in verantwortungsvoller Position in die Betreuung von interessanten und abwechslungsreichen Mandaten ein. Im Team erarbeiten Sie die verschiedenen Aspekte Ihres Rechtsgebietes und beraten in rechtlich-strategischen Fragestellungen.

Wenn Sie Freude daran haben, von Anfang an Verantwortung im Beruf und in der Zusammenarbeit mit Ihren Kollegen zu übernehmen, freuen wir uns über Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, die Sie uns gerne auch per E-Mail zusenden können.

Ihr Ansprechpartner ist:

Dr. Peter Diedrich
diedrich@fps-law.de
Tel.: (030) 88 59 27 722

F P S RECHTSANWÄLTE & NOTARE
Kurfürstendamm 220
10719 Berlin

www.fps-law.de

Inhalt

03 Inhalt

04 Trauer in Polen
ADRIANA GRAU, LL.M.

05 Grenzüberschreitende Vollstreckung
DR. PAWEŁ GRZEGORCZYK

14 Grenzüberschreitende Titulierung
PROF. DR. HAB. KAROL WEIT

24 Gruppenklage bald in Polen
MAŁGORZATA KRZYSZTOFIK

26 Deutsch-Polnische Juristen-Tagung

27 Secondos-Programm der Universität Regensburg

28 Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der erweiterten EU
DR. BARTŁOMIEJ KRZAN

32 Prozessuelle Vereinbarungen im polnischen Strafprozess
DR WOJCIECH JASIŃSKI

36 Rezension
ARKADIUSZ WUDARSKI

39 Das aktuelle Urteil: Deutsche Anerkennungspraxis von in Polen erworbenen Fahrerlaubnissen
DR. JAN SCHÜRMANN

42 Unlautere Geschäftspraktiken in Polen – zwischen Lauterkeits-, Wettbewerbs- und Verbraucherrecht
DR. IUR. IGOR B. NESTORUK

45 Übersetzung der polnischen Strafprozessordnung
DR. EWA SCHWIERSKOTT-MATHESON, LL.M

46 Impressum

Trauer in Polen

ADRIANA GRAU, LL.M.

Am 10.04.2010 kamen der Präsident der Republik Polen, Lech Kaczynski, und 95 weitere hochrangige Vertreter des Landes beim Landeanflug auf den Flughafen Smolensk bei einem tragischen Unfall ums Leben. Die Delegation wollte am 70. Jahrestag der Massaker in Katyn mit Hinterbliebenen der damaligen Opfer an einer Gedenkfeier teilnehmen. Im Hinblick auf den geschichtlichen Hintergrund des Anlasses und den kurz zuvor erfolgten Kniefall des russischen Regierungschefs Putin an den Gräbern der polnischen Katyn-Opfer könnte der Schicksalsschlag, der alle Polen in eine Schockstarre und tiefe Trauer versetzte, kaum dramatischer sein.

Als Lech Walesa kurz nach dem tragischen Unfall von der verunglückten „Elite des Landes“ sprach, war durch seine bewusste Wortwahl der Bezug zur polnischen Geschichte nicht zu übersehen. Katyn hat für alle Polen eine enorme Symbolkraft. Dort sollte auf Stalins Befehl im Jahre 1940 Polens politische und kulturelle Elite ausgelöscht werden. Über 20.000 Polen wurden in Katyn und an anderen Orten mit dem Ziel ermordet, die intellektuelle Führung Polens zu beseitigen, um die nationale Identität des Landes zu brechen. Auch, weil über Katyn bis zur Wende nicht offiziell gesprochen werden durfte und Russland bis in die Neunziger Jahre die Verantwortung der Sowjetunion für die Massaker abstritt, symbolisiert Katyn in Polen die Unterdrückung durch die Sowjetherrschaft und belastete das polnisch-russische Verhältnis sehr.

Unter den Verunglückten ist neben dem Präsidenten Lech Aleksander Kaczyński und seiner Frau Maria Kaczyńska eine Reihe von in Polen bekannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Spitzenpolitiker, Kulturschaffende, Funktionäre, Mitglieder der Armee-Führung als auch Vertreter der Familien der damaligen Opfer von Katyn. Auch Vertreter der polnischen Rechtsanwaltschaft, wie die Vorsitzende der polnischen Rechtsanwaltskammer, Frau Joanna Agacka-Indecka und der Chefredakteur der polnischen Zeitschrift der Rechtsanwälte „Palestra“, Herr Stanisław Mikke, sind unter den Verunglückten. Herr Dr. Andrzej Kremer, ehemaliger polnischer Generalkonsul in Hamburg und Stellvertretender Außenminister der Republik Polen ist ebenfalls unter den Opfern.

Die Deutsch-Polnische Juristenvereinigung spricht den Familien der Opfer ihr herzliches Beileid aus.

Grenzüberschreitende Vollstreckung

Einige Bemerkungen über die Vollstreckbarerklärung deutscher Titel in Polen

DR. PAWEŁ GRZEGORCZYK, ADAM MICKIEWICZ UNIVERSITÄT

I. Einleitung

Seit Jahren wächst die Zahl der deutschen Gläubiger, die gegen polnische Schuldner ihre Forderungen geltend machen möchten und vice versa. Wurden diese Forderungen in einem gerichtlichen Urteil festgestellt, das im Ausland vollstreckt werden soll, bringt das die Notwendigkeit der Erlangung der Vollstreckbarerklärung des ausländischen Titels im Vollstreckungstaat mit sich. Die traditionelle Bedingung eines vorherigen Hoheitsakts als Voraussetzung von Hilfe seitens der inländischen Behörden bei der Zwangsdurchsetzung des Gebotes des ausländischen Gerichts wurde grundsätzlich bisher auch in Europäischen Zivilprozessrecht nicht abgeschafft. Nicht nur im autonomen Recht der Mitgliedstaaten, sondern auch auf dem Gebiet des Europäischen Zivilprozessrechts wird die Vollstreckbarkeit nicht anerkannt und erstreckt sich nicht ex lege in das Ausland; sie wird eher in Inland in einem besonderen gerichtlichen Verfahren, kraft einer eigenen inländischen Entscheidung gesondert und konstitutiv verliehen. Erst nach der Erlangung des Exequatur ist das zwangsweise Vorgehen gegen den Schuldner zulässig.

Dieses System, das noch vor ein Paar Jahren außer den Bundesstaaten als einzige Möglichkeit betrachtet werden konnte, ist in der Europäischen Union (EU) gegenwärtig nicht mehr ausnahmslos. Zwar waren der erste Bruch schon die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (EheG-VO)[1], brachte jedoch erst die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EG-VollstrTitelVO)[2] den kompletten Verzicht auf das bisherige Exequatur-Modell. Die Notwendigkeit eines Zwischenverfahrens im Zweitstaat als Voraussetzung der inländischen Zwangsvollstreckung und damit die Kontrolle des ausländischen Titels im Zweitstaat wurden dadurch erstmals aufgegeben. Anschließend wurden zwei neue EG-Verordnungen erlassen, die ein ähnliches Modell „automatischer” Vollstreckbarkeit implementieren. Die nachfolgenden Verordnungen (EG) Nr. 1896/2006 (EG-MahnVO)[3] und (EG) Nr. 861/2007 (EG-BagVO)[4] gehen sogar noch einen Schritt weiter, indem sie ein einheitliches europäisches Erkenntnisverfahren mit eigenständigen europäischen Titeln schaffen, die in allen Mitgliedstaaten „automatisch” zwangsweise realisiert werden können. Diese neue Generation von Gemeinschaftsakten[5] zeugt davon, dass das Europäische Zivilprozessrecht, trotz dem durch den Begriff des „grenzüberschreitendes Bezugs” beschränkten Kompetenztitel (Art. 61 lit c iVm Art. 65 lit a Spiegelstrich 3 EGV), über die in der Lehre ausgebildeten traditionellen sachlichen Grenzen des Internationalen Zivilverfahrensrechts hinausreicht[6]. Sie bleiben jedoch in diesem Beitrag außer Betracht.

Unabhängig von der Entwicklung des Europäischen Zivilprozessrechts, befindet sich zurzeit das polnische autonome internationale Zivilprozessrecht in einem wichtigen Wandel. Polen gehört zu den Ländern, in denen diese Problematik als Teil des allgemeinen Zivilverfahrensrechts betrachtet wird und ausführlich im Zivilverfahrensgesetzbuch vom 17. November 1964 (weiter: ZVGB)[7] geregelt ist. Am 1. Juli 2009 trat das im Rahmen der Kodifikationskommission für Zivilrecht beim Justizminister angefertigte Gesetz über die Änderung des Zivilverfahrensgesetzbuches und einiger anderen Gesetze vom 5. Dezember 2008[8] in Kraft, dessen Gegenstand eine weitgehende Novellierung des IV. Teils des ZVGBs ist. Gerade dieser Teil des Gesetzes umfasst die Problematik des Internationalen Zivilverfahrensrechts, insbesondere die internationale Zuständigkeit in streitigen und freiwilligen Verfahren (erstes Buch), Gerichts- und Vollstreckungsimmunität (erstes Buch A), Partei- und Prozessfähigkeit von Ausländern, Kostensicherung, Internationale Rechtshilfe u.a. (zweites Buch) und – natürlich – Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen (drittes Buch). Die durchgeführten Änderungen sind so tiefgreifend, dass man mit Recht annimmt, dass in Polen seit dem 1. Juli 2009 ein ganz neues internationales Zivilverfahrensrecht gilt.[9] Obwohl die bisherigen Vorschriften des IV. Teils des ZVGBs in der polnischen Lehre allgemein hoch geschätzt wurden, beseitigen die neu eingeführten Regelungen einige mehr oder weniger bedeutenden Mängel, liberalisieren die Anerkennungsvoraussetzungen und schaffen ein modernes internationales Zivilverfahrensrecht, das in vielen Gebieten den Vorschriften des Europäischen Zivilprozessrechts ähnlich ist[10]. Es ist wahr, dass innerhalb der EU-Mitgliedstaaten und konsequenterweise

[1] Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. 2003, Nr. L 338, S. 1).
[2] Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. EU 2004, Nr. L 143, S. 15).
[3] Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. EU 2006, Nr. L 399, S. 1).
[4] Verordnung (EG) Nr.861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. EU 2007, Nr. L 199, S. 1).
[5] A. Frattini, European Area of Civil Justice – Has the Community Reached the Limits? ZeUP 2006, Nr. 2, S. 230.
[6] Darüber T. Ereciński in: T. Ereciński, J. Ciszewski, Międzynarodowe postępowanie cywilne, Warszawa 2000, S. 14 ff.
[7] Dz. U. Nr 43, Pos. 296.
[8] Dz. U. Nr. 1571, Pos. 234.
[9] T. Ereciński, K. Weitz, Das neue autonome Internationale Zivilverfahrensrecht in Polen, ZZPInt. 2008, Bd. 13, S. 59.
[10] Eingehend dazu T. Ereciński, K. Weitz, Das neue..., passim.

auch im deutsch-polnischen Zivilverkehr die Bedeutung des autonomen internationalen Zivilverfahrensrechts immer weiter abnimmt, was insbesondere auf dem Gebiet der inländischen Wirksamkeit der Entscheidungen aus anderen EU-Ländern zu sehen ist. Man kann allerdings nicht leugnen, dass von den Streitigkeiten abgesehen, die überhaupt außerhalb des gegenständlichen Anwendungsbereichs der EG-Verordnungen bleiben, das Europäische Zivilprozessrecht nicht alle Aspekte der Vollstreckbarerklärung der EU-Titel im Ausland umfasst. Insbesondere ist das zur Erteilung das Exequatur führende Verfahren in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (EuGVVO)[11] nicht abschließend geregelt. Seine nähere Ausgestaltung im Zweitstaat gehört somit zu den Aufgaben des inländischen Gesetzgebers.

Anders als in Deutschland, dagegen ähnlich wie in Österreich, wurde in Polen kein spezielles Gesetz verabschiedet, dessen Ziel die Durchführung von Gemeinschaftsverordnungen auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts wäre[12]. Die in der EuGVVO bestehenden Lücken werden deswegen durch die neuen Vorschriften des IV. Teils des ZGVBs ausgefüllt. Auch die Durchführung der eigentlichen Zwangsvollstreckung, zuzüglich Vollstreckungsarten und der Regelung des Rechtsbehelfsystems, richtet sich in Polen mit geringen Ausnahmen nach polnischem Vollstreckungsrecht, das auch im ZVGB ausführlich geregelt ist.

Im Folgenden werden kurz einige ausgewählte Fragen der Vollstreckbarerklärung deutscher Titel in Polen nach EuGVVO mit Berücksichtigung der neuen Rechtslage untersucht. Der Beitrag konzentriert sich auf drei Bereiche, die schon in der polnischen Rechtsprechung mindestens berührt wurden. Erstens, handelt es sich um den zeitlichen Anwendungsbereich der EuGVVO, zweitens um die Prüfung der allgemeinen Vollstreckbarerklärungsvoraussetzungen und drittens um die Durchführung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens in Polen als Vollstreckungsstaat.

II. Die Rechtsquellen und ihre Entwicklung. Intertemporales Recht

1. ZIVILVERFAHRENSGESETZBUCH VON 1964

Noch vor zehn Jahren richtete sich die Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen und gerichtlicher Vergleiche in Polen mit wenigen Ausnahmen ausschließlich nach Art. 1150-1153 ZVGB a.F. Nach der ehemaligen Fassung dieser Bestimmungen war die grenzüberschreitende Vollstreckung, wenn überhaupt, nur in einem beschränkten Umfang zulässig. Die Vollstreckbarerklärung war grundsätzlich nur im Rahmen der besonderen völkerrechtlichen Verträge möglich, die Polen mit zahlreichen Mittel-und Osteuropa Ländern abgeschlossen hat. Nach der politischen Wende im Jahre 1989 wurde sieben Jahre später die Voraussetzung des völkerrechtlichen Vertrags durch die Bedingung der Gegenseitigkeit als Vollstreckbarerklärungshindernis ersetzt. Die Vollstreckbarerklärung deutscher Entscheidungen wurde dadurch theoretisch möglich[13]. Das Oberste Gericht hat aufgrund dieser Rechtslage zweimal die Kassationsklage gegen den Beschluss, kraft dessen das deutsche Leistungsurteil für vollstreckbar erklärt worden ist, als unbegründet abgewiesen, ohne sich jedoch mit der Frage der Verbürgung der Gegenseitigkeit zwischen Polen und Deutschland näher zu äußern[14].

2. DAS LUGANO- ÜBEREINKOMMEN

Die grundsätzliche Änderung dieses Zustands erfolgte erst mit dem Beitritt Polens zum Lugano-Übereinkommen am 1.2.2000[15]. Die in diesem Übereinkommen bestimmten Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung werden liberal ausgestaltet und richten sich nach dem Muster der Anerkennungsversagungsgründe im Brüssel-Übereinkommen[16]. Ihre Aufnahme durch den polnischen Gesetzgeber ermöglichte in Verbindung mit dem breiten räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens den Weg zur inländischen Zwangsvollstreckung der Forderungen ausländischen Gläubiger in Polen und die der polnischen Gläubiger in EU-Ländern, Island, Schweiz und Norwegen in höherem Ausmaß zu öffnen. Weil die Bestimmungen des Lugano-Übereinkommens auch die Unterhaltsentscheidungen umfassen (vgl. Art. 5 Pkt 2 LugÜ), wandte man seit diesem Moment die autonomen, auf Gegenseitigkeit gestützten Regelungen in einem ziemlich engen Sachbereich an. Abgesehen davon, ließ der frühere Beitritt zum Lugano-Übereinkommen den polnischen Richtern sich auf den baldigen EU-Beitritt und die damit gebundene Ausdehnung der Vorschriften des Europäischen Zivilverfahrensrechts besser vorbereiten als ihren Kollegen aus anderen Neumitgliedstaaten.

3. EUROPÄISCHES ZIVILPROZESSRECHT

Die jetzige Etappe begann mit der Erstreckung der gemeinschaftlichen Rechtsakte im Bereich des Zivilprozessrechts auf Polen in Verbindung mit dem EU-Beitritt am 1.5.2004. Die Entscheidungen der Gerichte der Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemark[17] werden somit mit Berücksichtigung der intertemporalen Regelungen seit 1.5.2004 aufgrund der EuGVVO und – in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (EheGVVO)[18] für vollstreckbar erklärt[19]. Die Durchführung des Exequaturverfahrens erfolgte zuerst subsidiär nach alter Fassung des Art. 1150-1153 ZVGBs und seit dem Inkrafttreten der in der Einleitung erwähnten Novellierung vom 5.12.2008 nach Art. 1150-11514 ZVGB in der durch dieses Gesetz bestimmter Fassung.

4. INTERTEMPORALE FRAGEN

Die wichtigen Unterschiede zwischen den einzelnen Vollstreckbarerklärungsregimen haben in Praxis Zweifel mit der Auslegung ihrer temporalen Anwendungsbereichs hervorgerufen. Problematisch erwies sich insbesondere, ob und eventuell welche Entscheidungen, die vor Polens EU-Beitritt erlassen wurden, nach dem vollstreckungsfreundlichen System der EuGVVO für vollstreckbar erklärt werden dürfen. Obwohl die Vorschriften der EuGVVO in Polen schon fünf Jahren gelten, ist diese Frage in polnischer höchstinstanzlichen Rechtsprechung stets aktuell. Maßgeblich für intertemporale Fragen ist Art. 66 EuGVVO. Grundsätzlich sind somit die Vorschriften der Verordnung in solchen Gerichtsverfahren anzuwenden, in denen Klage erhoben wurde, nachdem die Verordnung in Kraft getreten ist. Das Oberste Gericht hat dazu treffend entschieden, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung im Verhältnis zwischen Alt- und Neumitgliedstaaten mit dem Datum des EU-Beitritts Polens gleich ist[20]. Es handelt sich also nicht nur ums Inkrafttreten der EuGVVO im Urteilsstaat, sondern auch im Neumitgliedstaat als Vollstreckungsstaat[21]. Infolgedessen, sind die Vorschriften des EuGVVO in Polen prinzipiell maßgebend, wenn die Klage nach dem 1.5.2004 erhoben wurde. Soweit es sich um vollstreckbare, öffentliche Urkunden handelt, müssen diese nach dem 1.5.2004 errichtet worden sein. Die Erlangung der Vollstreckbarkeit nach diesem Stichtag ist nicht ausreichend[22].

Die Erweiterung des temporären Regelungsbereichs gemäß Art. 66 Abs. 2 EuGVVO ermöglicht jedoch in zwei Konstellationen die Entscheidung nach der EuGVVO zu vollstrecken, obwohl die Klage in Ursprungsmitgliedstaat vor dem 1.5.2004 erhoben worden ist. Dies gilt erstens, wenn die Klageerhebung nach dem 1.2.2000 (Beitritt Polens zur Lugano-Übereinkommen) erfolgte und zweitens, wenn das erlassende Gericht seine Zuständigkeit auf Vorschriften gestützt hat, die mit denjenigen des Kapitels II EuGVVO oder einen zwischen Polen und Erststaat geltenden internationalen Vertrag übereinstimmen. Im Falle deutscher Entscheidungen, die im Rahmen eines vor dem 1.2.2000 eingeleiteten Verfahrens erlassen worden sind, trifft grundsätzlich nur die erste Alternative zu, die allerdings eine Überprüfung der internationalen Zuständigkeit des Ursprungstaates durch das polnische Gericht erfordert. Entgegen dem Verbot des Art. 35 Abs. 3 EuGVVO soll also das polnische Gericht zusätzlich prüfen, ob das deutsche Gericht anhand der maßgebenden Regelungen seine Zuständigkeit zutreffend bejaht hat. Diese Prüfung ist von Amts wegen schon im erstinstanzlichen Verfahren durchzuführen (vgl. Art. 41 EuGVVO)[23]. Ungeachtet dessen muss jedoch in jedem Fall die Entscheidung nach dem 1.5.2004 erlassen worden sein. Für Entscheidungen, die vor diesem Stichtag erlassen wurden, ist die EuGVVO nicht ausschlaggebend. Der Zeitpunkt des Rechtskrafteintritts ist hier ohne Bedeutung.

Die Entscheidungen, die vor dem 1.5.2004 ergangen sind, können aufgrund der Bestimmungen des Lugano-Übereinkommens oder anhand autonomen polnischen Rechts zur Vollstreckung zugelassen werden[24]. Nach Art. 8 Abs. 5 des Novellierungsgesetzes vom 5.12.2008 finden jedoch ihre Vorschriften nur für solche Entscheidungen Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden. Folglich richten sich die autonomen Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung der früheren Entscheidungen trotz der Novellierung weiter nach auf dem Gegenseitigkeit gestützten Art. 1150 iVm Art. 1146 § 1 Pkt. 1-6 ZVGB a.F. Unberührt bleibt natürlich die Möglichkeit der Vollstreckbarerklärung der Kostenentscheidungen gemäß Art. 18-19 Haager Übereinkommen über den Zivilprozess vom 1. März 1954[25] mit Berücksichtigung Art. 8-11 der deutsch-polnischen Vereinbarung vom 14. Dezember 1992[26] und die speziellen Übereinkommen in Unterhaltssachen[27].

III. Die allgemeinen Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung nach EuGVVO

Die Vollstreckbarerklärungsvoraussetzungen sind in der Verordnung autonom geregelt. Man kann sie kurz in zwei Gruppen teilen. Die erste Gruppe stellen die allgemeinen Voraussetzungen dar, wie Anwendbarkeit der EuGVVO, einschließlich des schon besprochenen zeitlichen Anwendungsbereichs, das Vorliegen einer Entscheidung in Sinne von Art. 32 EuGVVO, die Vollstreckbarkeit der Entscheidung und das Vorliegen der in Art. 53 vorgesehenen Urkunden. Die zweite Gruppe bilden die materiellen Vollstreckbarerklärungsversagungsgründe, die in Art. 34 und 35 EuGVVO geregelt worden sind.

1. DIE IN EINEM MITGLIEDSTAAT ERGANGENE ENTSCHEIDUNG

Artikel 38 EuGVVO setzt voraus, dass der zu vollstreckende Akt eine in einem Mitgliedstaat ergangene „Entscheidung“ in Sinne von Art. 32 EuGVVO sein muss. Welche Entscheidungen außer den „klassischen” Urteilen gemäß Art. 32 ff. EuGVVO vollstreckungsfähig sind, wurde bisher in der polnischen Judikatur nicht näher erörtert. Dass der Begriff der Entscheidung sehr breit ist, wird jedoch in der Lehre richtig

[11] Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, Nr. L 12, S. 1).

[12] Vgl. das deutsche Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG) vom 19. Februar 2001 (BGBl. 2001 I S. 288).

[13] Eingehend zum deutsch-polnischen Verkehr dieser Zeit D. Weyde, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen, Tübingen 1997, S. 146 ff.; siehe auch A. Mączyński, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Polen, in: Ein internationales Zivilverfahrensrecht für Gesamteuropa, Hrsg. E. Jayme, Heidelberg 1992, S. 103 ff.

[14] Vgl. den Beschluss vom 23.4.1998, III CKN 223/98, unveröffentlicht, und vom 15.3.2000, II CKN 552/00, Orzecznictwo Sądu Najwyższego – Izba Cywilna (OSNC) 2000, Nr. 10, Pos. 182. Siehe auch über die besondere Stellung der ausländischen Unterhaltsentscheidungen D. Weyde, Anerkennung..., S. 149-153.

[15] Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.09.1988 (Dz. U. 2000, Nr. 132, Pos. 10), vgl. dazu D. Martiny, U. Ernst, Der Beitritt Polens zum Luganer Übereinkommen, IPRax 2001, Nr. 1, S. 29 ff.; eingehend K. Schubert-Panecka, Die Europäisierung des internationalen Zivilverfahrensrechts in Polen. Lugano-Übereinkommen und EuGVO, Frankfurt am Main 2006.

[16] Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968 (ABl. EG 1972, Nr. L 299, S. 32).

[17] Diese Ausnahme wurde durch den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 19.10.2005 (ABl. EG Nr. L 299, S. 62) behoben. Dieses Abkommen ist am 1.7.2007 in Kraft getreten.

[18] Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. 2003, Nr. L 338, S. 1).

[19] Hierzu auch D. Martiny, Zur Entwicklung des deutsch-polnischen Rechtsverkehrs in Zivilsachen in: Frankfurter Festschrift für Andrzej J. Szwarc zum 70. Geburtstag, Berlin 2009, S. 723 ff.

[20] Beschluss vom 19.7.2006, I CZ 42/06, OSNC 2007, Nr. 4, Pos. 60, vom 26.7.2006, IV CSK 99/06, unveröffentlicht, vom 28.3.2007, II CSK 464/06, unveröffentlicht. In der Lehre so auch J. Ciszewski, Przepisy przejściowe konwencji lugańskiej i rozporządzenia Rady (WE) nr 44/01, Europejski Przegląd Sądowy 2006, Nr. 6, s. 19.

[21] Siehe dazu auch B. Hess, Die intertemporale Anwendung des europäischen Zivilprozessrechts in den EU-Beitrittsstaaten, IPRax 2004, Nr. 4, s. 375, M. Becker, K. Müller, Intertemporale Urteilsanerkennung und Art. 66 EuGVVO, IPRax 2006, Nr. 5, s. 437.

[22] P. Gottwald in: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Band. 3, § 946-1086, EGZPO · GVG · EGGVG · UKlaG Internationales Zivilprozessrecht, Hrsg. Th. Rauscher, P. Wax, J. Wenzel, München 2008, S. 1528, A. Staudinger in: Europäisches Zivilprozeßrecht. Kommentar, Hrsg. Th. Rauscher, München 2006, Band 1, S. 731.

[23] So auch B. Hess, Die intertemporale..., s. 375.

[24] Vgl. den Beschluss des Obersten Gerichts vom 17.7.2008, II CSK 84/08, Biuletyn Sądu Najwyższego 2008, Nr. 10, S. 14.

[25] Dz. U. 1963 Nr 17, Pos. 90.

[26] Vereinbarung vom 14. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen zur weiteren Erleichterung des Rechtsverkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (Dz. U. 1994, Nr 30, Pos. 110).

[27] Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2. Oktober 1973 (Dz. U. 2000, Nr 2, Pos. 13; in Kraft in Polen seit 1.7.1996) und UN-Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Dz. U. 1961, Nr 17, Pos. 87; im Kraft in Polen seit 13.10.1960). Näher dazu D. Martiny, Entwicklung..., S. 739 ff.

bemerkt. Er umfasst alle Entscheidungen gerichtlicher Organe, unabhängig von ihrer Form, der Art des gerichtlichen Verfahrens und unabhängig des Entscheidungsinhalts, soweit sie nicht nur den Verfahrensfortgang betreffen[28]. Entsprechend Art. 32 EuGVVO umfasst er auch Konstenfestsetzungsbeschlüsse.

Folglich hat das polnische Oberste Gericht vor kurzen der Möglichkeit einer gesonderten Vollstreckbarerklärung eines deutschen Kostenfestsetzungsbeschlusses zugestimmt. Der Schuldner, der von dem Abwesenheitskurator (curator absentis – Art. 143 ZVGB) vertreten worden war, hat eingewendet, dass die separate Verhandlung über die Zulassung zur Vollstreckung des Sachurteils und des Kostenfestsetzungsbeschlusses die Vorschriften der Art. 108 und 1081 ZVGB verletzt. Diese Vorwürfe hat das Gericht mit Recht als unbegründet abgewiesen. Das Gericht argumentierte, dass sich solche Einwendungen auf polnisches Recht stützen, nach deutschem Recht entscheidet dagegen das Gericht in Sachentscheidung grundsätzlich nur darüber, welche Partei und zu welchem Anteil eine Kostenlast tragen soll. Außerdem, fügte das Gericht hinzu, dass die gesonderte Entscheidung über Verfahrenskosten auch nach polnischem ZVGB nicht ausgeschlossen ist[29].

In einer anderen Entscheidung wurde angenommen, dass der Beschluss des deutschen Gerichts mit der die unrichtige Bezeichnung der polnischen Partei in einem Mahnbescheid berichtigt wurde, nach Art. 32 ff. EuGVVO keiner gesonderten Anerkennung bedarf. Weil die Berichtigung eine Entscheidung betraf, die früher in Polen für vollstreckbar erklärt wurde, erstrecken sich nach der Ansicht des Gerichts seine Wirkungen im Ausland kraft der früheren Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung. Der Berichtigungsbeschluss hat keinen selbständigen Gegenstand und deswegen umfassen die Rechtsfolgen der vorherigen Vollstreckbarerklärung auch den späteren Berichtigungsbeschluss[30].

2. DER ANWENDUNGSBEREICH DER VERORDNUNG

Die zu vollstreckende Entscheidung muss immer im Anwendungsbereich der EuGVVO ergangen sein. Die Vorschriften des Kapitels III EuGVVO beziehen sich nur auf solche Entscheidungen, die sowohl in den sachlichen als auch zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung fallen. In der Judikatur wurde mehrmals betont, dass das polnische Gericht als Zweitgericht von Amts wegen und ohne Rücksicht auf die Einwendungen seitens der Parteien prüfen soll, ob die ausländische Entscheidung eine Sache betrifft, die dem Anwendungsbereich der EuGVVO unterfällt. Der Richter soll diese Frage eigenständig erwägen und ist an die Ansicht des Gerichts des Ursprungsstaates nicht gebunden. Die Ausstellung der in Art. 53 Abs. 2 und Art. 54 EuGVVO bestimmten Bescheinigung durch das Gericht des Ursprungsstaates ist auch nicht entscheidend. Diese Bescheinigung ist zwar Ausdruck der Ansicht des Erstrichters, dass im betroffenen Fall die Vorschriften der EuGVVO angewandt werden sollen, sie dispensiert allerdings nicht das Gericht des Zweitstaates von der Pflicht zur selbständigen Prüfung[31].

Solche Kontrolle kann schwierig sein, wenn die vorgelegte Entscheidung ohne Begründung ergangen ist. Auch solche in abgekürzter Form ausgefertigten gerichtlichen Akte sind „Entscheidungen“ in Sinne von Art. 32 EuGVVO, was insbesondere Versäumnisurteile betrifft [32]. Im Falle eines deutschen Versäumnisurteils hat das Oberste Gericht dazu bemerkt, dass das erkennende Gericht die Entscheidung über die Anwendungsvoraussetzungen der gemeinschaftsrechtlichen Vollstreckungsregime aufgrund des gesamten beigebrachten Verfahrenstoffs fassen soll. Maßgebend ist vor allem der Inhalt des Antrags auf Vollstreckbarerklärung, die Inhalt der beigefügten Urkunden, einschließlich der zu vollstreckenden Entscheidung und – im Laufe des weiteren Verfahrens – auch die Erklärungen des Schuldners. Wenn sich der Antragsteller auf die Vorschriften der EuGVVO beruft, aber die Anwendung dieses Instruments sich aus der beigefügten Urkunden nicht ergibt, liegt es im Interesse des Antragstellers zu erklären, warum das Gericht in diesem Falle die Vorschriften der EuGVVO anwenden soll. Gleichfalls soll sich jedoch das Gericht von Amts wegen um die richtige Anwendung der EuGVVO kümmern. Es darf nicht ohne entsprechende tatsächliche Grundlage annehmen, dass die Sache unter Gemeinschaftsrecht fällt. Reicht der beigebrachte Stoff nicht aus, so darf das Gericht den Antragsteller auffordern, dass er mündlich oder schriftlich weitergehende Erklärungen vorträgt. Er kann z. B. durch Gericht verpflichtet werden, die Abschrift des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder anderen Schriftstücks, das Informationen über den Verfahrensgegenstand des Erstverfahrens enthält, und sogar die später angefertigte schriftliche Urteilsbegründung vorzulegen. Das Oberste Gericht wies hier darauf hin, dass sowohl das deutsche als auch das polnische Zivilprozessrecht die nachträgliche Abfassung der Entscheidungsgründe ermöglicht, wenn die Partei diese Entscheidung im Ausland geltend machen will[33]. Solche Aufforderung ist nicht durch Art. 53 EuGVVO ausgeschlossen. Es ist so, weil die Frage des Anwendungsbereichs der Verordnung logisch „früher” zu prüfen ist als die Beurteilung der Urkunden, die nach der EuGVVO dem Gericht des Zweitstaates vorgelegt werden sollen[34].

Dass der sachliche und zeitliche Anwendungsbereich der Verordnung eine wichtige allgemeine Vollstreckungsvoraussetzung ist, kann niemand bezweifeln. Es ist jedoch zu erwägen, ob eine so eingehende Prüfung schon im erstinstanzlichen Verfahren, darauf bezieht sich das Oberste Gericht in dieser Entscheidung wohl auch, immer sinnvoll ist, insbesondere wenn die Bescheinigung nach Art. 54 EuGVVO vorgelegt wird und sich aus der Entscheidung und dem Antrag selbst keine Anhaltspunkte gegen die Anwendung der Verordnung ergeben. Die Bescheinigung ist zwar nicht verbindlich[35], aber in Hinsicht auf Art. 41 S 1 EuGVVO auch nicht ohne Bedeutung. In der Lehre wird in Verbindung damit die Meinung vertreten, dass z. B. die nähere Aufklärung, ob der Titel in den Bereich der von Art. 1 EuGVVO ausgeschlossenen Rechtsgebiete fällt, mit dem Sinn des erstinstanzlichen einseitigen Verfahrens unvereinbar ist[36].

3. VOLLSTRECKBARKEIT DER ENTSCHEIDUNG

Eine allgemeine Vollstreckungsvoraussetzung ist auch die Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Erststaat (Art. 38 Abs. 1 EuGVVO). Nach EuGH handelt es sich nur um die Vollstreckbarkeit in formeller Hinsicht (abstrakte Vollstreckbarkeit). Unbeachtlich sind also die konkreten Vollstreckungshindernisse im Ursprungsstatt[37]. Die Bestimmung der abstrakten Vollstreckbarkeit richtet sich nach dem Recht des Ursprungsstaates. Wenn es um deutsche Urteile geht, wurde sich dieses Problem in der polnischen Praxis in Verbindung mit dem Urteil auf Leistung Zug um Zug veranschaulicht.

In einer Entscheidung wurde ein solches Urteil für vollstreckbar erklärt. Wie vermutet werden kann, erfolgte die Zulassung zur Vollstreckung ohne Nachweis der Schuldnerbefriedigung oder des Annahmeverzugs. Infolge der Kassationsklage des Schuldners äußerte sich zwar das Oberste Gericht nicht ausdrücklich zu diesem Problem, es betonte aber, dass die Entscheidung auf Leistung Zug um Zug dem materiellrechtlichen Konstrukt der gleichzeitigen Leistungserbringung inbeim gegenseitigen Verträge (Art. 488 polnischen Zivilgesetzbuchs vom 23. April 1964[38]) entspricht[39]. Daraus kann man schließen, dass das Oberste Gericht eine solche Entscheidung mindestens stillschweigend als abstrakt vollstreckbar im Sinne von Art. 38 Abs. 1 EuGVVO betrachtet.

Aus polnischer Sicht kann eine solche Ansicht verständlich sein. Das polnische Recht erlaubt dem Gericht ähnlich wie das deutsche, die Vollstreckungsklausel zu erteilen, ohne dass der Nachweis der Befriedigung oder Annahmeverzugs geprüft wurde. Die Vollstreckung aufgrund des auf Leistung Zug um Zug lautenden Titels erfolgt in Polen nach Art. 786 § 1 und Art. 806 ZVGB, deren Konzept dem § 726 Abs. 2 der deutschen ZPO ähnlich ist. Die Frage, ob der Gläubiger seine Leistung ordnungsgemäß anbietet, ist vom Gerichtsvollzieher im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu prüfen. Gleichzeitig ist der Gerichtsvollzieher zur Annahme des vom Gläubiger dem Schuldner zufallenden Geld oder Gegenstände befugt (Art. 806 ZVGB).[40] Man kann somit feststellen, dass aus polnischer Sicht das Urteil auf Leistung Zug um Zug abstrakt vollstreckbar ist, was zum Schluss bewegen kann, dass dasselbe deutsche Urteil nach deutschem Recht gleich zu betrachten ist[41]. Etwas komplizierter scheint aber die Rechtslage aus europäischer Perspektive, wenn man bemerkt, dass viele Länder solche Lösung nicht kennen. In der deutschen Lehre wurde dementsprechend vorgeschlagen, das ordnungsgemäße Angebot der Gegenleistung nicht für ein konkretes Vollstreckungshindernis sondern vielmehr für eine der Bedingungen der abstrakten Vollstreckbarkeit zu halten[42].

IV. Die Durchführung des Exequaturverfahrens in Polen

Das in Art. 38-52 EuGVVO geregelte Verfahren bildet grundsätzlich ein in sich geschlossenes System[43]. Wie schon erwähnt wurde, hat es jedoch Lücken, die durch die Anwendung des autonomen Prozessrechts des Zweitstaates ausgefüllt werden müssen. In Polen kommen hier zuerst die Vorschriften des IV. Teils des ZVGBs über die Vollstreckbarerklärung (Art. 1150-11513 ZVGB) in Betracht. Für die in diesen Vorschriften nicht geregelten Fragen sind die allgemeinen Vorschriften des polnischen ZVGBs über das streitige Verfahren maßgebend. Dieses Ergebnis entspricht der Meinung, dass das Exequaturverfahren seiner Natur nach ein Erkenntnisverfahren mit besonderem Gegenstand und besonderer Funktion ist[44]. Die allgemeinen Vorschriften finden aber hier nur entsprechende Anwendung (Art. 13 § 2 ZVGB). Das bedeutet nach polnischer Lehre und Judikatur, dass man sie in casu ohne jede Änderung (direkt) oder mit bestimmten Änderungen oder überhaupt nicht anwenden soll.

1. ANTRAG AUF VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG

Für die Einleitung des Exequaturverfahrens ist der Antrag „eines Berechtigten” nötig (Art. 38 Abs. 1 EuGVVO). Berechtigt ist jeder, der sich im Ursprungsstaat auf die Entscheidung berufen kann[45]. Als Schuldner tritt derjenige auf, gegen den die ausländische Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsstaates vollstreckt werden kann. Hier ist ein kurzer Blick auf einem interessanten Fall zu werfen. Der deutsche Mahnbescheid wurde gegen zwei Schuldner erlassen, die im Rubrum als „Macej Czerwinski“ und „Janusz Czerwinski“ statt richtig in polnischer Sprache: „Maciej Czerwiński“ und „Janusz Czerwiński“ bezeichnet wurden. Die Vollstreckbarerklärung wurde durch das Appelationsgericht verweigert wegen u.a. unrichtiger Bezeichnung der Partei. Das Oberste Gericht hat die Kassationsklage gegen diesen Beschluss mit anderer Begründung abgelehnt[46]. Die Auffassung des Appelationsgerichts scheint jedoch verfehlt zu sein. Die Bezeichnung der Partei ohne polnische diakritische Zeichen stellt per se kein Vollstreckbarerklärungshindernis. Das Problem ist vielmehr auf der Ebene des Identitätsstreits im Vollstreckbarklärungsverfahren zu lösen. Wenn die Personengleichheit zwischen Vollstreckbarerklärungs- und Vollstreckungsschuldner in einer vernünftige Zweifel ausschließenden Weise festgestellt ist, soll das Gericht dem Antrag stattgegeben und die Parteibezeichnung in der Vollstreckungsklausel entsprechend berichtigen. Die nicht behebbaren Zweifel gehen jedoch immer zu Lasten des Antragstellers.

Über die Stellung des Antrags entscheidet das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates (Art. 40 Abs. 1 EuGVVO). Außer den Urkunden, die nach Art. 40 Abs. 3 und Art. 53 EuGVVO vorgelegt werden sollen, ist also für den Inhalt des Antrags in Polen das polnische Zivilprozessrecht als lex

[28] K. Weitz, Europejskie prawo procesowe cywilne in: Stosowanie prawa Unii Europejskiej, Hrsg. A. Wróbel, Zakamycze 2005, S. 572.

[29] Beschluss vom 27.11.2008, IV CSK 73/08, unveröffentlicht.

[30] Beschluss vom 28.3.2007, II CSK 464/06, unveröffentlicht.

[31] Beschluss vom 27.11.2008, IV CSK 73/08, unveröffentlicht, vom 27.11.2008, IV CSK 74/08, unveröffentlicht, vgl. auch Beschluss vom 15.10.2008, I CZ 55/08, unveröffentlicht. So auch die allgemeine Meinung, siehe u.a. K. Weitz, Europejskie..., S. 570, P. F. Schlosser, EU-Zivilprozessrecht. EuGVVO, AVAG, VTVO, MahnVO, BagatellVO, HZÜ, EuZVO, HBÜ, EuBVO, München 2009, s. 169.

[32] In der französischen Rechtsprechung können jedoch solche Entscheidungen dem ordre public widersprechen – so J. Kropholler, Europäisches Zivilprozeßrecht. Kommentar, Frankfurt am Main 2005, S. 389 und 413, P. F. Schlosser, EU-Zivilprozessrecht..., S. 177, Fn. 10.

[33] Vgl. § 30 Abs. 1 AVAG – „Will eine Partei ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, das nach § 313 b der Zivilprozessordnung im verkürzter Form abgefasst worden ist, in einem anderen Vertrags- oder Mitgliedstaat geltend machen, so ist das Urteil auf ihren Antrag zu vervollständigen.” und Art. 1144 ZVGB – „Ist zur Anerkennung oder zur Vollstreckung einer rechtskräftigen Entscheidung eines polnischen Gerichts im Ausland die Vorlage der Entscheidung samt Begründung erforderlich, und enthält die Entscheidung keine Begründung, so wird das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, die Begründung auf Antrag einer Partei, eines Verfahrensbeteiligten oder einer Person, die die Anerkennung oder die Vollstreckung der Entscheidung beantragt, anfertigen.“

[34] Beschluss vom 27.11.2008, IV CSK 73/08, unveröffentlicht und vom 27.11.2008, IV CSK 74/08, unveröffentlicht.

[35] Für die bindende Wirkung de lege ferenda B. Hess, D. Bittman, Effektuierung des Exequaturverfahrens nach der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung, IPRax 2007, Nr. 4, S. 280.

[36] P. Schlosser, EU-Zivilprozessrecht..., S. 210.

[37] Urteil des EuGH vom 29.4.1999, Rs C-267/97, Éric Coursier v. Fortis Bank S.A. und Martine Bellami, Slg. 1999, S. I-2543.

[38] Dz. U. Nr. 16, Pos. 93.

[39] Beschluss vom 4.9.2008, IV CSK 179/08, unveröffentlicht.

[40] Nach Art. 786 § 1 ZVGB, wenn die Vollstreckung von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt eines Ereignis abgängig ist, darf die Vollstreckungsklausel nur erteilt werden, wenn dieses Ereignis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden bewiesen worden ist. Das betrifft jedoch nicht den Fall, wenn die Leistungserbringung von der gegenseitigen Leistung des Schuldners abhängt, es sei denn die dem Schuldner obliegende Leistung besteht in der Abgabe einer Willenserklärung. Siehe aus polnischer Sicht E. Wengerek, Postępowanie zabezpieczające i egzekucyjne. Komentarz do części drugiej kodeksu postępowania cywilnego, Warszawa 1998, S. 142-143 und S. 202-203; aus deutscher Sicht eingehend H. F. Gaul in: L. Rosenberg, H. F. Gaul, E. Schilken, Zwangsvollstreckungsrecht, München 1997, s. 255 ff.

[41] Anders wäre es schon bei der kalendermäßig befristeten Leistung, weil in einem solchen Fall nach polnischem Recht die Klausel erst nach Ablauf der Frist erteilt wird (siehe Beschluss des Oberstes Gerichts vom 29.6.2007, III CZP 51/07, OSNC-ZD 2008, Nr. 2, Pos. 43). Im deutschen Recht stellt sich die Situation anders aus – F. Baur, R. Stürner, A. bruns, Zwangsvollstreckungsrecht, Heidelberg 2006, S. 204 und 238.

[42] P. Mankowski in: Europäisches..., Hrsg. Th Rauscher, S. 602.

[43] P. Mankowski in: Europäisches..., Hrsg. Th. Rauscher, S. 595.

[44] Vgl. K. Weitz, Konwencja z Lugano. Wykonalność zagranicznych orzeczeń przed sądami polskimi, Warszawa 2002, s. 68.

[45] So P. Mankowski in: Europäisches..., Hrsg. Th. Rauscher, S. 599.

[46] Vgl. den Beschluss vom 17.7.2008, II CSK 84/08, unveröffentlicht.

fori maßgebend. Die unerlässlichen Elemente des Antrags bestimmt vor allem Art. 126 iVm Art. 13 § 2 ZVGB. Der Antrag soll die Bezeichnung des angegangenen Gerichts und der Parteien, einschließlich ihres Wohnorts, Sitzes und Adresse enthalten. Weiter gehören zum notwendigen Inhalt des Antrags die Bezeichnung der Art des Schriftsatzes und der zu vollstreckenden Entscheidung, sowie der „eigentliche" Antrag, die Entscheidung für vollstreckbar zu erklären. Er soll außerdem schriftlich eingereicht und von Antragsteller oder seinem Prozessvertreter unterschrieben werden; zum Antrag ist auch eine entsprechende Zahl von Abschriften des Antrags und der Anlagen beizufügen (Art. 128 ZVGB).

Der Antrag ist in polnischer Sprache abzufassen; das polnische Zivilprozessrecht gibt zurzeit keine Möglichkeit, einen fremdsprachigen Prozessschriftsatz zu akzeptieren[47]. Werden mit dem Antrag fremdsprachige Urkunden vorgelegt, dann kann das Gericht gemäß Art. 55 Abs. 2 EuGVVO deren Übersetzung verlangen (ähnlich nach Art. 256 ZVGB). Die Übersetzung des Titels soll grundsätzlich nicht notwendig sein, weil das Gericht über das ausgefüllte Standardformular verfügt. Um Verzögerungen vorzubeugen ist es jedoch wünschenswert sie mit dem Antrag beizubringen, weil die polnischen Gerichte regelmäßig eine Übersetzung verlangen. Für den Antrag wird unabhängig vom Streitwert eine Gerichtsgebühr von 300 PLN berechnet[48]. Wird der Antrag von einem Rechtsanwalt, Rechtsbeistand oder Patentanwalt gestellt, muss die Gebühr spätestens mit der Einreichung des Antrags bezahlt werden (Art. 1302 § 1 ZVGB).

Ein Mangel hinsichtlich der aufgezählten Elemente ist grundsätzlich heilbar. Die Heilung erfolgt nach Art. 130 iVm Art. 13 § 2 ZVGB. Der Vorsitzende fordert den Antragsteller auf, den Schriftsatz binnen einer Woche zu berichtigen oder zu ergänzen. Es ist davon auszugehen, dass dieses Verfahren auch im Falle der Einreichung eines fremdsprachigen Antrags anwendbar ist. Der fremdsprachige Antrag ist also nicht ganz unbeachtlich. Der Vorsitzende soll vielmehr den Absender auffordern, eine Übersetzung beizubringen. Ein fristgemäß berichtigter oder ergänzter Schriftsatz ruft Wirkungen vom Zeitpunkt seiner Einreichung hervor. Werden dagegen die Fehler, einschließlich der Antragsübersetzung, innerhalb einer einwöchigen Frist nicht geheilt, so gibt der Vorsitzende die Antragsschrift zurück, womit sie ihre prozessualen Wirkungen verliert. Diese Entscheidung ist mittels Beschwerde anfechtbar (Art. 394 § 1 in princ. iVm Art. 13 § 2 ZVGB). Hat der auslandsansässige Antragsteller keinen inländischen Vertreter, beträgt die Frist zur Ergänzung oder Berichtigung des Schriftstücks mindestens einen Monat (Art. 130 §1 ZVGB).

Das Fehlen der Bescheinigung nach Art. 54 EuGVVO führt dagegen immer zur Anwendung des Art. 55 Abs. 1 EuGVVO. Das Gericht kann also eine Frist bestimmen, innerhalb derer die Bescheinigung vorzulegen ist, oder sich mit einer gleichwertigen Urkunde begnügen oder von der Vorlage der Bescheinigung befreien. Artikel 130 ZVGB wird dadurch verdrängt. Für das Exequaturverfahren gilt einschließlich des Verfahrens über den Rechtsbehelf grundsätzlich kein Anwaltszwang. Nur vor dem Obersten Gericht wirkt die Partei obligatorisch mit einem Anwalt zusammen (Art. 871 ZVGB). Weil dem polnischen Recht das Institut des Wahldomizils unbekannt ist, soll aber der Antragsteller, der kein Domizil in Bezirk des angerufenen Gerichts hat, einen Zustellungsbevollmächtigten benennen (Art. 40 Abs. 2 EuGVVO)[49]. Wegen eines Mangels der autonomen Regelung richtet sich die Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten und die Folgen eines Verstoßes gegen diese Pflicht grundsätzlich nach innerstaatlichem Recht[50]. Gemäß Art. 11355 ZVGB, der auch im Binnenmarktprozess Anwendung findet[51], kann die Bestellung des Bevollmächtigten schon mit der Antragstellung erfolgen. Spätestens ist sie innerhalb der durch das angerufene Gericht bestimmten Frist zu vorzunehmen. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter fristgerecht benannt, so wird der Antrag nicht zurückgewiesen, sondern die Zustellung durch Hinterlegung des Schriftsatzes in die Gerichtsakten vorgenommen. Die Zustellung gilt in einem solchem Falle mit der Hinterlegung als bewirkt. In der gerichtlichen Anordnung, einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen (Art. 11355 Abs. 2 ZVGB). Der Antragsteller kann zwar den Bevollmächtigten auch später benennen, aber die Aufhebung der Sanktion in Form der fiktiven Zustellung erfolgt in solchem Fall nur mit der Wirkung ex-nunc.

Wer Zustellungsbevollmächtiger sein kann, bestimmen die Vorschriften der EuGVVO und des ZVGBs nicht. In der Lehre nimmt man an, dass auch eine juristische Person zum Bevollmächtigten bestellt werden kann[52]. Eines Zustellungsbevollmächtigten bedarf es nicht, wenn der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt oder anderen Prozessbevollmächtigten (strikt genommen mit Sitz im Gerichtsbezirk) vertreten wird (Art. 11355 Abs. 1 ZVGB iVm Art. 40 Abs. 2 EuGVVO)[53]. Die auslandsansässigen Gläubiger können dadurch leicht die Notwendigkeit der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten vermeiden[54].

2. GERICHT

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich gemäß Art. 39 Abs. 1 EuGVVO nach den in Anhang II angegebenen Voraussetzungen. In Polen gehört die Zulassung zur Zwangsvollstreckung nach der EuGVVO zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts (Sąd Okręgowy). Die örtliche Zuständigkeit ist in Art. 39 Abs. 2 EuGVVO autonom geregelt. Für die Wohnsitzbestimmung gelten Art. 59 und 60 EuGVVO. Zur Begründung der Zuständigkeit des Gerichts des Vollstreckungsortes sind die Aussichten auf eine erfolgreiche Zwangsvollstreckung entbehrlich, es reicht dagegen die behauptete Absicht des Antragstellers in einem bestimmten Gerichtsbezirk vollstrecken zu wollen. Die Zuständigkeit des Gerichts gilt aus polnischer Sicht als ausschließlich und ist von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen (Art. 200 iVm Art. 13 § 2 ZVGB). Stellt das Gericht seine Unzuständigkeit fest, ist die Sache von Amts wegen an das zuständige Gericht mit dem Beschluss zu verweisen (Art. 200 § 1 ZVGB). Die vor einem unzuständigem Gericht vorgenommenen Prozesshandlungen bleiben wirksam (Art. 200 § 3 ZVGB).

Nach Inkrafttreten des Novellierungsgesetzes vom 5.12.2008 entscheidet das Gericht erster Instanz über den Antrag in einer nichtöffentlichen Sitzung (Art. 11511 § 2 ZVGB). Vorher wurde diese Frage im Anwendungsbereich der EuGVVO nicht einheitlich beurteilt. Die Zweifel ergaben sich aus Art. 1151 § 2 ZVGB a.F., nach dem über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung nach einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden war. Nach einer Meinung sollte das Gericht wegen des Mangels einer gesetzlichen Grundlage zur Anordnung einer nichtöffentlichen Sitzung grundsätzlich mündliche Verhandlung anberaumen[55]. Infolge der strikten Einseitigkeit des Verfahrens in erster Instanz dürfte jedoch das Gericht den Schuldner über den Termin nicht benachrichtigen; der Schuldner hatte somit keine Möglichkeit seine Stellung darzustellen, was mit dem Gebot des Art. 41 EuGVVO harmonisierte. Seitens der Schuldner war also eine solche Sitzung als nichtöffentlich zu betrachten[56]. Andere waren der Ansicht, dass die EuGVVO durch Art. 41 autonom die Erledigung des Antrags in nichtöffentlicher Sitzung zulässt und die gegensätzlichen Vorschriften des ZVGBs werden verdrängt[57]. Wegen der Einführung der ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die Anordnung der nichtöffentlichen Sitzung hat diese Kontroverse nur historische Bedeutung.

3. KLAUSELERTEILUNG ALS VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG UND IHRE ANFECHTUNG

Der Einzelrichter erlässt die Entscheidung über den Antrag unverzüglich, in einem einseitigem (ex parte) Verfahren, ohne die Versagungsgründe nach Art. 34-35 EuGVVO zu prüfen. Art. 11511 § 2 S 2 ZVGB, der dem Schuldner erlaubt innerhalb einer gesetzlichen zweiwöchigen Frist die schriftliche Stellungnahme darzustellen, wird durch Art. 41 S 2 EuGVVO verdrängt. Der Richter prüft grundsätzlich lediglich, ob ein vollstreckbarer Titel besteht und ob die in Art. 53 und 54 bestimmten Urkunden beigefügt werden. So kann sich die Ablehnung nur auf Art. 38-40 stützen[58].

Sowohl die positive als die negative Entscheidung ergeht nach polnischem Recht durch einen Beschluss (vgl. Art. 11511 § 3 ZVGB). Weil der Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung ergeht und anfechtbar ist, ist er von Amts wegen mit Gründen zu versehen (Art. 357 § 2 iVm Art. 13 § 2 ZVGB). Infolge der unklaren Art der Gerichtssitzung konnte diese Frage aufgrund der alten Rechtslage diskutabel sein, jetzt erweckt sie hingegen keine Zweifel. Die Verfahrenskosten richten sich nach den allgemeinen Vorschriften des ZVGBs (Art. 98 ff. iVm Art. 13 § 2 ZVGB).

Eine der wichtigsten Änderungen, die durch das Novellierungsgesetz von 5.12.2008 eingeführt worden ist, betrifft das Verhältnis zwischen Vollstreckbarerklärungsverfahren und Klauselverfahren. Sie hat Wirkungen auch für die Zulassung zur Vollstreckung anhand der EuGVVO. Bisher waren das Vollstreckbarerklärungsverfahren und das Klauselverfahren zwei gesonderte und aufeinander folgende Verfahren. Die Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung schuf nur einen Exekutionstitel in Sinne von Art. 777 ZVGB und war keine ausreichende Vollstreckungsgrundlage, die nach polnischem Recht erst ein vollstreckbarer Titel bildet (Art. 776 ZVGB)[59]. Um vollstrecken zu können musste der Gläubiger einen zusätzlichen Antrag auf eine Vollstreckungsklausel stellen; der Beschluss über die Vollstreckungsklausel war erneut mit der Beschwerde anfechtbar. De lege lata sind beide Verfahren miteinander integriert[60]. Das Vollstreckbarerklärungsverfahren umfasst somit nicht nur die Verleihung der bisher fehlenden Vollstreckbarkeit in Inland, sondern auch die inländische Vollstreckungsklausel, als strikt interne Vollstreckungsbedingung. Deswegen erfolgt nach Art. 1151 § 1 ZVGB n.F. die Vollstreckbarerklärung durch die Erteilung der Vollstreckungsklausel. Eine solche Verbindung beider Verfahren war vor allem pragmatisch motiviert.

Gemäß Art. 42 Abs. 2 EuGVVO ist die Entscheidung über den Antrag dem Antragsteller nach dem Recht des Vollstreckungsstaates mitzuteilen. Diese Mitteilung tritt in Polen durch die Zustellung des Beschlusses an den Antragsteller (Art. 357 § 2 S 1 iVm Art. 13 § 2 ZVGB)[61] ein. Zugestellt wird an den benannten Zustellungsbevollmächtigten. Von Amts wegen findet auch die Zustellung an den Schuldner statt. Wenn der Schuldner in einem anderen Mitgliedsstaat oder Drittsaat seinen Wohnsitz hat, sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007[62] oder eines entsprechenden völkerrechtlichen Vertrags anzuwenden.

Wurde dem Antrag stattgegeben, so stellt die erstinstanzliche Entscheidung sofort einen Sicherungstitel (titre conservatoire) dar, um einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen nach Art. 47 Abs. 2 EuGVVO zu veranlassen. Der Gläubiger braucht somit nicht die allgemeinen Sicherungsvoraussetzungen, insbesondere rechtliches Interesse, glaubhaft zu machen (vgl. Art. 730 u.f ZVGB). Die Vorschriften des ZVGBs über das Sicherungsverfahren finden jedoch entsprechende Anwendung, soweit es sich um den Kreis der zulässigen Sicherungsmittel handelt. Die Methoden der Sicherung von Geldansprüchen werden abschließend in Art. 747 ZVGB bestimmt. Sie sind regelmäßig im ersten Vollstreckungsschritt gleich, wie z.B. Pfändung oder Zwangshypothek. Der Gläubiger soll die gewählte Methode im direkt an das zuständige Vollstreckungsorgan gerichteten Antrag auf Durchführung der Sicherung bezeichnen (vgl. Art. 11512 § 1 S 3-4 ZVGB).

Die Entscheidung über den Antrag ist in Polen mit der Beschwerde (zażalenie) anfechtbar. Funktionell zuständig ist das mit drei Richtern besetzte Appelationsgericht (Sąd Apelacyjny). Aus der Liste im Anhang III der EuGVVO ergab sich ehemalig, dass die Beschwerde beim Apellationsgericht eingelegt werden soll. Das war kompliziert, weil die Beschwerde nach polnischem ZVGB grundsätzlich nicht beim Beschwerdegericht, sondern beim Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzulegen ist (judex a quo). In der Judika-

[47] Vgl. § 4 III AVAG.
[48] Art. 24 Abs. 1 Pkt 3 des Gesetzes über die Gerichtskosten in Zivilsachen vom 28.7.2005 (Dz. U. Nr 167, Pos. 1398).
[49] In der Lehre wird mit guten Gründen die Ansicht vertreten, dass der Wortlaut des Art. 40 Abs. 2 EuGVVO teleologisch reduziert werden soll. Die Benennung des Zustellungsbevollmächtigten wäre also nicht notwendig, wenn der Antragsteller zwar außerhalb des Bezirks des angerufenen Gerichts, jedoch im Inland wohnhaft ist – so P. Mankowski in: Europäisches..., Hrsg. Th. Rauscher, S. 622; ähnlich G. Kodek in: D. Czernich, S. Tiefenthaler, G. Kodek, Kurzkommentar. Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht, Wien 2003, S. 301.
[50] Urteil der EuGH vom 10.7.1986, Rs. 198/85, Carron v. Bundesrepublik Deutschland, Slg. 1986, S. 2437.
[51] M. Heckel, Die fiktive Inlandszustellung auf dem Rückzug – Rückwirkungen des europäischen Zustellungsrechts auf das nationale Recht, IPRax 2008, Nr. 3, s. 223.
[52] J. Ciszewski in: Kodeks postępowania cywilnego. Komentarz. Część czwarta. Przepisy z zakresu międzynarodowego postępowania cywilnego. Część piąta. Sąd polubowny (arbitrażowy), t. 5, Hrsg. T., Ereciński, Warszawa 2009, S. 435.
[53] Eingehend aus polnischer Sicht K. Weitz, Konwencja..., S. 146 ff. (aufgrund Art. 33 Abs. 2 Lugano-Übereinkommens).
[54] Ist der Antragsgeber von einem europäischen Anwalt vertreten, der eine transnationale Leistung erbringt, so soll der Anwalt einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten nach Art. 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbringung von Rechtshilfe durch ausländische Juristen in der Republik Polen vom 5.7.2002 (Dz. U. Nr. 126, Pos. 1069) benennen; im Falle der Versäumung gilt als Zustellungsbevollmächtigter der polnische Anwalt, mit dem der europäische Anwalt zusammenarbeitet. Siehe auch Art. 39 Abs. 2 dieses Gesetzes.
[55] Entsprechend Art. 1151 ZVGB a.F. sollte grundsätzlich die Erledigung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung in mündlicher Verhandlung erfolgen.
[56] So vor allem K. Weitz, Europejskie..., S. 606 und Oberstes Gericht im Beschluss vom 21.3.2007, I CSK 434/06, OSNC 2008, Nr 3, Pos. 37.
[57] J. Ciszewski, Glosa do postanowienia SN z dnia 14.12.2006, I CSK 262/06 i postanowienia SN z dnia 21.3.2007, I CSK 434/06, Orzecznictwo Sądów Polskich (OSP) 2008, Nr. 2, Pos. 23-24; in Rechtsprechung – Beschluss vom 14.12.2006, I CSK 262/06, OSP 2008, Nr. 2, Pos. 23.
[58] Über die zusätzlichen völkerrechtlichen Ablehnungsgründe siehe z. B. G. Kodek in: D. Czernich, S. Tiefethaler, G. Kodek, Kurzkommentar..., S. 304.
[59] Der Begriff „vollstreckbarer Titel" ist dem deutschen „vollstreckbare Ausfertigung" gleich.
[60] Treffend T. Ereciński, K. Weitz, Das neue..., S. 83.
[61] Anders ist es wenn die erstinstanzliche Entscheidung in „formal" öffentlicher Sitzung erfolgt (Art. 357 § 1 S 2 ZVGB).
[62] Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 vom 13.11.2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken") und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. EU 2007, Nr. L 324, S. 79).

tur wurde angenommen, dass Art. 43 Abs. 2 EuGVVO eine Ausnahme vom Grundsatz der Einlegung der Beschwerde beim Ausgangsgericht einführt[63]. Weil das polnische Recht keine der in § 11 Abs. 2 AVAG vorgesehenen entsprechende Lösung vorsieht, war somit die Partei verpflichtet, die Beschwerde unmittelbar beim Appellationsgericht einzureichen. Die Einlegung der Beschwerde beim judex a quo stellte in der Konsequenz eine Einlegung beim unzuständigen Gericht dar, was für den Beschwerdeführer ungünstige Konsequenzen in Hinsicht auf die Beschwerdefrist verursachte. Mit der Verordnung (EG) Nr. 280/2009[64] wurde jedoch der Anhang III zum 6.4.2009 geändert und die Beschwerde ist nun beim Sąd Apelacyjny über das Sąd Okręgowy einzulegen. Diese Regelung ist als Rückkehr zum gesetzlichen Grundsatz der Einreichung der Rechtsmittel beim Gericht a quo zu verstehen, sie ändert aber nicht, dass wenn die Beschwerde beim unzuständigen Gericht eingelegt wird, die Frist nur dadurch gewahrt werden kann, indem das unzuständige Gericht die Beschwerde noch innerhalb dieser Frist ans zuständige Gericht überweist[65].

Verschiedene Kontroverse erweckt auch die Dauer der Beschwerdefrist. Nach Art. 43 EuGVVO ist der Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung grundsätzlich innerhalb eines Monats einzulegen. Die Verordnung bestimmt dagegen keine Beschwerdefrist für den Gläubiger gegen die Ablehnung der beantragten Vollstreckbarerklärung. Die in Deutschland überwiegende Meinung folgert heraus, dass die Einlegung des Rechtsbehelfs durch den Gläubiger unbefristet ist[66]. In Österreich wurde gesetzlich eine monatliche Frist auch für den Rekurs des Antragstellers vorgesehen[67]. In Polen wird dagegen den Standpunkt vertreten, dass diese Lücke durch die allgemeine in Art. 394 § 2 ZVGB bestimmte einwöchige Beschwerdefrist ausgefüllt werden soll[68]. Eine solche Differenzierung erscheint jedoch unangemessen. Eine so kurze Frist kann insbesondere für auslandsansässige Antragssteller als überraschend und unausreichend angesehen werden[69]. Schließt man die analoge Anwendung von Art. 43 Abs. 5 EuGVVO wegen seines Ausnahmecharakter aus, so ist vielmehr zwecks der Vermeidung einer unendlichen Schwebelage eine gesetzliche Regelung nach österreichischem Muster einzuführen. Diese Lösung erscheint desto mehr berechtigt, weil die in Deutschland anerkannte Zulässigkeit der Wiederholung eines lediglich wegen fehlender Nachweise nach Art. 53 und Art. 55 EuGVVO abgelehnten Antrags, in Polen fraglich ist[70].

Die Widereinsetzung in den vorigen Stand im Falle der Fristversäumung ist jedenfalls nach den allgemeinen Regeln zugängig (Art. 168 ff. ZVGB).

4. VERFAHREN IN ZWEITER INSTANZ UND RECHTSCHUTZMÖGLICHKEITEN NACH RECHTSKRÄFTIGER VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG

4.1. Beschwerdeverfahren

Nach Art. 43 Abs. 3 EuGVVO soll das Gericht über den Rechtsbehelf nach den Vorschriften entscheiden, die für Verfahren mit beiderseitigem rechtlichen Gehör maßgebend sind. Der Schuldner, für den die Beschwerdeinstanz einzige Tatsacheninstanz ist[71], muss über die Gelegenheit zur Stellungnahme verfügen. Die Ansichten, in welcher Form das erforderte beiderseitige Gehör zu gewährleisten ist, sind in Polen geteilt[72]. Grundsätzlich wird nach Art. 397 § 1 ZVGB die Beschwerde in nichtöffentlicher Sitzung erledigt. Hierzu bemerkt man, dass zwar auch in den in Art. 43 EuGVVO vorgesehenen Fällen eine nichtöffentliche Sitzung stattfindet, das Gericht soll aber den Parteien den Termin mitteilen und durch Ladung zur Sitzung die mündliche Stellungnahme ermöglichen[73]. Andere plädieren dafür, dass beiderseitiges Gehör auch im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens verbürgt werden kann. Wenn die Partei die Gelegenheit einer schriftlichen Erklärung, z. B. in der Beschwerdebeantwortung nicht benutzt, so darf sie später die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht einwenden[74]. Richtig scheint die zweite Ansicht[75], man kann aber nicht leugnen, dass in gewissen Situationen die Ermöglichung eines mündlichen Meinungsaustauschs zwischen Parteien wünschenswert sein könnte. Das ist jedoch aufgrund Art. 148 § 2 ZVGB nach Ermessen des Gerichts immer zulässig[76].

Das Verfahren in zweiter Instanz ist ein Verfahren de novo. Der Prüfungsumfang richtet sich nach Art. 45 EuGVVO. Das Gericht prüft dementsprechend nicht nur Prozessvoraussetzungen und formelle Vollstreckbarerklärungsvoraussetzungen, die schon in erster Instanz erwogen wurden, sondern auch die Vollstreckbarerklärungsversagungsgründe nach Art. 34-35 EuGVVO.

Aus deutscher Sicht erlaubte der Gesetzgeber außerdem in § 12 Abs. 1 AVAG dem Schuldner im Beschwerdeverfahren solche Einwendungen geltend zu machen, die sich gegen den Anspruch selbst richten, insoweit die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlass der Entscheidung entstanden sind. Diese Regelung ist allerdings in der deutschen Literatur äußerst umstritten in Hinsicht auf ihre EuGVVO-Konformität[77]. In der polnischen Lehre wurde die Frage, ob die materiellrechtlichen Einwendungen gegen den titulierten Anspruch im Exequaturverfahren nach EuGVVO zulässig sind, bisher nicht endgültig erörtert[78]. Das ZVGB kennt jedoch keine Vorschriften, die den Prüfungsumfang des Gerichts wie § 12 Abs. 1 AVAG auf materiellrechtliche Fragen erstrecken könnten. Demzufolge äußert sich die polnische Rechtsprechung aufgrund des autonomen Rechts und des Lugano-Übereinkommens eher gegen die Zulassung von materiellrechtlichen Einwendungen im Vollstreckbarerklärungsverfahren[79]. Zwar stellt eine Berücksichtigung der späteren Änderungen der materiellen Rechtslage keine Verletzung des revision au fond Verbots dar (Art. 45 Abs. 2 EuGVVO), dieser Meinung ist mE auch für die EuGVVO zuzustimmen. Im Anwendungsbereich der EuGVVO ist die Zulassung der nachträglich entstandenen Einwendungen schwer mit Art. 45 Abs. 1 EuGVVO zu vereinbaren. Solche Einwendungen stellen denn keine der in Art. 34 und 35 EuGVVO aufgeführten Gründe dar. Außerdem kann die genaue Prüfung der nachträglichen Einwendungen nach anwendbarem materiellem Recht sehr zeitraubend sein, was mit der in Art. 45 Abs. 1 S 2 gebotenen Beschleunigung des Verfahrens nicht in Einklang steht. Zuletzt, entzieht solche Prüfung dem Schuldner eine Tatsacheninstanz, was bei den materiellrechtlichen Fragen als nicht erwünscht angesehen werden kann.

4.2. Kassationsklage und andere Rechtsbehelfe

Die Endentscheidung des Apellationsgerichts über die Beschwerde ist nach polnischem Recht formell rechtskräftig (Art. 363 ZVGB). Wird der Antrag abgelehnt oder wird ihm stattgegeben, so entfaltet dies auch materielle Rechtskraft (Art. 365-366 ZVGB). Gegen die rechtskräftige Endentscheidung ist die Kassationsklage (skarga kasacyjna) gemäß Art. 3981-39821 ZVGB statthaft. Dagegen ist die Endscheidung kraft derer die Beschwerde als unzulässig abgewiesen worden ist, nicht mit der Kassationsklage, sondern mit der Beschwerde zum Obersten Gericht anfechtbar[80]. Da eine solche Entscheidung keine Endentscheidung ist, darf die Kassationsklage auch nicht gegen die Entscheidung erhoben werden, in der das Apellationsgericht den erstinstanzlichen Beschluss aufgehoben und die Sache zurückgewiesen hat.

Anders als nach den allgemeinen Art. 3981 ff. ZVGB ist die Kassationsklage gegen die Entscheidung des Apellationsgerichts unabhängig vom Streitwert zulässig (Art. 11511 § 3 ZVGB). Außerdem gelten jedoch die sonstigen Erforderlichkeiten, einschließlich Auftreten der grundsätzlichen Rechtsfrage, Bedarf der Auslegung für die Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung oder Nichtigkeit des Verfahrens etc. (Art. 3989 § 1 ZVGB)[81]. Es ist anzunehmen, dass diese Erfordernisse nicht als verordnungswidrig angesehen werden können. Der Klageführer soll alle Annahmevoraussetzungen entsprechend bezeichnen und begründen.

Die Kassationsklage ist nach allgemeinen Grundsätzen beim judex a quo einzulegen. Hier ist der Inhalt des Anhangs IV der Verordnung ohne Bedeutung, weil im Falle des Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Gemeinschaftsrecht keiner entsprechenden Vorschrift wie Art. 43 Abs. 3 vorsieht. Die Klagefrist beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses des Apellationsgerichts samt ihrer Begründung (Art. 3985 § 1 ZVGB)[82]. Diese Frist gilt auch für die Partei mit Wohnsitz im Ausland. Wurde der Beschluss des Appelationsgericht nach einer mündlichen Verhandlung erlassen, so muss vorher die beschwerte Partei innerhalb einer Woche ab der Verkündung des Beschlusses die Zustellung der Entscheidung samt Begründung beantragen.

Ist die Kassationsklage zulässig, wird nur die Konformität der Entscheidung mit dem geltenden materiellen und prozessualen Recht geprüft, nicht dagegen die Tatsachenfeststellungen, was dem Inhalt des Art. 44 EuGVVO entspricht[83]. Die Vorschriften des ZVGBs, nach denen die angefochtene Entscheidung mit Ausnahme der Nichtigkeit nur in den durch den Beschwerdeführer genau bezeichneten Grenzen der Anfechtung und Grenzen der Kassationsgrundlagen überprüft wird, bleiben unberührt. Die Judikatur betont dabei, dass die Verletzung der Vorschriften über die Vollstreckbarerklärungsversagungsgründe (Art. 34-35 EuGVVO) immer in Rahmen der ersten Kassationsgrundlage im Sinne von Art. 398 § 1 ZVGB geltend zu machen ist[84], obwohl diese Bestimmungen ihrer Natur nach zum Prozessrecht gehören. Das Gericht entscheidet über die Begründetheit der Kassationsklage grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung, es sei denn dass eine wesentliche Rechtsfrage auftritt und der Beschwerdeführer mündliche Verhandlung beantragt. Die Schuldnerschutzmaßnahmen nach Art. 46 EuGVVO, nicht aber nach Art. 47 Abs. 3 EuGVVO, gelten auch im Verfahren vor dem Obersten Gericht. Das Gericht ist somit befugt im Laufe des Verfahrens auf Antrag des Schuldners z. B. die laufende Zwangsvollstreckung von der Leistung einer Sicherheit, die es bestimmt, abhängig zu machen.

Die Entscheidung über die zulässige Kassationsklage erfolgt in Form eines Beschlusses. Das Gericht kann der Klage stattgeben oder sie ablehnen. Die stattgebende Entscheidung hat regelmäßig nur kassatorische Wirkung (Art. 39815 ZVGB); ausnahmsweise ist dennoch das Oberste Gericht ermächtigt eine Sachentscheidung zu erlassen, einschließlich die ausländische Entscheidung für vollstreckbar zu erklären (Art. 39816 ZVGB). Im Falle der Ablehnung der Kassationsklage wird die angefochtene Entscheidung in Kraft gelassen.

Das rechtskräftig beendete Vollstreckbarerklärungsverfahren kann in Polen wegen Resititutions- oder Nichtigkeitsgründen wiederaufgenommen werden (Art. 11511 § 3 ZVGB)[85]. Der Verlauf des durch Wiederaufnahmeklage eingeleiteten Verfahrens richtet sich nach allgemeinen Vorschriften über das Wiederaufnahmeverfahren (Art. 399 ff. ZVGB). Außerdem ist gegen den rechtskräftigen Endbeschluss im Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Rechtswidrigkeitsklage zum Obersten Gericht gemäß Art. 4241 ff. ZVGB zulässig. Dieser besondere Rechtsbehelf dient zwar der Nachprüfung der Entscheidung, nicht aber ihrer Änderung oder Aufhebung. Die infolge der zulässigen und begründeten Rechtswidrigkeitsklage erfolgende Feststellung der Rechtswidrigkeit schafft nur die unentbehrliche materiellrechtliche Voraussetzung der wirksamen Geltendmachung der Entschädigungsansprüche gegen den Staat. Trotz der Feststellung der Rechtswidrigkeit bleiben alle Entscheidungswirkungen, insbesondere die materielle Rechtskraft, Vollstreckbarkeit und Gestaltungswirkung grundsätzlich unberührt. Diese Lösung, die nur die „urteilsähnlichen" Entscheidungen umfasst, ist als Kompromiss zwischen dem verfassungsrechtlich verankerten Entschädigungsanspruch für unrechtmäßige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt[86] und der Schutz der Stabilität der rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen zu betrachten.

V. Verfahren nach Vollstreckbarerklärung

Das „eigentliche" Vollstreckungsverfahren ist in der EuGVVO mit wenigen Ausnahmen nicht geregelt. Nach dem allgemeinen Grundsatz bestimmt das Recht des Vollstre-

[63] Vgl. den Beschluss des Obersten Gerichts vom 14.7.2004, IV CK 495/03, OSNC 2005, Nr 4, Pos. 73 und vom 12.12.2006, II CZ 103/06, unveröffentlicht; kritisch dazu J. Ciszewski, Palestra 2006, Nr 3-4, S. 282 ff., siehe auch M. Lemkowski, Glosa do postanowienia SN z dnia 14.7.2004, IV CK 435/04, OSP 2005, Nr. 1, Pos. 5c.

[64] Verordnung (EG) Nr. 280/2009 der Kommission vom 6. April 2009 zur Änderung der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU Nr. L 93, S. 13).

[65] Siehe z. B. den Beschluss des Obersten Gerichts vom 3.10.2000, I CKN 967/00, unveröffentlicht. Es ist jedoch eine Regelung geplant, nach dem die Einreichung des Rechtsmittels unmittelbar beim Gericht ad quem innerhalb der gesetzlichen Frist, als fristgerecht betrachtet wird.

[66] P. Cypra, Die Rechtsbehelfe im Verfahren der Vollstreckbarerklärung nach dem EuGVÜ, Frankfurt am Main 1996, S. 154 (anhand Brüssel-Übereinkommen), P. F. Schlosser, EU-Zivilprozessrecht..., S. 214, P. Gottwald in: Münchener..., Hrsg. Th. Rauscher, P. Wax, J. Wenzel, S. 1503.

[67] Vgl. G. Kodek in: D. Czernich, S. Tiefenthaler, G. Kodek, Kurzkommentar..., S. 311-312.

[68] Beschlus des Obersten Gerichts vom 14.7.2004, IV CK 495/03, OSNC 2005, Nr 4, Pos. 73; in der Lehre K. Weitz, Europejskie..., S. 615.

[69] Kritisch auch J. Ciszewski, Glosa..., S. 275 ff.

[70] Gegen eine solche Möglichkeit wendet sich K. Weitz, Konwencja..., S. 143; siehe auch D. Weyde, Anerkennung..., s. S. 171; in Deutschland anders u.a. J. Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht. Kommentar zu EuGVO, Lugano-Übereinkommen und Europäischem Vollstreckungstitel, Frankfurt am Main 2005, S. 460, P. Mankowski in: Europäisches..., Hrsg. Th. Rauscher, S. 596, P. Schlosser, EU-Zivilprozessrecht..., S. 242, P. Gottwald in: Münchener..., Hrsg. Th. Rauscher, P. Wax, J. Wenzel, S. 1515.

[71] Vgl. P. Mankowski in: Europäisches..., Hrsg. Th Rauscher, S. 636.

[72] Siehe P. Grzegorczyk, Wysłuchanie dłużnika przed sądem drugiej instancji w postępowaniu o stwierdzenie wykonalności zagranicznego orzeczenia w prawie europejskim, Palestra 2009, Nr. 3-4, S. 232 ff.

[73] So Oberstes Gericht im Beschluss vom 30.9.2008, II CSK 158/08, unveröffentlicht; in der Lehre B. Adamek, A. Frań, Komentarz do art. 43 rozporządzenia Rady (WE) nr 44/2001 z dnia 22 grudnia 2000 r. w sprawie jurysdykcji i uznawania orzeczeń sądowych oraz ich wykonywania w sprawach cywilnych i handlowych (Dz.U.UE.L.01.12.1), Lex/el. 2004. Nach Art. 152 S 2 ZVGB haben nur die geladenen Personen zur nichtöffentlichen Sitzung Zutritt.

[74] Beschlus des Oberstes Gericht vom 17.7.2008, II CSK 84/08, unveröffentlicht, in der Lehre K. Weitz, Europejskie..., S. 616.

[75] Vgl. aus deutscher Sicht z. B. P. Gottwald in: Münchener..., Hrsg. Th. Rauscher, P. Wax, J. Wenzel, S. 1503.

[76] Nach Art. 148 § 2 ZVGB kann das Gericht eine Sache zu einer öffentlichen Sitzung überweisen und eine mündliche Verhandlung auch dann anberaumen, wenn die Sache in einer nichtöffentlichen Sitzung zu entscheiden ist.

[77] Statt vieler B. Hess, Die Unzulässigkeit materiellrechtlicher Einwendungen im Beschwerdeverfahren nach Art. 43 ff. EuGVVO, IPRax 2008, Nr. 2, S. 25 ff., A. K. Bitter, Vollstreckbarerklärung und Zwangsvollstreckung ausländischer Titel in Europäischen Union, Tübingen 2009, S. 40 ff.

[78] Vgl. jedoch K. Weitz, Dopuszczalność merytorycznej obrony dłużnika w postępowaniu o stwierdzenie wykonalności zagranicznego orzeczenia, PS 1999, nr 11-12, s. 106 i n.

[79] Siehe K. Weitz, P. Rylski, European Civil Procedure: Study JLS/C4/2005/03 – Evaluation of Application of Regulation 44/2001, National Report – Poland, Pkt 2.17; D. Weyde, Anerkennung..., S. 176-177.

[80] Vgl. Beschluss des Obersten Gericht vom 19.7.2006, I CZ 42/06, OSNC 2007, Nr. 4, Pos. 60 mit zustimmender Besprechung von J. Ciszewski, PS 2007, Nr. 5, S. 114 ff.

[81] Zu formellen Bedingungen der Kassationsklage K. Schubert-Panecka, Die Europäisierung..., S. 230.

[82] Die Begründung umfasst nach polnischem Recht den Tatbestand und Entscheidungsgründe – siehe D. Weyde, Anerkennung..., S. 170.

[83] Vgl. J. Kropholler, Europäisches... S. 476.

[84] Vgl. den Beschluss des Obersten Gerichts vom 21.3.2007, I CSK 434/06, OSNC 2008, Nr. 3, Pos. 37 und vom 3.4.2009, II CSK 550/08, unveröffentlicht.

[85] Keine Restitutionsgrundlage ist eine nachträgliche Aufhebung der erststaatlichen vollstreckbaren Entscheidung. Die Wirkungen der Aufhebung der ausländischen Entscheidung nach der rechtskräftigen Vollstreckbarerklärung werden im polnischen Recht nicht ausdrücklich geregelt (vgl. anders § 27 AVAG und § 84c österreichischen Exekutionsordnung) und in der Lehre nicht näher erörtert. Auch die analoge Anwendung der Restitutionsgrundlagen ist dogmatisch unvertretbar. Die richtige Lösung muss hier berücksichtigen, dass nach dem Wortlaut Art. 1150 und 11512 § 1 in princ. ZVGB die Grundlage der Vollstreckung in Polen der ausländische Titel in Verbindung mit der inländischen Vollstreckbarerklärung und nicht der polnische Exequaturbeschluss ist. Das könnte zum Schluss führen, dass die Wirkungen der aufhebenden ausländischen Entscheidung, mit Vorbehalt ihrer Anerkennung, die Unzulässigkeit der weiteren Zwangsvollstreckung und ihre Einstellung mit sich bringen sollen. Die Frage bleibt jedoch unklar.

[86] Vgl. Art. 77 Abs. 1 Verfassung der Republik Polen vom 2.4.1997, Dz. U. Nr 78, Pos. 483.

ckungsstaates ob und wie vollstreckt wird (vgl. Art. 20 EG-VollstrTitelVO , Art. 21 Abs. 1 EG-MahnVO)[87]. Wie schon oben bemerkt wurde, erfolgt nach der Novellierung vom 5.12.2008 die Vollstreckbarklärung durch Erteilung der Vollstreckungsklausel. Daraus ergibt sich, dass die ausländische Entscheidung nach der Vollstreckbarklärung wie ein polnischer vollstreckbarer Titel in Sinne von Art. 776 ZVGB zu behandeln ist. Solcher Titel stellt eine ausreichende Zwangsvollstreckungsgrundlage dar und eröffnet dem Titelgläubiger einen direkten Zugang zum Vollstreckungsorgan. Kraft Art. 47 Abs. 3 EuGVVO ist allerdings die Zwangsvollstreckung außer Sicherungsmaßnahmen unzulässig, solange über die Beschwerde gegen den Beschluss des Bezirksgerichts noch nicht entschieden ist. Dementsprechend kann man also z. B. bewegliche Sachen pfänden oder Sicherungshypothek eintragen (Art. 747 Pkt. 1 und 3 ZVGB) nicht jedoch sich befriedigen.

Die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens erfolgt durch die Einreichung des Vollstreckungsantrags beim zuständigen Vollstreckungsorgan. Zum Vollstreckungsantrag ist der vollstreckbare Titel beizufügen[88]. Der weitere Verlauf des Vollstreckungsverfahrens richtet sich nach Art. 796 ff. ZVGB. Nicht dem Vollstreckbarklärungsverfahren sondern dem Vollstreckungsverfahren gehört auch die Frage der Umrechung des titulierten Fremdwährungsschuldes. Die Vollstreckung der Verbindlichkeiten in fremder Währung setzt nach polnischem Recht voraus, dass der Gerichtsvollzieher den Devisenbetrag grundsätzlich im Zeitpunkt der Aushändigung des Erlöses an den Gläubiger in PLN umrechnet. Auf diese Pflicht soll das Gericht in der Vollstreckungsklausel hinweisen (Art. 783 § 1 ZVGB).

Die Vorschriften des ZVGBs bestimmen Vollstreckungsarten, Vollstreckungsmittel und die in der Zwangsvollstreckung zulässigen Rechtsbehelfe, einschließlich Vollstreckungsgegenklagen (Art. 840 ff. ZGVB)[89]. Mit der Vollstreckungsgegenklage nach Art. 840 § 1 Pkt. 2 ZVGB (sog. Oppositionsklage) können insbesondere die materiellrechtlichen Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend gemacht werden, die nach dem Erlass der für vollstreckbar erklärten Entscheidung entstanden sind und deren Berücksichtigung im Exequaturverfahren wegen des Verbots der Art. 45 EuGVVO unzulässig war.

[87] Vgl. R. Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, Köln 2009, S. 1155.
[88] Vgl. in deutscher Sprache J. Jankowski, Einleitung der Zwangsvollstreckung in: Egzekucja sądowa świadczeń pieniężnych w Polsce, Hrsg. K. Lubiński, Sopot 2002, S. 99 ff.
[89] Siehe K. Lubiński, Rechtsmittel in Zwangsvollstreckungsverfahren, in: Egzekucja..., Hrsg. K. Lubiński, S. 53 ff.

Grenzüberschreitende Titulierung

Das Europäische Mahnverfahren – VO (EG) 1896/2006 und die Small-Claims-Verordnung – VO (EG) 861/2007 – Umsetzung und Erfahrungen in Polen

✎ **PROF. DR. HAB. KAROL WEITZ, WARSCHAUER UNIVERSITÄT**

I. Einleitung

Bis vor kurzem war der Regelungsgegenstand des Europäischen Zivilverfahrensrechts auf die „klassischen" Bereiche des Internationalen Zivilverfahrensrechts beschränkt. In den Verordnungen (EG) Nr. 44/2001[1] (im Folgenden EuGVO) und Nr. 2201/2003[2] (im Folgenden EheGVO) sind nur Fragen der internationalen Zuständigkeit und Rechtshängigkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von ausländischen Entscheidungen und anderen Titeln geregelt. Die internationale Rechtshilfe auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme und Zustellungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken stellen den Regelungsgegenstand der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001[3] (im Folgenden EuBeVO) und der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007[4] (im Folgenden EuZuVO) dar. Sogar die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 (im Folgenden EuVTVO),[5] die den Systemwechsel in der Anerkennung und Vollstreckung von bestimmten ausländischen Titeln durch die Abschaffung der „Zwischenverfahren" im Vollstreckungsstaat brachte,[6] schafft kein einheitliches europäisches Verfahren für die Erlangung eines Titels, sondern legt nur die Voraussetzungen fest, unter denen ein nach nationalem Recht zustande gekommene Titel mit dem Etikett eines Europäischen Vollstreckungstitels im Ursprungsstaat versehen und ohne Erteilung des Exequaturs in jedem anderen Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Dänemark) vollstreckt wird.[7]

Mit der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006[8] (im Folgenden EuMahnVO) und der Verordnung (EG) Nr. 861/2007[9] (im Folgenden EuBagatellVO) betritt dagegen die Europäische Union Neuland. Beide Verordnungen gehen über die „klassischen" Bereiche des Internationalen Zivilverfahrensrechts hinaus und schaffen eigene, europäische Verfahren zur Erlangung eines eigenständigen europäischen vollstreckbaren Titels.[10] Das Ziel der EuMahnVO ist die Erleichterung der Durchsetzung faktisch unstreitiger Geldforderungen durch die Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens für grenzüberschreitende Fälle.[11] Mit der EuBagatellVO wird ein einheitliches europäisches Erkenntnisverfahrens geschaffen, in dem geringfügige Forderungen in grenzüberschreitenden Sachen in einem vereinfachten und preisgünstigen Verfahren durch die Gläubiger geltend gemacht werden können.[12] Beide Europäische Verfahren sind fakultativ. Sie verdrängen die nach dem innerstaatlichen Recht bestehenden Verfahren nicht. Soweit also der Anwendungsbereich der EuMahnVO oder der EuBagatellVO eröffnet ist, hat der Kläger die Wahl zwischen dem entsprechenden Verfahren nach dem mitgliedstaatlichen Recht einerseits und dem Europäischen Mahnverfahren oder Europäischen Bagatellverfahren andererseits.[13] Fällt die Sache in den Anwendungsbereich der EuMahnVO und der EuBagatellVO, so kann der Kläger auch zwischen beiden europäischen Verfahren wählen.[14] Sowohl der im Europäischen Mahnverfahrens erlangte Europäische Zahlungsbefehl als auch das im Europäischen Bagatellverfahren erwirkte Urteil sind in das durch die EuVTVO begründete System der unmittelbaren Vollstreckbarkeit einbezogen.[15]

[1] Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, Nr. L 12, S. 1).
[2] Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. 2003, Nr. L 338, S. 1).
[3] Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28.05.2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. 2001, Nr. L 174, S. 1).
[4] Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 vom 13.11.2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken") und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. EU 2007, Nr. L 324, S. 79).

Die EuMahnVO wurde am 12. Dezember 2006 und die EuBagatellVO am 11. Juli 2007 vom Europäischen Parlament und Rat erlassen. Die Vorschriften der EuMahnVO gelten – mit Ausnahme der Art. 28, 29, 30 und 31 – ab dem 12. Dezember 2008 und die Vorschriften der EuBagatellVO – mit Ausnahme des Art. 25 – ab dem 1. Januar 2009. Beide Verordnungen als gemeinschaftsrechtliche Regelungen sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten in allen Mitgliedstaaten[16] unmittelbar, aber sie können ohne nationales Recht reibungslos und effektiv eher nicht angewandt werden. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass die Regelungen beider Verordnungen nicht erschöpfend sind und sie generell auf das Recht der einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug auf die auf der Gemeinschaftsebene nicht normierten Fragen verweisen (Art. 26 EuMahnVO und Art. 19 EuBagatellVO). Darüber hinaus verlangen beide Verordnungen, dass die Mitgliedstaaten gewisse Ausführungsbestimmungen erlassen (vgl. Art. 29 Abs. 1 EuMahnVO und Art. 25 Abs. 1 EuBagatellVO).[17] Da das polnische Recht die Regelungen der EuMahnVO und der EuBagatellVO ohne entsprechende gesetzliche Änderungen nicht ergänzen könnte, wurde das Gesetz vom 5. Dezember 2008 über die Änderung des Zivilverfahrensgesetzbuches (im Folgenden ZVGB) und einiger anderer Gesetze[18] zwecks Sicherstellung des Funktionierens des Europäischen Mahnverfahrens und des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen erlassen.[19]

Die mit der EuMahnVO und der EuBagatellVO verbundenen neuen Vorschriften wurden an verschiedenen Stellen in das ZVGB eingefügt. Die Vorschriften, die sich auf die Erkenntnisphase des Europäischen Mahnverfahrens oder des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen beziehen, finden sich in neuen Art. 50515-50520 bzw. Art. 50521-50527 ZVGB unter den Vorschriften über besondere Prozessverfahren. Die das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung des Europäischen Zahlungsbefehls (Art. 18 Abs. 1 EuMahnVO) oder das Verfahren zur Bestätigung der Vollstreckbarkeit des im Europäischen Bagatellverfahren ergangenen Urteils (Art. 20 Abs. 2 EuBagatellVO) betreffenden Vorschriften wurden in den Dritten Teil des ZVGB unter die Vorschriften über das Zwangsvollstreckungsverfahren als neue Art. 7956-7957 bzw. Art. 7958-7959 ZVGB eingefügt. Unter den Vorschriften über das Zwangsvollstreckungsverfahren befinden sich auch die Regelungen, die sich unmittelbar auf das Verfahren zur Vollstreckung aus einem Europäischen Zahlungsbefehl oder einem in dem Europäischen Bagatellverfahren erlassenen Urteil beziehen. Dazu gehören die Vorschriften über die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung gemäß Art. 23 EuMahnVO oder Art. 23 EuBagatellVO (Art. 8202 ZVGB) sowie über die Verweigerung der Vollstreckung gemäß Art. 22 EuMahnVO oder Art. 22 EuBagatellVO (Art. 8403 ZVGB). Der letzte Teil der polnischen Durchführungsregelungen betrifft die Gleichstellung des Europäischen Zahlungsbefehls und des im Europäischen Bagatellverfahren ergangenen Urteils mit den polnischen Exekutionstitel und deren Vollstreckung ohne Exequaturerteilung. Diese Regelungen befinden sich im vierten Teil des ZVGB (Art. 11534-11536 bzw. Art. 11537-11539 ZVGB).

Dieser Beitrag soll einen kurzen Überblick über die Umsetzung des Europäischen Mahnverfahrens und des Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in Polen geben. Es geht dabei nicht um die eingehende Analyse der Vorschriften der EuMahnVO[20] und der EuBagatellVO[21] und der entsprechenden Vorschriften des ZVGB. Die an der Schnittstelle zwischen dem Gemeinschaftsrecht und dem polnischen Recht bestehenden Probleme werden vielmehr anhand einiger Beispiele dargestellt.

II. Verlauf der Europäischen Verfahren in Polen

1.ALLGEMEINES

Aus dem Gesichtpunkt der Systematik des polnischen Prozessverfahrens nach dem ZVGB sind das Europäische Mahnverfahren und das Europäische Bagatellverfahren als sog. besondere Prozessverfahren zu betrachten.[22] Die Vorschriften, die die Erkenntnisphase beider europäischen Verfahren betreffen, wurden deshalb in den neuen Abschnitt VII (Europäische Verfahren in grenzüberschreitenden Sachen) des VII. Titels (Besondere Verfahren) des Ersten Buches (Prozess) des Ersten Teils (Erkenntnisverfahren) des ZVGB eingefügt. In beiden europäischen Verfahren sind in erster Linie die Vorschriften der einschlägigen Verordnung (EuMahnVO oder EuBagatellVO), dann die Vorschriften des ZVGB, die die Verordnung direkt ergänzen (Art. 50515-50520 im Europäischen Mahnverfahren und Art. 50521-

[5] Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21.4.2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. EU 2004, Nr. L 143, S. 15).
[6] Vgl. z.B. Ch. Kohler, Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung in Zivilsachen im europäischen Justizraum, ZSR 2005, Band 124 (II), S. 276 ff.; A. Stadler, Das Europäische Zivilprozessrecht – Wie viel Beschleunigung verträgt Europa ? Kritisches zur Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel und ihrer Grundidee, IPRax 2004, Nr. 1, S. 5; Th. Rauscher, S. Pabst, in: Europäisches Zivilprozessrecht. Kommentar, Hrsg. Th. Rauscher, München 2006, Band 2, Einleitung EG-VollstrTitelVO, Rn. 14, S. 1437; J. Adolphsen, in: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Hrsg. Th. Rauscher, P. Wax, J. Wenzel, München 2008, Band 3, vor § 1079 ZPO, Rn. 8, S. 687; D.-Ch. Bittmann, Vom Exequatur- zum qualifizierten Klauselerteilungsverfahren, Baden-Baden 2008, S. 28; K. Weitz, Probleme bei der Anwendung der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen in Polen. Eine Skizze, in: Der Einfluss des Europäischen Zivilverfahrensrechts auf die nationalen Rechtsordnungen, Hrsg. M. Kengyel, V. Harsági, Baden-Baden 2009, S. 175-176.
[7] M.-R. McGuire, Das neue Europäische Mahnverfahren (EuMVVO): Über das (Miss-)Verhältnis zwischen Effizienz und Schuldnerschutz, GPR 2007, Nr. 6, S. 303; Th. Rauscher, S. Pabst, [Fn. 6], Einleitung EG-VollstrTitelVO, Rn. 10-11, S. 1436; K. Weitz, Europejski tytuł egzekucyjny dla roszczeń bezspornych, Warszawa 2009, S. 34-35.
[8] Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. EU 2006, Nr. L 399, S. 1).
[9] Verordnung (EG) Nr.861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. EU 2007, Nr. L 199, S. 1).
[10] Vgl. A. Röthel, I. Sparmann, Das europäische Mahnverfahren, WM 2007, Nr. 24, s. 1101; B. Sujecki, Das Europäische Mahnverfahren, NJW 2007, Nr. 23, S. 1622; derselbe, Vereinheitlichung des Erkenntnisverfahrens in Europa: Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, EWS 2008, Nr. 8, S. 323; G. Haibach, Zur Einführung des ersten europäischen Zivilprozessverfahrens: Verordnung (EG) Nr. 861/2007, EuZW 2008, Nr. 5, S. 137; B. Hess, D. Bittmann, Die Verordnungen zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen – ein substantieller Integrationsschritt im Europäischen Zivilprozessrecht, IPRax 2008, Nr. 4, S. 305.
[11] Vgl. Erwägungsgrund Nr. 9 und Art. 1 Abs. 1 EuMahnVO.
[12] Vgl. Erwägungsgrund Nr. 8 und Art. 1 EuBagatellVO.
[13] Vgl. Erwägungsgrund Nr. 10 und Art. 1 Abs. 2 EuMahnVO sowie Erwägungsgrund Nr. 8 und Art. 1 EuBagatellVO.
[14] So zutreffend Th. Rauscher, in: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Hrsg. Th. Rauscher, P. Wax, J. Wenzel, München 2008, Band 3, Anhang II zu Buch 11 ZPO, Rn. 6, S. 746; M.-R. McGuire, Fakultatives Binnenmarktprozessrecht, ecolex 2008, Nr. 1, S. 101.
[15] Vgl. Art. 19 EuMahnVO und Art. 20 Abs. 1 EuBagatellVO.
[16] Mit Ausnahme Dänemarks (Art. 2 Abs. 3 EuMahnVO und Art. 2 Abs. 3 EuBagatellVO).
[17] Vgl. aus deutscher Sicht Th. Rauscher, [Fn. 14], Anhang I zu Buch 11 ZPO, Rn. 5, S. 729 und Anhang II zu Buch 11, Rn. 10, S. 747.

50527 im Europäischen Bagatellverfahren) und letztendlich allgemeine Vorschriften über den Prozess (Art. 15 ff. ZVGB) anzuwenden.[23] Die Vorschriften, die andere besondere Prozessverfahren regeln, finden im Europäischen Mahnverfahren und im Europäischen Bagatellverfahren keine Anwendung (Art. 50515 § 2 und Art. 50521 § 2 ZVGB).

2. EUROPÄISCHES MAHNVERFAHREN

2.1. Einleitung des Verfahrens

Das Europäische Mahnverfahren ist dem polnischen Mahnverfahren, wie es in Art. 4971-504 ZVGB geregelt ist, sehr ähnlich. Es ist, genauso wie das polnische Mahnverfahren, ein „echtes" Mahnverfahren und nicht ein „beweispflichtiges" Mahnverfahren oder ein Mandatsverfahren, in dem die Vorlage einer Urkunde zum Nachweis der Begründung des geltend gemachten Anspruchs erforderlich ist (vgl. Art. 485 ZVGB). Wichtig ist auch, dass das Europäische Mahnverfahren – ebenso wie das polnische Mahnverfahren – ein einstufiges Verfahren ist, das sofort zu einem (rechtskräftigen) Vollstreckungstitel führt, und nicht ein zweistufiges Verfahren, in dem die Vollstreckbarkeit erst durch einen weiteren, wiederum anfechtbaren Verfahrensschritt hergestellt werden muss.[24]

Ist der Anwendungsbereich der EuMahnVO sachlich (Art. 2 Abs. 1 und 2), räumlich (Art. 3) und intertemporal (Art. 33 Abs. 2)[25] eröffnet, so kann der Gläubiger im Europäischen Mahnverfahren eine bezifferte Geldforderung beitreiben, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls fällig ist (Art. 4). Gemäß Art. 7 Abs. 5 EuMahnVO kann der Antrag in Papierform oder durch andere – auch elektronische – Kommunikationsmittel eingereicht werden, die im Ursprungsmitgliedstaat zulässig sind und dem Ursprungsgericht zur Verfügung stehen. In Polen kommt aber nur die Papierform für die Einreichung des Antrags in Frage.[26]

Die internationale Zuständigkeit polnischer Gerichte im Europäischen Mahnverfahren ergibt sich vor allem aus den Vorschriften der EuGVVO (Art. 6 Abs. 1 EuMahnVO).[27] Da der räumliche Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 1 EuMahnVO auch Fälle umfasst, in denen der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Drittstaat hat,[28] gilt auch die in Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 EuGVVO geregelte Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten der EuGVVO und denen lege fori.[29] Es kann also passieren, dass sich die internationale Zuständigkeit polnischer Gerichte nach einem von Polen abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrag oder nach den Vorschriften des ZVGB (Art. 1103 ff.) bestimmen wird.

Die EuMahnVO enthält keine speziellen Regelungen über die örtliche Zuständigkeit. Soweit sie nicht durch die Bestimmungen der EuGVVO (z. B. Art. 5 Pkt. 1) und 3) oder Art. 6 Pkt. 1) EuGVVO) mitgeregelt wird, richtet sie sich nach nationalem Recht. In Polen kommen die Art 27 ff. ZVGB zur Anwendung. Der polnischer Gesetzgeber hat dagegen keine spezielle Zuständigkeitsregelung für das Europäische Mahnverfahren getroffen. Insbesondere hat es kein zentrales Mahngericht für dieses Verfahren eingerichtet. Die sachliche Zuständigkeit wird ebenso nicht in der EuMahnVO geregelt und richtet sich ausschließlich nach nationalem Recht.[30] In Polen sind entweder die Amtsgerichte oder die Bezirksgerichte je nach der Höhe des Streitwertes oder Art der Streitigkeit für das Europäische Mahnverfahren zuständig (Art. 50516 § 1 ZVGB). Es gilt der Grundsatz, dass die Amtsgerichte zur Durchführung des Europäischen Mahnverfahrens berufen sind (Art. 16 ZVGB). Die Bezirksgerichte sind nur dann zuständig, wenn der Streitwert 75.000,00 PLN oder – in Wirtschaftssachen – 100.000,00 PLN überschreitet oder der geltend gemachte Geldanspruch seinen Grund im Urheberrecht, im Recht des geistigen Eigentums, im Presserecht oder im Recht des unlauteren Wettbewerbs hat (Art. 17 Pkt. 2-4 oder 41 ZVGB).[31] Funktionell kann sowohl der Richter als auch der Rechtspfleger (Gerichtsreferendar) im Europäischen Mahnverfahren zuständig sein (Art. 50516 § 2 ZVGB).[32]

Der Antrag[33] auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls ist unter Verwendung des Formblatts A gemäß Anhang I zur EuMahnVO zu stellen und muss die im Art. 7 Abs. 2 EuMahnVO bestimmten Angaben umfassen. Bei der Antragstellung muss die Gerichtsgebühr entrichtet werden, derer Höhe vom Streitwert oder Art der Streitigkeit abhängig ist. Wird kein Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl erhoben, so erhält der Antragsteller ¾ der Gerichtsgebühr zurück (vgl. Art. 79 Abs. 1 Pkt. 2) Lit. d des Gesetzes über Gerichtskosten in Zivilsachen[34]). Der Antragsteller muss im Antrag erklären, dass er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat und dass er anerkennt, dass vorsätzliche falsche Auskunft zu Sanktionen nach dem nationalem Recht des Ursprungsmitgliedstaates führen kann (Art. 7 Abs. 3 EurMahnVO). Nach polnischem Recht kann die Verletzung der Wahrheitspflicht nur durch die Auferlegung der Pflicht zur Kostenerstattung unabhängig von dem Ergebnis des Verfahrens sanktioniert werden (Art. 103 ZVGB).[35]

Das angerufene Gericht prüft anhand des Antragsformulars, ob die Voraussetzungen hinsichtlich des Anwendungsbereiches, der Zuständigkeit und des notwendigen Inhalts erfüllt sind. Das Gericht muss auch prüfen, ob „die Forderung begründet erscheint". Diese Prüfung kann im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erfolgen (Art. 8 EuMahnVO). De lege lata kommt die Prüfung im automatisierten Verfahren nach dem polnischen Recht nicht in Frage. Das Gericht muss dem Antragsteller die Möglichkeit geben, den Antrag zu vervollständigen oder zu berichtigen, es sei denn, dass die Forderung offensichtlich unbegründet ist oder der Antrag unzulässig ist (Art. 9 EuMahnVO). Sind die Voraussetzungen für den Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls nur für einen Teil der Forderung erfüllt, so macht das Gericht dem Antragsteller einen Änderungsvorschlag unter Verwendung des Formblatts C gemäß Anhang III zur EuMahnVO. Nimmt der Antragssteller diesen Vorschlag an, so erlässt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl für den Teil der Forderung, dem der Antragsteller zugestimmt hat, und die Folgen hinsichtlich des verbleibenden Teils der ursprünglich geltend gemachten Forderung unterliegen nationalem Recht (Art. 10 Abs. 1 und 2 EuMahnVO).[36] Für den letztgenannten Fall war es notwendig, in das polnische Recht eine Ausführungsregelung einzuführen. Danach entscheidet das Gericht über den verbleibenden Teil der ursprünglich geltend gemachten Forderung im Verfahren nach nationalem Recht, das für diese Forderung maßgebend ist (Art. 50518 § 1 ZVGB). Das kann nicht nur der Prozess, sondern auch das Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sein.[37] Im Prozess kommt auch die Anwendung der Vorschriften über besondere Prozessverfahren in Frage. Ausgenommen davon sind aber die Vorschriften über das Mandats- oder (polnische) Mahnverfahren. Der verbleibende Teil der ursprünglichen Forderung kann dagegen im Verfahren in Wirtschaftssachen entschieden werden, in dem in Bezug auf die Klageschrift strikte Präklusionsregelung des Art. 47912 § 1 ZVGB gilt.[38] Um den Konflikt zwischen dieser Regelung und dem notwendigen Inhalt des Antrags nach Art. 7 Abs. 2 EuMahnVO zu lösen, sieht Art. 50518 § ZVGB vor, dass dem Antragsteller für das Vorbringen von allen Behauptungen und Beweismitteln eine Frist für ihre Einreichung in einem zusätzlichen Schriftsatz anzuberaumen ist. Der Antragsteller verliert das Recht, sich im weiteren Verlaufe des Verfahrens auf die Behauptungen und Beweismittel zu berufen, die er in diesem Schriftsatz nicht vorgebracht hat, es sein denn, dass er nachweist, dass ihr Vorbringen innerhalb der anberaumten Frist unmöglich war oder dass der Bedarf, sie vorzubringen, erst später entstanden ist. Der Schriftsatz ist dem Beklagten zusammen mit der Abschrift des Antrags zuzustellen.[39] Die Regelung des Art. 50518 § 2 ZVGB bezweckt, dass der Antragsteller, der seine Forderung im Europäischen Mahnverfahren geltend macht, einerseits nicht schlechter gestellt wird, als in dem Fall, in dem er die Forderung von Anfang an nach nationalem Recht einklagen würde, andererseits er durch die Wahl des Europäischen Mahnverfahrens die Präklusionsregelung des Art. 47912 § 1 ZVGB nicht umgehen kann.[40]

Das angerufene Gericht weist den Antrag zurück, wenn: (i) die in den Art. 2, 3, 4, 6 und 7 EuMahnVO genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder (ii) die Forderung offensichtlich unbegründet ist, oder (iii) der Antragsteller den Antrag innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigt oder berichtigt hat, oder (iv) der Antragssteller auf den Vorschlag des Gerichts gemäß Art. 10 Abs. 1 EuMahnVO nicht geantwortet oder den Vorschlag nicht akzeptiert hat (Art. 11 Abs. 1 EuMahnVO). Das Gericht verwendet das Formblatt D gemäß Anhang IV zur EuMahnVO, um den Antragsteller von den Gründen der Zurückweisung des Antrags in Kenntnis zu setzen. Gegen die Zurückweisung des Antrags kann kein Rechtsmittel eingelegt werden (Art. 11 Abs. 2 EuMahnVO). Das schließt zwar eine mögliche Überprüfung der zurückweisenden Entscheidung in derselben Instanz im Einklang mit dem nationalen Recht nicht aus.[41] Aus polnischer Sicht kommt eher die Anfechtung der zurückweisenden Entscheidung nach Art. 39822 ZVGB in Frage, wenn diese Entscheidung vom Rechtspfleger erlassen wurde.[42] Die Zurückwei-

[18] Dz. U. [Abkürzung vom „Dziennik Ustaw" = „Gesetzblatt"] Nr. 234, Pos. 1571. Die Ausführungs- und Anpassungsregelungen zur EuMahnVO und zur EuBagatellVO traten am 12.12.2008 in Kraft.

[19] Darüber hinaus wurde das autonome Internationale Zivilverfahrensrecht in Polen durch das Gesetz vom 5.12.2008 neu geregelt, vgl. T. Ereciński, K. Weitz, Das neue autonome Internationale Zivilverfahrensrecht in Polen, ZZPInt 13 (2008), S. 57 ff.

[20] Vgl. z.B. J. M. Kormann, Das neue Europäische Mahnverfahren im Vergleich zu den Mahnverfahren in Deutschland und Österreich, Jena 2007; A. Pernfuß, Die Effizienz des Europäischen Mahnverfahrens, Baden-Baden 2009.

[21] Vgl. u.a. A. Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, Tübingen 2008.

[22] Begründung des Regierungsentwurfs des Gesetzes über die Änderung des Zivilverfahrensgesetzbuches und einiger anderer Gesetze, VI. Amtsperiode des Sejms, Sejmdruck Nr. 949, S. 36-37.

[23] K. Weitz, in: Kodeks postępowania cywilnego. Komentarz. Część pierwsza. Postępowanie rozpoznawcze, Hrsg. T. Ereciński, Warszawa 2009, Band 2, Art. 50515, S. 834 und Art. 50521, S. 853.

[24] Ebenso aus der österreichischen Sicht vgl. P. G. Mayr, Das europäische Mahnverfahren und Österreich, JBl 2008, Nr. 8, S. 504.

[25] Vgl. u.a. B. Tschütscher, M. Weber, Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ÖJZ 2007, Nr. 8, S. 304-306; P. G. Mayr, [Fn. 24], S. 505-507.

[26] Vgl. die Mitteilung der polnischen Regierung gemäß Art. 29 Abs. 1 lit. c) EuMahnVO.

[27] Besondere Regelung gilt für Verbrauchersachen (vgl. Art. 6 Abs. 2 EuMahnVO).

[28] Zum einen stellt Art. 3 Abs. 1 EuMahnVO neben dem Wohnsitz auch auf den gewöhnlichen Aufenthalt ab, zum anderen genügt hier auch Wohnsitz des Klägers in einem anderen Mitgliedstaat.

[29] Th. Rauscher, [Fn. 14], Anhang I zu Buch 11 ZPO, Rn. 10, S. 730.

[30] Nach Art. 29 Abs. 1 lit. a) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission die Gerichte mitzuteilen, die dafür zuständig sind, einen Europäischen Zahlungsbefehl zu erlassen.

[31] K. Weitz, [Fn. 23], Art. 50516, S. 835-836.

[32] Dem Erwägungsgrund Nr. 16 EuMahnVO ist zu entnehmen, dass die Prüfung des Mahnverfahrensantrags nicht von einem Richter durchgeführt werden muss.

[33] Der in anderen sprachlichen Fassungen verwendete Begriff „Antrag" wurde in dem polnischen offiziellen Text der EuMahnVO falsch als „Klageschrift" übersetzt.

[34] Dz. U. Nr 167, Pos. 1398 mit Änderungen.

[35] K. Weitz, [Fn. 23], Art. 50515, S. 830.

[36] Zur Auslegung der Art. 8-10 EuMahnVO vgl. u.a. A. Pernfuß, [Fn. 20], S. 155 ff.

[37] K. Weitz, [Fn. 23], Art. 50518, S. 837.

[38] Nach Art. 47912 § 1 ZVGB ist der Kläger verpflichtet, in der Klageschrift alle Behauptungen und Beweismittel für ihre Unterstützung vorzubringen, unter Androhung des Verlustes des Rechts, sich im weiteren Verlaufe des Verfahrens auf sie zu berufen, es sei denn, dass er nachweist, dass ihr Vorbringen in der Klageschrift unmöglich war oder dass der Bedarf, sie vorzubringen, erst später entstanden ist. Vgl. zu dieser Regelung K. Weitz, Die Entwicklung des polnischen Zivilprozessrechts nach der politischen Wende im Jahre 1989, ZZPInt 11 (2006), S. 105 und 114.

[39] Es wird die Abschaffung des Verfahrens in Wirtschaftssachen zur Zeit geplant. Dann wird auch die Regelung des Art. 50518 § 2 ZVGB aufgehoben.

[40] Begründung des Regierungsentwurfs, [Fn. 22], S. 42-43.

[41] Erwägungsgrund Nr. 17 EuMahnVO.

[42] Anders wohl J. Pisuliński, Orzeczenie sądu w europejskim postępowaniu nakazowym, EPS 2009, nr 1, S. 7, der davon ausgeht, dass die zurückweisende Entscheidung immer unanfechtbar ist.

sung des Antrags hindert aber den Antragsteller nicht, die Forderung mittels eines neuen Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls oder eines anderen Verfahrens nach dem Rechts eines Mitgliedstaates geltend zu machen (Art. 11 Abs. 3 EuMahnVO).[43]

2.2. Europäischer Zahlungsbefehl und seine Zustellung

Sind alle im Art. 8 EuMahnVO bestimmten Voraussetzungen erfüllt, so erlässt das Gericht „so bald wie möglich und in der Regel binnen 30 Tagen" nach Einreichung bzw. nach Vervollständigung oder Berichtigung des Antrags einen Europäischen Zahlungsbefehl unter Verwendung des Formblatts E gemäß Anhang V zur EuMahnVO. In dem Europäischen Zahlungsbefehl wird der Antragsgegner davon in Kenntnis gesetzt, dass er entweder den im Zahlungsbefehl aufgeführten Betrag an den Antragsteller zahlen kann oder gegen den Zahlungsbefehl beim Ursprungsgericht Einspruch einlegen kann, indem er innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls an ihn den Einspruch versendet (Art. 12 Abs. 1 und 3 EuMahnVO).[44]

Das Europäische Mahnverfahren ist ein ex parte-Verfahren, d.h. der Antragsgegner wird vor dem Erlass des Europäischen Zahlungsbefehl nicht angehört. Dem entspricht die Regelung des Art. 50517 ZVGB, wonach das Gericht in einer nichtöffentlichen Sitzung entscheidet.

Das Gericht stellt den Europäischen Zahlungsbefehl zusammen mit einer Abschrift des Antragsformulars, jedoch ohne Angaben gemäß den Anlagen 1 und 2 des Formblatts A aus. Der Zahlungsbefehl wird dem Antragsgegner durch das Gericht von Amts wegen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften in einer Weise zugestellt, die den Mindestvorschriften der Art. 13, 14 und 15 EuMahnVO genügen muss (Art. 12 Abs. 2 und 5 EuMahnVO). Aus dieser Regelung ergibt sich, dass die Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls nach den jeweils geltenden maßgebenden Vorschriften[45] erfolgt, weil Art. 13-15 EuMahnVO kein unmittelbar anzuwendendes Zustellungsrecht darstellen und nur Mindeststandards nach dem Vorbild der Art. 13-15 EuVTVO beschreiben. Das Gericht muss also eine Zustellungsart nach dem anwendbaren Zustellungsrecht wählen, die diesen Standards entspricht, weil sonst kein vollstreckbarer Europäischer Zahlungsbefehl erteilt werden darf.[46]

Der polnische Gesetzgeber sah keinen Bedarf zur Anpassung des polnischen Rechts an die Anforderungen der Art. 13-15 EuMahnVO. Da die Mindeststandards, die in Art. 13-15 EuMahnVO beschrieben sind, mit denjenigen der Art. 13-15 EuVTVO inhaltsgleich sind, muss festgestellt werden, dass die Beurteilung, ob die im polnischen Recht bestimmten Zustellungsarten den Anforderungen der Art. 13-15 EuMahnVO entsprechen, ebenso wie im Falle der Art. 13-15 EuVTVO aussieht. Daraus ergibt sich, dass z.B. die Anforderungen des Art. 13 lit. a) EuMahnVO erfüllt werden, wenn die persönliche Zustellung nach Art. 131 § 1 iVm Art. 133 § 1, Art. 135 und Art. 142 § 1 Satz 1 ZVGB erfolgen wird. Dagegen werden die Standards der Art. 14 Abs. 1 lit. d) EuMahnVO nicht eingehalten, wenn der Zahlungsbefehl beim Postamt gemäß Art. 139 § 1 ZVGB hinterlegt wird, weil die Benachrichtigung, die dann im Briefkasten des Empfängers gelassen wird, weder das zuzustellende Schriftstück als ein gerichtliches bezeichnet noch einen Hinweis darauf enthält, dass die Zustellung durch die Benachrichtigung als erfolgt gilt und damit Fristen zu laufen beginnen.[47] Da jegliche Zustellungen ausgeschlossen sind, die auf einer juristischen Fiktion beruhen,[48] entsprechen den Anforderungen der Art. 13-15 EuMahnVO weder die Zustellung nach Art. 139 § 3 ZVGB noch die durch einen Zustellungspfleger nach Art. 143 ZVGB.[49]

2.3. Einspruch und Überleitung in das ordentliche Verfahren

Gegen den Europäischen Zahlungsbefehl kann der Schuldner innerhalb von 30 Tagen ab dessen Zustellung beim Ursprungsgericht unter Verwendung des Formblatts F[50] gemäß Anhang VI zur EuMahnVO einen Einspruch einlegen (Art. 16 Abs. 1 und 2 EuMahnVO). Der Einspruch ist in Papierform oder durch andere – auch elektronische – Kommunikationsmittel, die im Ursprungsmitgliedstaat zulässig sind und dem Ursprungsgericht zur Verfügung stehen, einzulegen (Art. 16 Abs. 4 EuMahnVO). In Polen kann der Einspruch aber nur in Papierform eingelegt werden.[51] Der Einspruch ist gebührenfrei.[52]

Ein fristgerecht eingereichter Einspruch beendet das Europäische Mahnverfahren. Aus Art. 18 Abs. 1 EuMahnVO ergibt sich, dass der Europäische Zahlungsbefehl, gegen den der Einspruch wirksam erhoben wurde, nicht mehr für vollstreckbar erklärt werden kann. Die EuMahnVO sieht dagegen nicht vor, dass der Europäische Zahlungsbefehl mit Erhebung des Einspruchs außer Kraft tritt.[53] Der polnische Gesetzgeber hat aber im Art. 50519 § 1 ZVGB vorgesehen, dass der Europäische Zahlungsbefehl infolge der Erhebung des Einspruchs seine Kraft verliert. Ob dies mit der EuMahnVO vereinbar ist, ist nicht klar. Die Regelung des Art. 50519 § 1 ZVGB hat jedenfalls zur Folge, dass der gegen den Europäischen Zahlungsbefehl eingelegte Einspruch nicht mehr zurückgenommen werden kann.[54]

Die Erhebung des Einspruchs führt dazu, dass das Verfahren „automatisch"[55] vor den zuständigen Gerichten des Ursprungsmitgliedsstaats gemäß den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt wird, es sei denn, dass der Antragsteller beantragt hat (vgl. Art. 7 Abs. 4 EuMahnVO), das Verfahren in einem solchen Fall zu beenden (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 EuMahnVO). Die Überleitung in ein ordentliches Zivilverfahren erfolgt nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats (Art. 17 Abs. 2 EuMahnVO). Der polnische Gesetzgeber hat diese Überleitung in Art. 50519 § 1-3 ZVGB geregelt. Diese Regelung entspricht grundsätzlich derjenigen, die im Art. 50518 § 1-2 ZVGB für den Fall vorgesehen wurde, in dem das Gericht über den verbleibenden Teil der ursprünglich geltend gemachten Forderungen entscheiden soll (vgl. Art. 10 Abs. 2 EuMahnVO). Etwas anders sieht nur die Konfliktregelung für den Fall aus, in dem die Sache nach der Erhebung des Einspruchs nach den Vorschriften über das Verfahren in Wirtschaftssachen erledigt werden soll. Da es hier um die Etappe des Verfahrens nach der Einlegung des Einspruchs geht, war es notwendig, nicht nur die Präklusionsregelung zu berücksichtigen, die sich auf die Klageschrift bezieht (Art. 47912 § 1 ZVGB), sondern auch diejenige, die die Klageerwiderung zum Gegenstand hat (Art. 47914 § 2 ZVGB)[56], weil der Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl ohne Begründung eingelegt werden kann (Art. 16 Abs. 3 EuMahnVO). Deshalb wird ein Schriftsatzwechsel im Art. 50519 § 2 und 3 ZVGB vorgesehen. Zuerst wird dem Kläger eine Frist für Vorbringen von Behauptungen und entsprechende Beweismittel in einem zusätzlichen Schriftsatz anberaumt. Er verliert das Recht, sich im weiteren Verlaufe des Verfahrens auf Behauptungen und Beweismittel zu berufen, die er in diesem Schriftsatz nicht vorgebracht hat, es sein denn, dass er nachweist, dass ihr Vorbringen innerhalb der anberaumten Frist unmöglich war oder dass die Notwendigkeit, sie vorzubringen, erst später entstanden ist. Mit der Zustellung des Schriftsatzes des Klägers an den Beklagten wird der letztgenannte aufgefordert, alle Behauptungen und entsprechenden Beweismittel innerhalb einer Frist in einem zusätzlichen Schriftsatz vorzubringen. Der Beklagte verliert das Recht, sich im weiteren Verlaufe des Verfahrens auf Behauptungen und Beweismittel zu berufen, die er in diesem Schriftsatz nicht vorgebracht hat, es sein denn, dass er nachweist, dass ihr Vorbringen innerhalb der anberaumten Frist unmöglich war oder dass der Bedarf, sie vorzubringen, erst später entstanden ist.[57] Die Regelung in Art. 50519 § 2 und 3 ZVGB bezweckt, dass das Präklusionssystem in Wirtschaftssachen in Übereinstimmung mit Art. 17 Abs. 1 Satz 2 EuMahnVO nach der Überleitung in das ordentliche Verfahren weiter angewandt werden kann.[58]

Hat der Antragsteller ausdrücklich erklärt, dass das Verfahren im Falle der Erhebung des Einspruchs gegen den Europäischen Zahlungsbefehl zu beenden ist, so sieht Art. 50519 § 4 ZVGB vor, dass das Verfahren dann einzustellen ist. Über die Kosten wird dann wie im Falle der Klagerücknahme entschieden. Der Antragssteller trägt somit die Prozesskosten.

2.4. Vollstreckbarkeit des Europäischen Zahlungsbefehls

Wird innerhalb der im Art. 16 Abs. 2 EuMahnVO bestimmten Frist kein Einspruch eingelegt, so erklärt das Gericht unter Berücksichtigung eines angemessenen Zeitraums für die Übermittlung eines möglicherweise im Weg befindlichen Einspruchs von Amts wegen[59] den Europäischen Zahlungsbefehl unter Verwendung des Formblatts G gemäß Anhang VII zur EuMahnVO für vollstreckbar und übersendet dem Antragsteller den vollstreckbaren Zahlungsbefehl (Art. 18 Abs. 1 und 3 EuMahnVO). Über die Vollstreckbarkeit entscheidet das Gericht durch Beschluss, welches den Europäischen Zahlungsbefehl erlassen hat (vgl. Art. 7956 § 1 ZVGB). Es ist davon auszugehen, dass die unter Verwendung des Formblatts G auszustellende Vollstreckbarerklärung dem Beschluss als Anlage beigelegt wird. Funktionell kann über die Vollstreckbarkeit der Richter oder der Rechtspfleger entscheiden (Art. 7956 § 2 ZVGB). Die EuMahnVO enthält keine Regelung über die Anfechtung der Erteilung oder Nichterteilung der Vollstreckbarkeitsbestätigung nach Art. 18 Abs. 1 EuMahnVO. In der Lehre wird die Meinung vertreten, dass (nur) im Falle der Nichterteilung der Vollstreckbarkeitsbestätigung ein Rechtsbehelf nach nationalem Recht zulässig sein kann.[60] Der polnische Gesetzgeber hat dagegen vorgesehen, dass sowohl der positive wie auch der negative Beschluss über die Vollstreckbarkeitserklärung des Europäischen Zahlungsbefehls angefochten werden kann (Art. 39822 § 1 und Art. 7957 ZVGB).

2.5. Überprüfung in Ausnahmefällen

In den in Art. 20 Abs. 1 und 2 EuMahnVO bestimmten Fällen kann der Europäische Zahlungsbefehl trotz des Ablaufs der Einspruchsfrist überprüft werden. Es ist nicht klar, ob Art. 20 Abs. 1 und 2 EuMahnVO – wie Art. 19 EuVTVO – nur einen Mindeststandard normiert, der von den Mitgliedsstaaten eingehalten werden soll, oder ob die Vorschriften einen autonomen, europäischen außerordentlichen Rechtsbehelf einführen.[61] Systematisch lassen sich in Art. 20 Abs. 1 und 2 EuMahnVO zwei Gründe unterscheiden, auf die der Antrag auf Überprüfung gestützt werden kann. Es handelt sich hierbei zum einen um die fehlende Möglichkeit der Verteidigung bei unverschuldetem Verstreichenlassen der Einspruchsfrist (Art. 20 Abs. 1 EuMahnVO). Zum anderen gewährt Art. 20 Abs. 2 EuMahnVO einen Rechtbehelf, in welchem sich der Antragsgegner auf die offensichtliche Unrichtigkeit des Europäischen Zahlungsbefehls berufen kann. Weist das Gericht den Antrag des Schuldners mit der Begründung zurück, dass keine der Voraussetzungen für die Überprüfung gegeben ist, bleibt der Europäische Zahlungsbefehl in Kraft. Entscheidet das Gericht, dass die Einwendung gerechtfertigt ist, wird der Europäische Zahlungsbefehl „für nichtig erklärt" (Art. 20 Abs. 3 EuMahnVO).

Der polnische Gesetzgeber hat für die Zwecke des Art. 20 EuMahnVO eine spezielle Ausführungsregelung (vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. b EuMahnVO) eingeführt, die für beide in diesem Artikel bestimmten Überprüfungsalternativen angewandt werden kann.[62] Liegen die in Art. 20 Abs. 1 oder 2 EuMahnVO bestimmten Voraussetzungen vor, so kann der Beklagte bei dem Gericht, das den Europäischen Zahlungsbefehl erlassen hat, einen Antrag auf die „Aufhebung" des Zahlungsbefehls stellen (Art. 50520 § 1 ZVGB). Über den Antrag kann nur der Richter entscheiden. Der Antrag ist in Form einer Prozessschrift im Sinne des ZVGB zu stellen, in der Umstände anzugeben sind, welche die Überprüfung („Aufhebung") des Europäischen Zahlungsbefehls begründen (Art. 50520 § 2 ZVGB). Bei der Antragstellung ist die Gebühr in Höhe von ½ der bei der Beantragung des Europäischen Zahlungsbefehls anfallenden Gebühr zu entrichten (Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über Gerichtskosten). Das Gericht entscheidet über den Antrag in einer nichtöf-

[43] Vgl. G. Kodek, Erläuterungen zur Verordnung (EG) Nr. 1896/2006, in: R. Geimer, R. A. Schütze, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, München, Band 2, Stand: Dezember 2008, Art. 11 EuMahnVO, Rn. 6, S. 570-125.

[44] In dem Europäischen Zahlungsbefehl ist der Antragsgegner von den im Art. 12 Abs. 4 genannten Umständen zu unterrichten.

[45] Aus polnischer Sicht gelten somit für Zustellungen im Inland Art. 131 ff ZVGB, für Zustellungen in einem anderen Mitgliedstaat – die EuZuVO und für Zustellungen in einem Drittstaat – ein völkerrechtlicher Vertrag oder die Vorschriften des ZVGB über internationale Zustellungen (Art. 1130 und Art. 1132-1133 ZVGB).

[46] So zutreffend Th. Rauscher, [Fn. 14], Anhang I zu Buch 11 ZPO, Rn. 19, S. 731.

[47] Vgl. eingehend in Bezug auf Art. 13-15 EuVTVO K. Weitz, [Fn. 7], S. 162-215.

[48] Erwägungsgrund Nr. 19 EuMahnVO.

[49] K. Weitz, [Fn. 6], S. 182-183.

[50] Die Verwendung des Formblatts F ist nicht obligatorisch, vgl. Erwägungsgrund Nr. 23 EuMahnVO.

[51] Vgl. die Mitteilung der polnischen Regierung gemäß Art. 29 Abs. 1 lit. c) EuMahnVO.

[52] Dies entspricht – in Verbindung mit Gebühr für die Antragstellung – den Vorgaben des Art. 25 EuMahnVO.

[53] Vgl. G. Kodek, [Fn. 42], Art. 17 EuMahnVO, Rn. 1, S. 570-147-148.

[54] Für die Zulässigkeit der Zurücknahme des Einspruchs unter Geltung der EuMahnVO erklärt sich G. Kodek, [Fn. 42], Art. 17 EuMahnVO, Rn. 3, S. 570-148.

[55] Dies entspricht der im polnischen Mahnverfahren geltenden Regelung (vgl. Art. 505 § 1 ZVGB).

[56] Art. 47914 § 2 ZVGB sieht vor, dass der Beklagte verpflichtet ist, in der Klageerwiderung alle Behauptungen und Beweismittel für ihre Unterstützung vorzubringen, unter Androhung des Verlustes des Rechts, sich im weiteren Verlaufe des Verfahrens auf sie zu berufen, es sei denn, dass er nachweist, dass ihr Vorbringen in der Klageerwiderung unmöglich war oder dass der Bedarf, sie vorzubringen, erst später entstanden ist.

[57] Nach der geplanten Abschaffung des Verfahrens in Wirtschaftssachen wird die Regelung des Art. 50519 § 2 und 3 ZVGB als gegenstandslos aufgehoben.

[58] Vgl. K. Weitz, [Fn. 23], Art. 50519, S. 841.

[59] Th. Rauscher, [Fn. 14], Anhang I zu Buch 11 ZPO, Rn. 24, S. 732.

[60] G. Kodek, [Fn. 42], Art. 18 EuMahnVO, Rn. 7-9, S. 570-156-157; B. Tschütscher, M. Weber, [Fn. 25], S. 312.

[61] Vgl. zum Meinungsstreit Th. Rauscher, [Fn. 14], Anhang I zu Buch 11 ZPO, Rn. 26-27, S. 732; G. Kodek, [Fn 42], Art. 20 EuMahnVO, Rn. 3-4, S. 570-165-166; P. G. Mayr, [Fn. 24], S. 516; A. Pernfuß, [Fn. 20], S. 320 ff. Eingehend auch N. Preuß, Erlass und Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls, ZZP 2009, 122. Band, Nr. 1, S. 3 ff.

[62] So K. Weitz, [Fn. 23], Art. 50520, S. 844. Anders wohl Begründung des Regierungsentwurfs, [Fn. 22], S. 46-47 und die Mitteilung der polnischen Regierung gemäß Art. 29 Abs. 1 lit. b) EuMahnVO.

fentlichen Sitzung (Art. 50517 ZVGB), es hat aber vor der Entscheidung den Kläger zu hören, wobei eine Aufforderung des Klägers zur schriftlichen Erklärung auch ausreichend ist (Art. 50520 § 3 ZVGB).

Die EuMahnVO enthält keine Regelung zur Anfechtbarkeit der Entscheidung des Gerichts im Überprüfungsverfahren nach Art. 20 EuMahnVO. Es ist somit davon auszugehen, dass sich diese Frage daher nach nationalem Recht richtet.[63] In Polen ist sowohl der positive wie auch der negative gerichtliche Überprüfungsbeschluss mit der Beschwerde anfechtbar (Art. 50520 § 4 ZVGB).

3. EUROPÄISCHES VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN

3.1. Einleitung des Verfahrens

Das Bagatellverfahren wurde in das polnische Recht als besonderes Prozessverfahren im Rahmen der Reform im Jahre 2000[64] eingeführt. In diesem Verfahren gelten weitgehenden Modifikationen (u.a. Pflicht zur Verwendung der Amtsformulare für bestimmte Schriftsätze, Präklusionsregeln für das Vorbringen der Parteien, Unzulässigkeit jeglicher Klageänderung, der Haupt- oder Nebenintervention, Beschränkung der Zulässigkeit der Widerklage und der Aufrechung, Ausschluss des Sachverständigengutachtens als Beweis, Vereinfachung des Appellationsverfahrens).[65] Die Einführung des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen bedeutet also, dass zwei verschiedene Bagatellverfahren nebeneinander in Polen funktionieren. Da beide Verfahren etwas anders konzipiert sind, konnten die Vorschriften über das polnische Bagatellverfahren als Ausführungsbestimmungen für das Europäische Bagatellverfahren nur in beschränktem Umfang verwendet werden.

Liegen die Voraussetzungen des sachlichen (Art. 2 Abs. 1 und 2), räumlichen (Art. 3) und intertemporalen (Art. 29 Abs. 2) Anwendungsbereichs der EuBagatellVO vor, so kann der Gläubiger seine Forderung im Europäischen Bagatellverfahren geltend machen, wenn der Streitwert der Klage ohne Zinsen, Kosten und Auslagen im Zeitpunkt des Eingangs bei dem zuständigen Gericht 2.000 Euro nicht überschreitet.[66] Der Kläger leitet das Verfahren ein, indem er das in Anhang I zur EuBagatellVO vorgegebene Klageformblatt A direkt beim zuständigen Gericht einreicht oder diesem auf dem Postweg übersendet oder auf andere Wege übermittelt, der in dem Mitgliedsstaat, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässig ist, beispielsweise per Fax oder E-mail (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 EuBagatellVO). In Polen kann die Klage nur direkt beim Gericht eingelegt oder auf dem Postweg übersandt werden.[67] Das Klageformblatt muss eine Beschreibung der Beweise zur Begründung der Forderung enthalten. Es ist auch möglich, dass der Kläger dem Klageformblatt als Beweismittel geeignete Urkunden beifügt (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 EuBagatellVO). Sowohl das Klageformblatt als auch die Beschreibung der Beweismittel sind vor polnischen Gerichten in polnischer Sprache vorzulegen (Art. 6 Abs. 1 EuBagatellVO). Als Beweismittel vorgelegte Urkunden sind dagegen ins Polnische nur auf Anordnung des Gerichts zu übersetzen, wenn die Übersetzung für den Erlass des Urteils erforderlich erscheint (Art. 6 Abs. 2 EuBagatellVO). Bei der Einreichung des Klageformblatts muss der Kläger die Gerichtsgebühr in Höhe von 100 PLN entrichten (Art. 27b des Gesetzes über Gerichtskosten).

Die internationale Zuständigkeit polnischer Gerichte im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen bestimmt sich, wie bei der EuMahnVO, nach den Vorschriften der EuGVO.[68] Da der räumliche Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 1 EuBagatellVO auch Fälle umfasst, in denen der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Drittstaat hat,[69] gilt auch die in Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 EuGVO geregelte Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten der EuGVO und denen lege fori.[70] Es kann passieren, dass sich die internationale Zuständigkeit nach einem von Polen abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrag oder nach den Vorschriften des ZVGB (Art. 1103 ff.) bestimmen wird.

Die örtliche Zuständigkeit folgt der lex fori (in Polen – Art. 27 ZVGB ff.), soweit sie nicht in einzelnen Bestimmungen der EuGVO (z. B. Art. 5 Pkt. 1) und 3) oder Art. 6 Pkt 1) EuGVO) mitgeregelt ist. Die sachliche Zuständigkeit wird ebenso in der EuBagatellVO nicht geregelt und richtet sich ausschließlich nach nationalem Recht.[71] In Polen sind entweder die Amtsgerichte oder die Bezirksgerichte für das Europäische Bagatellverfahren zuständig (Art. 50522 § 1 ZVGB). In den meisten Fällen werden die Amtsgerichte wegen der Wertgrenze des Streitwerts von 2.000 Euro sachlich zuständig sein. Die Zuständigkeit wird aber dann bei den Bezirksgerichten liegen, wenn diese unabhängig von dem Streitwert sachlich zuständig sind (z.B. bei Ansprüchen aus dem Urheberrecht oder Recht des geistigen Eigentums).[72] Da es im Europäischen Bagatellverfahren um die Rechtsprechungsausübung geht, die keinesfalls von einem Rechtspfleger wahrgenommen werden kann, ist nur ein Richter in diesem Verfahren funktionell zuständig.[73]

Fällt die Klage nicht in den Anwendungsbereich der EuBagatellVO, so unterrichtet das Gericht den Kläger darüber, der die Klage zurücknehmen kann. Nimmt der Kläger die Klage nicht zurück, so verfährt das Gericht mit ihr nach Maßgabe des Verfahrensrechts des Mitgliedstaates, in dem das Verfahren durchgeführt wird (Art. 4 Abs. 3 EuBagatellVO). In Polen wurde für diesen Fall keine Ausführungsregelung eingeführt. Dies hat zur Folge, dass die allgemeine Regelung des Art. 13 § 1 Satz 2 und Art. 201 § 1 ZVGB anzuwenden ist. Es ist aber nicht klar, ob der Vorsitzende oder das Gericht beurteilen soll, in welchem Verfahren die Sache entschieden wird. Die viel besseren Gründe sprechen dafür, dass dies die Aufgabe des Vorsitzenden gemäß Art. 201 § 1 ZVGB sein soll.

Ist das Klageformblatt nicht ordnungsgemäß ausgefüllt oder sind die Angaben des Klägers nach Ansicht des Gerichts unzureichend oder nicht klar genug, ohne dass eine Fall offensichtlicher Unbegründetheit oder Unzulässigkeit vorliegt, gibt das Gericht dem Kläger unter Verwendung des Formblatts B nach Anhang II zur EuBagatellVO und unter Setzung einer Frist Gelegenheit zur Vervollständigung, Berichtigung, Ergänzung bzw. Vorlage weiterer Unterlagen oder zur Klagerücknahme. Bei der Fristversäumung, offensichtlicher Unbegründetheit oder offensichtlicher Unzulässigkeit wird die Klage durch das Gericht zurückgewiesen (Art. 4 Abs. 4 EuBagatellVO). In Polen entscheidet in dieser Hinsicht das Gericht durch einen Beschluss (Art. 50524 ZVGB), der mit der Beschwerde angefochten werden kann (Art. 394 § 1 ZVGB), was die EuBagatellVO nicht ausschließt.[74]

Die mit der Klageerwiderung und der Widerklage verbundenen Einzelheiten sind näher in Art. 5 Abs. 2-7 EuBagatellVO geregelt. Überschreitet die Widerklage die Wertgrenze von 2.000 Euro, so werden die Klage und die Widerklage nicht nach dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen, sondern nach Maßgabe des Verfahrensrechts des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird, behandelt. Der polnische Gesetzgeber hat auch für diesem Fall keine spezielle Ausführungsregelung vorgesehen. Das Gericht soll also unter Anwendung des Art. 201 § 2 ZVGB verfahren. Dies bedeutet, dass das Gericht beurteilt, in welchem Verfahren nach den Vorschriften des ZVGB die Sache entschieden werden soll und ob in diesem Verfahren die Widerklage gegebenenfalls zulässig ist. Wird es feststellen, dass die Widerklage unzulässig ist, so wird sie als gesonderte Klage behandelt.[75]

3.2. Verfahrensgrundsätze

Das Europäische Bagatellverfahren wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 EuBagatellVO). Dem entspricht die Regelung des Art. 50523 Satz 1 ZVGB, wonach – in Abweichung von dem gemäß Art. 148 § 1 ZVGB im Prozess allgemein geltenden Grundsatz – das Gericht in einer nichtöffentlichen Sitzung entscheidet.

Das Gericht hält aber eine mündliche Verhandlung ab, wenn es diese für erforderlich hält oder wenn eine der Parteien einen entsprechenden Antrag stellt. Das Gericht kann einen solchen Antrag ablehnen, wenn es der Auffassung ist, das in Anbetracht der Umstände des Falles ein faires Verfahren offensichtlich auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Die Abweisung des Antrags kann mit einem gesonderten Rechtsmittel nicht angefochten werden (Art. 5 Abs. 1 Satz 2-5 EuBagatellVO). Im Zusammenhang mit dieser Regelung steht Art. 50523 Satz 2 ZVGB, der vorschreibt, dass das Gericht eine mündliche Verhandlung nur in den in der EuBagatellVO vorgesehenen Fällen anordnen kann.

Nach Art. 8 EuBagatellVO kann das Gericht eine mündliche Verhandlung über eine Video-Konferenz oder unter Zuhilfenahme anderer Mittel der Kommunikationstechnologie abhalten, wenn die entsprechenden technischen Mittel verfügbar sind. Eine solche Möglichkeit besteht zur Zeit in Polen nicht. Eine rechtliche Würdigung der Klage wird, aus polnischer Sicht nichts Neues, von den Parteien nicht erwartet (Art. 12 Abs. 1 EuBagatellVO). Natürlich erfordert es die Wahrung des rechtlichen Gehörs, dass das Gericht die Rechtsausführungen der Parteien zur Kenntnis nimmt (Art. 210 § 1 ZVGB).[76]

In Bezug auf die Verfahrenssprache gelten die Regelungen des Art. 6 EuBagatellVO. Daraus ergibt sich, dass das Klageformblatt, die Klageerwiderung, die Widerklage und die Antwort auf die Widerklage sowie die Beschreibung von Beweismitteln in polnischer Sprache vorzulegen sind. Die Vorlage der Übersetzung von weiteren Unterlagen kommt nur in Frage, wenn dies für den Erlass des Urteils erforderlich erscheint. Die andere Partei kann die Annahme eines im Verfahren vorgelegten Schriftstücks jedoch nach Art. 8 EuZuVO entsprechenden Grundsätzen verweigern, worüber das Gericht sodann die vorlegende Partei in Kenntnis setzt, damit diese eine Übersetzung des Schriftstücks vorlegt.[77]

Im Beweisverfahren gilt der allgemeine Grundsatz, dass das Gericht das einfachste und am wenigsten aufwändige Beweismittel wählt. Das Gericht bestimmt die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme, die im Rahmen der für die Zulässigkeit von Beweisen geltenden Bestimmungen für sein Urteil erforderlich sind (Art. 9 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 1 EuBagatellVO). Neu aus polnischer Sicht ist, dass die EuBagatellVO für den Zeugen-, Sachverständigen- und Parteibeweis die schriftliche Aussage sowie die Aussage mittels Kommunikationstechnologie nach Maßgabe der lex fori gestattet.[78] Die schriftliche Aussage wurde speziell für die Zwecke des Europäischen Bagatellverfahrens im Art. 50525 ZVGB geregelt. Danach kann das Gericht anordnen, dass der Zeuge seine Aussage schriftlich abgibt. In einem solchen Fall leistet der Zeuge den Eid durch die Unterzeichnung der Eidesformel. Der Zeuge ist verpflichtet, unter Androhung der Anwendung von Zwangsmitteln seine Aussage beim Gericht einzureichen oder an dieses per Post zu übersenden. Diese Grundsätze gelten auch für die schriftliche Aussage einer Partei (ohne Anwendung von Zwangsmitteln) oder des Sachverständigen (Art. 289 ZVGB).[79] Die Beweisaufnahme unter Anwendung von Mitteln der Kommunikationstechnologie ist auch im polnischen Recht geregelt (Art. 235 § 2 und 3 ZVGB unter Berücksichtigung der Vorschriften der EuBeVO iVm Art. 1131 § 6 ZVGB in grenzüberschreitenden Fällen).

Im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen werden die Unterlagen durch Postdienste mit Empfangsbestätigung zugestellt, aus der das Datum des Empfangs hervorgeht. Ist eine solche Zustellung nicht möglich, so kann die Zustellung auf eine der Arten erfolgen, die in Art. 13 und 14 EuVTVO festgelegt sind (Art. 13 Abs. 1 und 2 EuBagatellVO). Es ist nicht klar, ob EuBagatellVO ein autonomes Zustellungsrecht schafft oder nur die Mindeststandards für die Zustellung festlegt, die jedoch nach den geltenden maßgebenden Zustellungsvorschriften bewirkt werden soll.[80] Hält man die zweite Auffassung für zutreffend, so muss man berücksichtigen, dass das polnische Zustellungsrecht, ebenso wie im Falle der EuMahnVO, für die

[63] G. Kodek, [Fn 42], Art. 20 EuMahnVO, Rn. 35, S. 570-177.
[64] Gesetz vom 24.05.2000 (Dz. U. Nr. 48, Pos. 554).
[65] Vgl. T. Ereciński, K. Weitz, Effektivität des Rechtsschutzes vor staatlichen Gerichten in Polen, in: Effektivität des Rechtsschutzes vor staatlichen und privaten Gerichten, Hrsg. P. Gottwald, Bielefeld 2006, S. 30-31.
[66] Die Streitwerthöhe wird grundsätzlich nach nationalem Recht der Mietgliedsstaaten festgelegt, vgl. B. Sujecki, [Fn. 10], S. 325. Es wird aber vorgeschlagen, dass der Tageseröffnungskurs der EZB im Falle der Geltendmachung der Forderung in einer anderen Währung als Euro für die Umrechnung maßgebend sein soll, vgl. P. F. Schlosser, EU-Zivilprozessrecht. EuGVVO, MahnVO, BagatellVO, EuZVO, EuBVO, München 2009, Art. 2 BagatellVO, Rn. 2, S. 369.
[67] Vgl. die Mitteilung der polnischen Regierung gemäß Art. 4 Abs. 2 EuBagatellVO.
[68] Dies ergibt sich aus dem Formblatt A, vgl. I. Jahn, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, NJW 2007, Nr. 40, s. 2893; B. Sujecki, [Fn. 10], S. 325; B. Hess, D. Bittmann, [Fn. 10], S. 311; Th. Rauscher, [Fn. 14], Anhang II zu Buch 11, Rn. 14, S. 748. Im Gegensatz zur EuMahnVO enthält die EuBagatellVO keine besondere Zuständigkeitsregelung für Verbrauchersachen.
[69] Die Regelung des Art. 3 Abs. 1 EuBagatellVO entspricht derjenigen des Art. 3 Abs. 1 EuMahnVO.
[70] Th. Rauscher, [Fn. 14], Anhang II zu Buch 11, Rn. 14, S. 748.
[71] Th. Rauscher, [Fn. 14], Anhang II zu Buch 11, Rn. 14, S. 748; B. Hess, D. Bittmann, [Fn. 10], S. 311; I. Jahn, [Fn. 68], S. 2893. Vgl. Art. 25 Abs. 1 lit. a) EuBagatellVO.
[72] K. Weitz,[Fn. 23], Art. 50522, S. 854.
[73] K. Weitz,[Fn. 23], Art. 50522, S. 854-855. Vgl. in diesem Zusammenhang den Erwägungsgrund Nr. 27 EuBagatellVO.
[74] K. Weitz,[Fn. 23], Art. 50524, S. 857.
[75] K. Weitz,[Fn. 23], Art. 50521, S. 850.
[76] Th. Rauscher, [Fn. 14], Anhang II zu Buch 11, Rn. 22, S. 750.
[77] Th. Rauscher, [Fn. 14], Anhang II zu Buch 11, Rn. 23, S. 750.
[78] A. Brokamp, [Fn. 21], S. 108; Th. Rauscher, [Fn. 14], Anhang II zu Buch 11, Rn. 24, S. 750.
[79] K. Weitz,[Fn. 23], Art. 50525, S. 858-859.
[80] Vgl. die verschiedenen Meinungen von A. Brokamp, [Fn. 21], S. 56 einerseits und von Th. Rauscher, [Fn. 14], Anhang II zu Buch 11, Rn. 26, S. 751 andererseits.

Zwecke der EuBagatellVO nicht geändert wurde. Die Frage, ob die polnischen Regelungen den Standards der EuBagatellVO entsprechen, müsste somit genauso beurteilt werden, wie unter Geltung der EuVTVO oder der EuMahnVO.

3.3. Urteil und Rechtsmittel

Wenn kein Grund für die Zurückweisung der Klage nach Art. 4 Abs. 4 EuBagatellVO vorliegt, so kann das Gericht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Klage- bzw. Widerklageerwiderung entweder ein Urteil erlassen, oder: (i) die Parteien auffordern, innerhalb einer zu setzenden Frist, die nicht 30 Tage überschreiten darf, aber verlängerbar ist (Art. 14 Abs. 2 EuBagatellVO), ergänzend Stellung zu nehmen, (ii) eine Beweisaufnahme nach Art. 9 EuBagatellVO durchführen oder (iii) die Parteien mit einer Frist von maximal 30 Tagen ab der Ladung zur mündlichen Verhandlung laden (Art. 7 Abs. 1 EuBagatellVO). Dann erlässt das Gericht sein Urteil entweder innerhalb von 30 Tagen nach einer mündlichen Verhandlung oder nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 EuBagatellVO).

Ist beim Gericht keine Klage- bzw. Widerklageerwiderung der betreffenden Partei fristgemäß eingegangen, so erlässt das Gericht zu der Klage oder Widerklage ein Urteil (Art. 7 Abs. 3 EuBagatellVO). Es ist nicht klar, ob es hier um ein Versäumnisurteil gehen kann. Die deutsche Lehre verneint eher diese Frage.[81] In Polen wird eher die Meinung vertreten, dass die Fällung eines Versäumnisurteils in dem in Art. 7 Abs. 3 EuBagatellVO genanten Fall in Frage kommt.[82]

Erlässt das Gericht sein Urteil in einer nichtöffentlichen Sitzung, so ist es an dieses Urteil vom Zeitpunkt der Unterzeichnung der Urteilsformel gebunden (Art. 50526 Satz 1 ZVGB). Wird das Urteil nach der mündlichen Verhandlung erlassen und verkündet, so bindet es das Gericht vom Zeitpunkt der Verkündung (Art. 332 § 1 ZVGB). Das Urteil wird immer den Parteien durch das Gericht vom Amts wegen zugestellt, unabhängig davon, ob es in einer nichtöffentlichen Sitzung oder nach einer mündlichen Verhandlung erlassen wurde (Art. 7 Abs. 2 Satz EuBagatellVO und Art. 50526 Satz 2 ZVGB).[83]

Die gegen das Urteil stattfindenden Rechtsmittel sind in der EuBagatellVO nicht geregelt. Hierüber entscheidet jeder Mitgliedstaat durch Ausführungsbestimmungen (Art. 17 Abs. 1 EuBagatellVO). In Polen kann das Urteil mit der Berufung angefochten werden. Das Berufungsverfahren ist grundsätzlich nach denselben Regeln konzipiert, die im polnischen Bagatellverfahren gelten (Art. 50527 § 1 ZVGB). Wird infolge der Berufung das Urteil durch die zweite Instanz aufgehoben und die Sache an die erste Instanz zur Neuverhandlung zurückverwiesen, so sind die Vorschriften über besondere Prozessverfahren, darunter auch über das Europäische Bagatellverfahren nicht anzuwenden (Art. 50527 § 2 ZVGB).

Vertritt man die Auffassung, dass ein Versäumnisurteil in dem im Art. 7 Abs. 3 EuBagatellVO bestimmten Fall im Europäischen Bagatellverfahren erlassen werden könnte, so müsste man annehmen, dass ein Einspruch gegen dieses Urteil eingelegt werden kann (Art. 344 § 1 ZVGB).[84]

3.4. Vollstreckbarkeit des im Europäischen Bagatellverfahren erlassenen Urteils

Anders als der Europäische Zahlungsbefehl ist das im Europäischen Bagatellverfahren erlassene Urteil ex lege vollstreckbar. Die eventuelle Möglichkeit der Anfechtung des Urteils mit dem Rechtsmittel nach nationalem Recht (Art. 17 Abs. 1 EuBagatellVO) hemmt dessen Vollstreckbarkeit nicht. Es darf auch keine Sicherheitsleistung verlangt werden (Art. 15 Abs. 1 EuBagatellVO).

Soll das Urteil in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden, so muss das Gericht auf Antrag der Partei eine Bestätigung unter Verwendung des Formblatts D gemäß Anhang IV zur EuBagatellVO ausfertigen (Art. 20 Abs. 2 EuBagatellVO). Die Bestätigung wird durch das Gericht ausgestellt, welches das Urteil erlassen hat (Art. 7958 § 1 ZVGB). Sie kann von einem Richter oder von einem Rechtspfleger ausgestellt werden (Art. 7958 § 2 ZVGB). Das Gericht entscheidet über den Antrag durch einen Beschluss. Es ist davon auszugehen, dass die unter Verwendung des Formblatts D auszustellende Bestätigung dem stattgebenden Beschluss als Anlage beigelegt wird. Die EuBagatellVO enthält keine Regelung über die Anfechtung der Erteilung oder Nichterteilung der Bestätigung. Der polnische Gesetzgeber hat vorgesehen, dass sowohl der positive wie auch der negative Beschluss über die Bestätigung der im Europäischen Bagatellverfahren erlassenen Urteils angefochten werden kann (Art. 39822 § 1 und Art. 7959 ZVGB).

3.5. Überprüfung des im Europäischen Bagatellverfahren erlassenen Urteils

Im Art. 18 EuBagatellVO wird ein nicht-devolutiver Rechtsbehelf der Überprüfung des im Europäischen Bagatellverfahren erlassenen Urteils durch das diese Urteil erlassende Gericht geregelt. Dieser Rechtsbehelf entspricht dem der Überprüfung nach Art. 19 EuVTVO und Art. 20 Abs. 1 EuMahnVO, nicht aber dem nach Art. 20 Abs. 2 EuMahnVO.[85] Es ist auch in diesem Fall nicht klar, ob Art. 18 EuBagatellVO nur einen Mindeststandard normiert, der von den Mitgliedstaaten eingehalten werden soll, worauf die Überschrift zu dieser Vorschrift hinweisen könnte, oder ob er einen autonomen, europäischen Rechtsbehelf einführt.[86] Liegt keiner der im Art. 18 Abs. 1 EuBagatellVO bestimmten Gründe vor, so bleibt das Urteil in Kraft. Entscheidet dagegen das Gericht, dass die Überprüfung doch aus einem dieser Gründe gerechtfertigt ist, so ist das Urteil nichtig (Art. 18 Abs. 2 EuBagatellVO).

Anders als in Bezug auf Art. 20 EuMahnVO hat der polnische Gesetzgeber keine Ausführungsregelung für die Zwecke des Art. 18 EuBagatellVO eingeführt. Der Grund dafür ist, dass – nach der Begründung des Regierungsentwurfs – die Regelung der Widereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 168 ff. ZVGB hierfür ausreichend sein soll.[87] Das ist aber nicht zutreffend. Eine spezielle Ausführungsregelung ist erforderlich. Die jetzt bestehende Regelungslücke kann nur durch die analoge Anwendung des Art. 50520 ZVGB geschlossen werden.

III. Polen als Zwangsvollstreckungsstaat

1. INLÄNDISCHE VOLLSTRECKUNGSKLAUSEL

Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. b) EuMahnVO hat diese Verordnung u.a. zum Ziel, den freien Verkehr Europäischer Zahlungsbefehle in den Mitgliedstaaten durch die Festlegung von den Mindestvorschriften zu ermöglichen, bei deren Einhaltung die Zwischenverfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat, die bisher für die Anerkennung und Vollstreckung erforderlich waren, entfallen. Nach Art. 19 EuMahnVO wird der im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar gewordene Europäische Zahlungsbefehl (vgl. Art. 18 Abs. 1 EuMahnVO) in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und auch vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass seine Anerkennung angefochten werden kann. Aus dem Art. 21 Abs. 1 EuMahnVO ergibt sich der Grundsatz, dass das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats für das Vollstreckungsverfahren gilt und dass ein vollstreckbarer Europäischer Zahlungsbefehl unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wird wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckbar gewordene Entscheidung. Unter den gemäß Art. 21 Abs. 2 EuMahnVO dem Vollstreckungsorgan vorzulegenden Dokumenten wird die inländische Vollstreckungsklausel nicht genannt. Ähnliche Grundsätze gelten gemäß Art. 1 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 und 2 EuBagatellVO für das im Europäischen Bagatellverfahren erlassene Urteil, das im Ursprungsmitgliedstaat nach Art. 20 Abs. 2 EuBagatellVO bestätigt worden ist.

Im Lichte dieser Regelungen, ebenso wie im Lichte der Art. 1, Art. 5, Art. 20 Abs. 1 und 2 EuVTVO,[88] ist fraglich, ob ein Europäischer Zahlungsbefehl oder ein im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen erlassenes Urteil im Vollstreckungsmitgliedstaat ohne inländische Vollstreckungsklausel vollstreckt werden muss, oder ob der nationale Gesetzgeber vorsehen kann, dass diese Titel doch einer inländischen Vollstreckungsklausel bedürfen, um vollstreckt werden zu können. In Polen wurde die Regelung eingeführt, wonach ein Europäischer Zahlungsbefehl, dass im Ursprungsmitgliedstaat gemäß Art. 18 Abs. 1 EuMahnVO für vollstreckbar erklärt worden ist, oder ein im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen erlassenes Urteil, das im Ursprungsmitgliedstaat gemäß Art. 20 Abs. 2 EuBagatellVO bestätigt worden ist, doch einer inländischen Vollstreckungsklausel bedürfen, damit aus ihnen vollstreckt werden kann (Art. 11534 und Art. 11537 ZVGB). Es scheint, dass diese Regelung, wie die ähnliche Regelung der Art 11531 ZVGB, die sich auf den Europäischen Vollstreckungstitel bezieht, mit der EuMahnVO oder EuBagatellVO eher vereinbar ist.[89] Der Europäische Zahlungsbefehl und das im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen erlassene Urteil sind nur mit den inländischen Titeln gleichgestellt (Art. 21 Abs. 1 EuMahnVO und Art. 21 Abs. 1 EuBagatellVO) und diese können in Polen grundsätzlich erst nach der Erteilung der Vollstreckungsklausel vollstreckt werden (Art. 776 ZVGB). Es ist zu betonen, dass die Erteilung der inländischen Vollstreckungsklausel einem Europäischen Zahlungsbefehl nach Art. 11534 ZVGB oder einem im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen erlassenen Urteil nach Art. 11537 ZVGB mit der Erteilung einer Vollstreckungsklausel für eine ausländischen Entscheidung durch Exequaturerteilung nach Art. 1150-1152 ZVGB nicht verwechselt werden darf. Bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel für eine ausländischen Entscheidung geht es um ein Prüfungsverfahren mit zwei Funktionen. Die erste Funktion umfasst die Prüfung der Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung zwecks der „Importierung“ eines ausländischen Titels. Die zweite Funktion besteht in der Erteilung der Ermächtigung der inländischen Zwangsvollstreckungsorgane zur Durchführung der Zwangsvollstreckung. Das Verfahren zur Erteilung der inländischen Vollstreckungsklausel für einen Europäischen Zahlungsbefehl nach Art. 11534 ZVGB oder für ein im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen erlassenen Urteil nach Art. 11537 ZVGB erfüllt – wie bei inländischen Titeln – nur diese zweite Funktion. Dies ergibt sich eindeutlich aus Art. 11536 und Art. 11539 ZVGB, die die Anwendung von Art. 1150-1152 ZVGB in diesem Verfahren ausschließen.

2. RECHTSSCHUTZMÖGLICHKEITEN DES SCHULDNERS IM VOLLSTRECKUNGSMITGLIEDSTAAT NACH DER EUMAHNVO ODER EUBAGATELLVO

Nach Art. 22 Abs. 1 und 2 EuMahnVO kann die Vollstreckung nur abgelehnt werden, wenn der Europäische Zahlungsbefehl im Widerspruch zu einer früheren Entscheidung steht oder der Schuldner die Forderung zwischenzeitlich erfüllt hat.[90] Im Falle des im Europäischen Bagatellverfahren erlassenen Urteils kann die Vollstreckung nur wegen der Unvereinbarkeit mit einer früheren Entscheidung im Vollstreckungsmitgliedstaat verweigert werden (Art. 22 Abs. 1 EuBagatellVO). Die Umsetzung dieser Regelungen in Polen erfolgte genauso wie im Falle des Art. 21 Abs. 1 EuVTVO. Der im Art. 22 Abs. 1 oder 2 EuMahnVO oder im Art. 22 Abs. 1 EuBagatellVO vorgesehene Antrag ist als spezielle Vollstreckungsabwehrklage ausgestaltet. Vorausgesetzt, dass die im Art. 22 Abs. 1 oder 2 EuMahnVO oder im Art. 22 Abs. 1 EuBagatellVO genannten Bedingungen vorliegen, kann der Schuldner eine Klage auf Verweigerung der Vollstreckung des Europäischen Zahlungsbefehls oder des im Europäischen Bagatellverfahren erlassenen Urteils beim Gericht einreichen. Für das Verfahren finden die Vorschriften über das Verfahren aufgrund der „normalen“ Vollstreckungsabwehrklage ihre Anwendung. Nach Art. 843 § 1 und 2 ZVGB ist das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird, oder – wenn die Zwangsvollstreckung noch nicht eingeleitet worden ist – das Gericht des allgemei-

[81] Vgl. z. B. A. Brokamp, [Fn. 21], S. 79-83 und S. 96-97.
[82] Davon wird in der Mitteilung der polnischen Regierung gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. c) EuBagatellVO ausgegangen. Vgl. auch K. Weitz,[Fn. 23], Art. 50526, S. 859-860.
[83] K. Weitz,[Fn. 23], Art. 50526, S. 860.
[84] Vgl. die Mitteilung der polnischen Regierung gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. c) EuBagatellVO.
[85] Th. Rauscher, [Fn. 14], Anhang II zu Buch 11, Rn. 32, S. 752.
[86] Vgl. A. Brokamp, [Fn. 21], S. 133 ff.
[87] Die Begründung des Regierungsentwurfs, [Fn. 22], S. 60.
[88] Vgl. K. Weitz, [Fn. 6], S. 186.
[89] In Österreich ist für die Vollstreckung aus dem Europäischen Zahlungsbefehl auch die Exekutionsbewilligung erforderlich, vgl. P. G. Mayr, [Fn. 24], S. 514; B. Tschütscher, M. Weber, [Fn. 25], S. 312. Der deutsche Gesetzgeber verzichtete dagegen in §§ 1093 und 1107 ZPO auf die inländische Vollstreckungsklausel bei der Vollstreckung aus einem Europäischen Zahlungsbefehl oder einem im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen erlassenen Urteil in Deutschland, vgl. P. F. Schlosser, [Fn. 66], Art. 18 EuMahnVO, Rn. 2, S. 354 und Art. 19 EuBagatellVO, Rn. 1, S. 384. Für die Unvereinbarkeit der Verfahren zur Erteilung der nationalen Vollstreckungsklausel mit der EuBagatellVO plädieren aber B. Hess, D. Bittmann, [Fn. 7], S. 313, Fußnote 122.
[90] Eingehend vgl. z.B. A. Pernfuß, [Fn. 20], S. 337 ff.

nen Gerichtsstands des Schuldners örtlich zuständig. Der Schuldner kann den Antrag auf die Erteilung einer Sicherung durch die Aussetzung der Zwangsvollstreckung stellen (Art. 755 § 1 Pkt. 3 ZVGB). Die Entscheidung des Gerichts über die Klage kann im regulären Instanzenzug angefochten werden. Wenn das Gericht der Klage auf Verweigerung der Vollstreckung rechtskräftig stattgibt, so hat dies die Beseitigung der Vollstreckbarkeit des Europäischen Zahlungsbefehls oder Urteils in Polen zur Folge. Das ist auch der Grund für die Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Vollstreckungsorgan auf Antrag des Schuldners (Art. 825 § 1 Pkt. 2 ZVGB).

Entsprechende Durchführungsregelungen zu Art. 23 EuMahnVO und Art. 23 EuBagatellVO wurden im Art. 8202 ZVGB eingeführt. In den im Art. 23 EuMahnVO oder im Art. 23 EuBagatellVO vorgesehenen Fällen kann somit das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners das Zwangsvollstreckungsverfahren aussetzen, die Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen unter entsprechenden Anwendung des Art. 747 ZVGB beschränken oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Der diesbezügliche gerichtliche Beschluss kann mit der Beschwerde angefochten werden.

3. RECHTSSCHUTZMÖGLICHKEITEN DES SCHULDNERS IM VOLLSTRECKUNGSMITGLIEDSTAAT NACH NATIONALEN RECHT

Nach Art. 21 Abs. 1 EuMahnVO oder Art. 21 Abs. 1 EuBagatelVO gilt – unbeschadet der anderen maßgebenden Bestimmungen der EuMahnVO oder EuBagatellVO – das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates für das Vollstreckungsverfahren. Dies hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe zur Anwendung kommen, die das nationale Zwangsollstreckungsrecht vorsieht.[91] Aus polnischer Sicht kommen vor allem die Erinnerung gegen Handlungen des Gerichtsvollziehers (Art. 767 ZVGB), die Beschwerde gegen gerichtliche Beschlüsse (Art. 7674 § 1 ZVGB) und die Einwendungen gegen den Teilungsplan (Art. 1027 § 2 und 3 ZVGB) in Frage.

Ebenso wie unter Geltung der Vorschriften der EuVTVO[92] kann die Frage strittig sein, ob eine Vollstreckungsabwehrklage gegen einen ausländischen Europäischen Zahlungsbefehl oder ein ausländisches im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen erlassenes Urteil zulässig. Diese Frage muss, ebenso wie im Falle eines ausländischen Europäischen Vollstreckungstitels, aus denselben Gründen bejaht werden.[93]

[91] N. Preuß, [Fn. 61], S. 28.
[92] Vgl. K. Weitz, [Fn. 6], S. 188-189; derselbe, [Fn. 7], S. 394-408.
[93] So für die EuMahnVO A. Röthel, I. Sparmann, [Fn. 10], S. 1105; B. Tschütscher, M. Weber, [Fn. 25], S. 314; P. F. Schlosser, [Fn. 66], Art. 21 EuMahnVO, Rn. 2, S. 357 und Art. 22 EuMahnVO, Rn. 4, S. 358; A. Pernfuß, [Fn. 20], S. 344-345. Für die EuBagatellVO P. F. Schlosser, [Fn. 66], Art. 21 EuBagatellVO, Rn. 6, S. 386. Anders B. Hess, D. Bittmann, [Fn. 10], S. 310-311; N. Preuß, [Fn. 61], S 30-35.

Gruppenklage bald in Polen

MAŁGORZATA KRZYSZTOFIK

In Polen wurde ein Gesetz vom 5. November 2009 über die Forderungsdurchsetzung in einem Gruppenverfahren verabschiedet und tritt am 19. Juli 2010 in Kraft. Die Institution des Gruppenverfahrens (der Gruppenklage) stellt ein Novum im polnischen Prozessrecht dar und soll solchen Zwecken wie der Minimierung der Prozesskosten, der Vereinheitlichung der Rechtsprechung, der Erhöhung der Rechtssicherheit der Verbraucher und der Vereinfachung des Zugangs zur Justiz dienen.

Der Begriff der Gruppenklage entspricht dem Begriff der Sammelklage (class action) im Common Law - System und hat einen viel breiteren Anwendungsbereich als das deutsche Musterverfahren. Als Anwendungsbeispiel ist die Durchsetzung von Ansprüchen der Verbraucher aus Produkthaftung zu nennen.

Das Gesetz über das Gruppenverfahren regelt ein zivilrechtliches Vverfahren, in dem Ansprüche gleicher Art von mindestens 10 Personen, die auf gleicher oder derselben Sachverhaltsgrundlage beruhen, wenn die wesentlichen, die Forderungsdurchsetzung begründenden Tatsachenumstände für alle Forderungen gleich sind. Zuständig sind die Bezirksgerichte[1]. Nach dem Klageeingang prüft das Gericht die Voraussetzungen für das Gruppenverfahren und erlässt einen entsprechenden Beschluss. Der Gerichtsbeschluss über die Einleitung des Gruppenverfahrens ist in einer landesweit verbreiten Zeitung zu veröffentlichen. Nach der Veröffentlichung kann in den durch das Gericht gesetzten Frist der Beitritt zu dem Verfahren (zu der Gruppe) angemeldet werden. Gegen den Beschluss über die Untersuchung der Angelegenheit im Gruppenverfahren sowie gegen den Beschluss über die Liste der Gruppenmitglieder kann Beschwerde eingelegt werden.

Auf der Klägerseite können Personen auftreten, die eine entsprechende Teilnahmeerklärung abgeben (sog. opt-in). Der Kläger in dem Gruppenverfahren ist ein Gruppenvertreter, zu dem nur ein Gruppenmitglied oder ein Verbraucherbeauftragter[2] benannt werden darf; er kann auf Antrag mehr als der Hälfte der Gruppenmitglieder gewechselt werden. Der Gruppenvertreter ist im eigenen Namen aber für Rechnung der Gruppenmitglieder tätig. Die Klagerücknahme, Forderungsverzicht – und Beschränkung oder Vergleichsabschluss benötigen die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Gruppenmitglieder. Der Kläger kann auch ein Teilurteil anstreben, in dem die Haftung des Beklagten festgestellt wird, aber keine betragsgenaue Forderungssumme zugesprochen wird. Danach kann jeder aufgrund der Präjudiz die Festsetzung der Forderungshöhe in einem Individualverfahren verlangen. Diese Vorgehensweise ist dann empfehlenswert, wenn die Lage der einzelnen Gruppenmitglieder so differenziert ist, dass die Vereinheitlichung der Höhe des eingeklagten Anspruchs unmöglich ist.

Das Gericht kann die Parteien für eine Güteverhandlung jederzeit laden, also abweichend zu einem Individualverfahren, in dem dies nur bis zum Abschluss der ersten Sitzung in der mündlichen Verhandlung möglich ist.

Im Urteilstenor sind alle Gruppenmitglieder und die jedem von ihnen zustehende Forderungshöhe zu nennen. Der Vollstreckungstitel ist für das jeweilige Gruppenmitglied ein Auszug aus dem Urteil, in dem die Höhe der ihm zustehenden Forderung angegeben wurde. Gruppenvertreters zu führen.

Mit dem Gesetz wurden auch zwei Neuerungen bezüglich der Prozessbevollmächtigten eingeführt. Zum einen gilt es ein Anwaltszwang (anders als in Deutschland, müssen sich die Parteien vor den polnischen Bezirks- und Appellationsgerichten[3] nicht durch eine Rechtsanwalt/Rechtsberater[4] vertreten lassen). Zum zweiten, wurde es erlaubt, ein Erfolgshonorar (maximal 20% der zugesprochenen Summe) zu vereinbaren, was ebenso stark kritisiert wie gelobt wurde.

Zur Wahl des Gruppenverfahrens sollen auch niedrigere Gerichtsgebühren ermuntern (2% des Gegenstandswerts im Vergleich zu 5% im Individualverfahren). Da das Gruppenverfahren ein Druckmittel von bestimmten Interessengruppen gegen Unternehmen darstellen kann, hat der Gesetzgeber unter Beachtung der gefährlichen Missbrauchsfolgen dem Beklagten eine Möglichkeit gegeben, eine Kaution zur Sicherung von Prozesskosten von dem Kläger zu verlangen.

Die Rechtsinstitution der Gruppenklage stellt eine Antwort auf Bedarf nach einer kollektiven Rechtsschutzform dar. Vorsichtshalber und unter Befürchtung der Notwendigkeit, Anpassungen einführen zu müssen, hat der Gesetzgeber das Gruppenverfahren nicht im Zivilprozessgesetzbuch, sondern in einem separaten Gesetz, das leichter zu ändern ist, geregelt. Die Zukunft wird zeigen, ob von der geschaffenen Möglichkeit in der Praxis tatsächlich Gebrauch gemacht wird und ob die Institution in ihrer ursprünglicher Form erhalten bleibt.

[1] Entsprechen den deutschen Landgerichten.
[2] Nach dem poln. Gesetz vom 16. Februar 2007 über die Verbraucher- und Konkurrenzschutz, GBl. vom 2007 Nr 50 Pos. 331 kann ein Beamter, der im Namen eines Kreises oder einer Stadt die Interessen der Verbraucher wahrnimmt, unter bestimmten Voraussetzungen Klage in einem Zivilverfahren in einer individuellen Angelegenheit erheben oder die Tätigkeit eines öffentlichen Anklägers in der Angelegenheiten wegen Ordnungswidrigkeiten, die gegen einen Verbraucher begangen wurden, ausüben.
[3] Entsprechen den deutschen Oberlandesgerichten.
[4] Radca prawny, nach dem Gesetz vom 6. Juli 1982 über die Rechtsberater, GBl. vom 1982 Nr. 19 Pos. 145.
[5] Aplikant radcowski przy Okręgowej Izbie Radców Prawnych, s.o.

Wkrótce postępowanie zbiorowe także w Polsce

Dnia 19 lipca 2010 r. wejdzie w życie ustawa z dnia 17 grudnia 2009 r. o dochodzeniu roszczeń w postępowaniu grupowym (Dz. U. z dnia 18 stycznia2010 r.). Normuje ona sadowe postępowanie cywilne w sprawach, w których dochodzone sa roszczenia jednego rodzaju, co najmniej 10 osób, oparte na tej samej lub takiej samej podstawie faktycznej. Instytucja postępowania grupowego mająca swoje odpowiedniki w innych państwach unijnych (n.p. Sammelklage, class action) stanowi odpowiedz na potrzebę kolektywnej ochrony zbiorowych interesów, głównie konsumentów i pracowników. W postępowaniu grupowym właściwe są sądy okręgowe. Na czele grupy powodów stoi reprezentant grupy, którym może być rzecznik konsumentów. Z odrębności od zwykłego postępowania cywilnego należy wymienić możliwość skierowania stron do mediacji w każdym stadium postępowania, przymus adwokacko/radcowski oraz możliwość uzgodnienia "honorarium za sukces", a także wpis w wysokości 2% wartości przedmiotu sporu. Zarówno praktycy jak i teoretycy z dużym zainteresowaniem będą śledzić losy pierwszych pozwów wniesionym w nowym rodzaju postępowania.

ÜBER DIE AUTORIN
Małgorzata Krzysztofik ist Rechtsberaterreferendarin bei der Kreisrechtsberaterkammer[5] in Zielona Góra, Kanzlei der Rechtsberater Wojciech Bujko und Przemysław Sztejna (PartG).
www.bujko-kancelaria.pl

Deutsch-Polnische Juristen-Tagung

am European Legal Studies Institute der Universität Osnabrück

Vom 9. bis 11. September blickt die Europäische Rechtswissenschaft einmal mehr gespannt auf Osnabrück: Die Tagung „Deutschland und Polen in der europäischen Rechtsgemeinschaft“ wird Teilnehmern aus allen Bereichen der Justiz eine Plattform dafür bieten, sich über aktuelle und vor allem praxisrelevante Fragen im deutsch-polnischen Verhältnis wissenschaftlich auszutauschen. Die zwei großen Themenblöcke „Deutsches und polnisches Vermögensrecht unter dem Einfluss der EU-Rechtsangleichung“ sowie „Deutsches und polnisches Familien- und Erbrecht im Vergleich“ werden mit Vorträgen ausgefüllt und versprechen lebhafte Diskussionen. Die Tagung findet im erst im letzten Jahr neu fertiggestellten Gebäude des European Legal Studies Institute (ELSI) statt.

Das gastgebende Institut freut sich mit seinem Direktor Professor Dr. Dr. h.c.mult. Christian von Bar bereits sehr auf die Veranstaltung, die unter der Schirmherrschaft der deutschen Bundesjustizministerin – Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, des polnischen Justizministers – Krzysztof Kwiatkowski und der der polnischen Rechtsanwaltskammer steht. Als weitere Partner konnten unter anderem die Jan Dlugosz-Universität aus Czestochowa (Polen), die Juristische Fakultät der Kardinal Stefan Wyszynski-Universität aus Warschau, die Schlesische Universität aus Kattowitz sowie die Deutsch-Polnische Juristenvereinigung (DPJV) und die Zeitschrift für Recht und Wirtschaft in Osteuropa (WiRO) gewonnen werden. Das ELSI sorgte in den letzten Jahren immer wieder für Aufsehen mit der Beherbergung des Steering Committee der Study Group on a European Civil Code, einem informellen Forschungsnetzwerk aus über 100 Rechtswissenschaftlern aus allen europäischen Jurisdiktionen. Im letzten Jahr wurde als Ergebnis mit dem Draft Common Frame of Reference (DCFR) ein Meilenstein in der europäischen Rechtswissenschaft veröffentlicht, der entscheidend an dem Osnabrücker Institut mitgeprägt wurde. Darüber hinaus werden an der Fakultät polnisches Recht und polnische Sprache unterrichtet; ein Lehrstuhl für polnisches Recht ist ausgeschrieben und wird im Zeitpunkt der Tagung bereits besetzt sein. Osnabrück wird sich also weiter als Zentrum für den rechtswissenschaftlichen Austausch zwischen Polen und Deutschland profilieren. Initiator der Tagung ist der Alexander von Humboldt-Stipendiat Dr. iur. Arkadiusz Wudarski, der seit 2008 am ELSI bei Professor Dr. Dr. h.c.mult. Christian von Bar habilitiert. Neben dem wissenschaftlichen Teil wird während der Tagung auch ein kulturelles Rahmenprogramm in Zusammenarbeit mit der Stadt Osnabrück angeboten; vorgesehen ist unter anderem ein Empfang im Friedenssaal des Osnabrücker Rathauses mit Oberbürgermeister Boris Pistorius.

Details zum Programm, dem Inhalt der Tagung und Unterkunftsmöglichkeiten können der Homepage www.elsi.uos.de entnommen werden. Themenvorschläge mit Exposé und kurzem biographischen Anhang können bis zum 30. April per E-Mail an dptagung@uos.de geschickt werden. An diese Adresse können Sie sich auch gerne mit weiteren Fragen richten.

Call for Papers für die Tagung

Auf der Konferenz sollen Vorträge zum deutschen und polnischen Recht präsentiert werden, die aktuelle rechtspolitische Fragestellungen untersuchen. Zu der Tagung werden sowohl Wissenschaftler als auch Anwälte, Richter und Vertreter anderer Berufe eingeladen, die sich sowohl mit dem polnischen als auch dem deutschen Recht beschäftigen.

THEMENBLÖCKE

I. Deutsches und polnisches Vermögensrecht unter dem Einfluss der EU-Rechtsangleichung

1. Die Umsetzung des vertragsrechtlichen Richtlinienrechts
2. Subjektive Rechte aus Richtlinien und ihre gerichtliche Durchsetzung
3. Kreditsicherheiten im Rechtsverkehr – benötigen wir einen gesamteuropäischen Ansatz?
4. Staatshaftung für Verstöße gegen EU-Recht im System des nationalen Haftungsrechts

II. Deutsches und polnisches Familien- und Erbrecht im Vergleich

1. Ehescheidungen und Scheidungsfolgenrecht aus der privat- und öffentlich¬rechtlichen Perspektive
2. Reform des polnischen Erbrechts – Reformbedarf auch in Deutschland?

EINREICHUNG DER THEMENVORSCHLÄGE

Bitte senden Sie Ihre Themenvorschläge mit einem Exposé und kurzen biographischen Angaben bis zum 30. April an: dptagung@uos.de. Die Beiträge können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Alle Beiträge werden im Anschluss an die Tagung in einem Sammelband veröffentlicht. Die Tagungssprache ist Deutsch (Englisch als 2. Arbeitssprache). Die Zusammenstellung des Programms erfolgt bis zum 15. Mai. Die vollständigen Beiträge sind bis zum 31. Juli einzureichen. Anmeldungen können über die Homepage www.elsi.uos.de erfolgen. Die Teilnahmegebühr beträgt 50 Euro.

Secondos-Programm der Universität Regensburg

Die Universität Regensburg bietet für Studienanfängerinnen und -anfänger mit einem doppelten sprachlichen und kulturellen Hintergrund eine in Deutschland einzigartige Studienmöglichkeit:

Das Bachelor-Studium im Rahmen des Secondos-Programms.

Der Begriff „Secondos“ kommt aus der Schweiz und wird dort für die in der zweiten Generation befindlichen Nachkommen von Zuwandererfamilien verwendet. Die Universität bietet Studienanfängerinnen und -anfängern, die durch ihre Eltern/Großeltern mit einem zweiten sprachlichen und kulturellen Hintergrund aufgewachsen sind, an, dieses wertvolle Potential auszubauen, so dass sie es beruflich aber auch persönlich nutzen können. Derzeit können Studierende mit einem biografischen Hintergrund oder einer engen Beziehung zu Rumänien, Ungarn und Polen zu einem Studium im Rahmen des Secondos-Programms eingeladen werden. Weitere Partnerschaftsabkommen mit Kroatien, der Slowakei, Tschechien und der Ukraine sind in Vorbereitung, Russland wird folgen.

Wie sieht das Studienprogramm konkret aus?

Die Studierenden beginnen das Bachelor-Studium im Fach ihrer Wahl und werden im ersten Studienjahr neben ihrem Studium sprachlich und landeskundlich in der Sprache ihrer Eltern/Großeltern ausgebildet. Das zweite Studienjahr verbringen die Studierenden dann auf der Basis von „learning und transfer credit agreements“ an unserer Partneruniversität im Herkunftsland ihrer Eltern/Großeltern. Sämtliche dort erbrachten Studienleistungen werden anerkannt. Im dritten Studienjahr absolvieren sie ihr Bachelor-Studium an der Universität Regensburg und erhalten zusätzlich auch den vergleichbaren Abschluss der Partneruniversität.

WEITERE INFORMATIONEN ERHALTEN SIE UNTER
www.uni-regensburg.de/secondos

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der erweiterten EU

DR. BARTŁOMIEJ KRZAN, LEHRSTUHL FÜR VÖLKER- UND EUROPARECHT, UNIVERSITÄT BRESLAU, POLEN

1. Einleitung

Am 1. Mai 2009 begann die letzte Phase der Übergangsregelungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit in den Mittel- und Osteuropäischen Staaten, die 2004 der EU beigetreten sind. Der Zeitpunkt ist eine gute Gelegenheit, sich den gesamten Mechanismus noch einmal genauer anzuschauen. Denn unter den Freiheiten des Binnenmarktes gilt die Freizügigkeit der Arbeitnehmer als die wichtigste[1]. Sie ist eine zentrale Komponente der europäischen Staatsbürgerschaft und gehört zu den aktuellsten und wichtigsten Fragen der europäischen Integration. Schließlich ist das Thema auch deswegen aktuell, weil die letzte Erweiterung nach derselben Formel erfolgt – 2009 hat die zweite Phase der Übergangsregelungen für Bulgarien und Rumänien angefangen. Das Modell, das für die bisher größte Erweiterung galt und gilt, findet auch für die neusten EU-Mitglieder Anwendung.

2. Übergansmechanismen/Beschränkungen für die neuen Mitgliedstaaten

Jede Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union ist eine besondere Herausforderung. Unter anderem geht es hier um andauernde Befürchtungen, dass die Arbeitsmärkte der alten EU-Länder von Millionen Arbeitskräften aus den neuen Erweiterungsstaaten belastet werden könnten. Außer der Überschwemmung durch billige Arbeitskräfte besteht auch die Furcht vor Produktionsverlagerungen von Unternehmen nach Osteuropa. Darüber hinaus müssen seitens der alten EU auch Besorgnisse über ausreichende Zuwanderungen qualifizierter Arbeitskräfte genannt werden. Aber auch die neuen Mitgliedstaaten können negative Wirkungen der Erweiterung erfahren. Man kann hier sowohl von brain drain als auch von youth drain sprechen. Als Folge solchen Arbeitnehmerstroms kann das Arbeitnehmerpotenzial der neuen Mitglieder wesentlich vernachlässigt werden. Aus den oben genannten Gründen erlauben die Beitrittsverträge die Einführung von Übergangsregelungen. In dieser Übergangszeit gilt nicht jede Vorschrift des Europäischen Rechts einheitlich. Die Übergangsmaßnahmen widersprechen damit dem Prinzip der Rechtseinheit und der Gleichbehandlung von Mitgliedstaaten[2]. Manche Regelungen werden dann für gewisse Zeit nicht angewandt. Dies betrifft erstens das primäre Recht, weil die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im EGV verankert ist. Daneben müssen aber noch zahlreiche Akte des sekundären Gemeinschaftsrechts genannt werden, vor allem die Verordnung 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft und Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, weil auch sie nicht angewandt werden. In der Analyse der Übergangsregelungen soll jedoch die Aufmerksamkeit vor allem auf die Anhänge der Beitrittsakte gelenkt werden.

3. Frühere Erfahrungen

Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit sind in der bisherigen Entwicklung der EU-Erweiterungen üblich gewesen. In der ersten „nordischen“ Erweiterung wurde zwar keine spezielle Regelung zur Beschränkung des Arbeitnehmerverkehrs eingeführt. Dennoch gab es in den Akten über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge eine allgemeine Schutzklausel. Danach konnte die Europäische Kommission, auf Antrag eines neuen oder alten Mitgliedstaates, für maximal fünf Jahre ab dem Beitritt erforderliche Maßnahmen, die vom Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Beitrittsakte abweichen konnten, bei gewissen Schwierigkeiten genehmigen[3].

Einen wesentlichen Unterschied zu dieser Möglichkeit bildete dann die Aufnahme Griechenlands in die Europäischen Gemeinschaften. Die Beitrittsakte von 1979 hat neben einer allgemeinen Schutzklausel viele Übergangsmaßnahmen eingeführt, unter anderem auch hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 sollten für sieben Jahre nicht auf die griechischen Staatsangehörigen angewendet werden[4].

Der Beitritt Spaniens und Portugals brachte noch spezifischere Übergangsregelungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Auch hier sollten die Bestimmungen der Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gegenüber Staatsangehörigen der neuen iberischen Mitgliedstaaten für bis zu sieben Jahre keine Anwendung finden.[5] Darüber hinaus sah die Beitrittsakte 1985 aber auch einen speziellen Anpassungsmechanismus vor, demzufolge die Kommission die abweichenden Maßnahmen überwachen und dem Rat vorschlagen konnte, die Anpassungen der Übergangsmaßnahmen zu erlassen[6]. So hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2194/91 erlassen und verkürzte damit die Übergangszeit um ein Jahr[7]. Bei der Erweiterung der EU in den 90er Jahren enthielten die damaligen Beitrittsakte keine Bestimmung zu Übergangsregelungen hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Ähnlich wie in den früheren Beitrittsakten galt dort nur eine allgemeine Schutzklausel[8].

Die bisherige Praxis zeigt also, dass bei der Annahme neuer Mitglieder zur Europäischen Gemeinschaft differenzierte Maßnahmen in Betracht kamen.

4. Die größte Erweiterung (2004)

Besonders wichtig war jedoch die größte Erweiterung in 2004 mit der Aufnahme von 10 neuen Mitgliedstaaten. Spezifisch für die Beitrittsakte von 2003 ist, dass sie sich unmittelbar auf die primärrechtlichen Bestimmungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 39 EGV) und Dienstleistungsfreiheit (Art. 48 EGV) beziehen[9]. Die früheren Beitrittsakte bezogen sich lediglich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68. In der größten Erweiterung sind die Übergangsfristen umfassender geregelt.

Grundlage der Beschränkungen sind die in der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Lettlands, Litauens, Ungarns, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union enthaltenen Übergangsbestimmungen[10]. Sie wurden nach identischem Muster aufgebaut und sind größtenteils auch im Detail identisch. Durch ein hohes Maß an Flexibilität kann sich die Öffnung der Arbeitsmärkte jedoch völlig unterschiedlich entwickeln[11]. Sie werden hier am Beispiel Polens dargestellt.

Der Vertrag mit Zypern enthält keine Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Für Malta wurde die Anwendbarkeit der Art. 39 und 49 EGV in vollem Umfang bestimmt. Diesem Mitgliedstaat wurde allerdings die Möglichkeit zugebilligt, sich auf eine Schutzklausel zu berufen[12]. In Bezug auf Zypern und Malta gelten also die Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit praktisch ohne Einschränkungen.

Gegenüber den restlichen 8 neuen EU-Staaten bestehen hingegen Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Schritt für Schritt aufgehoben werden. Von Anfang an galt auch die „Stillhalteklausel“ – oder auch „Nichtrückschrittsklausel“. Sie sieht vor, dass die jetzigen Mitgliedstaaten den Zugang zu ihren Arbeitsmärkten für Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten nicht restriktiver gestalten können als zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags (16. April 2003)[13]. Wurde also im Jahr

[1] Ausführlich dazu: A. Cieśliński, Wspólnotowe prawo gospodarcze Tom I: Swobody rynku wewnętrznego, [=Gemeinschaftswirtschaftsrecht, Bd. 1: Grundfreiheiten], 2. Aufl. Warschau 2009, S. 39 ff.

[2] Siehe U. Becker, EU-Erweiterung und differenzierte Integration. Zu beitrittsbedingten Übergangsregelungen am Beispiel der Arbeitnehmerfreizügigkeit, Baden-Baden 1999, S. 22.

[3] Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge, Artikel 135, Amtsblatt Nr. L 073 vom 27.03.1972 S. 0042.

[4] Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge, Art. 45 und 130, Amtsblatt Nr. L 291 vom 19.11.1979 S. 27, 47.

[5] Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge, Amtsblatt Nr. L 302 vom 15.11.1985 S. 1 ff.

[6] Art. 56 II und 216 II Beitrittsakte Spaniens und Portugals.

[7] Im Fall von Luxemburg wurde die Übergangszeit um drei Jahre, nämlich bis 1993 verkürzt(im Verhältnis von Spanien und Portugal zu Luxemburg betrug die Aufschubfrist ursprünglich zehn Jahre, also lief die bis zum Ende 1995).

[8] Siehe Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, Art. 152, ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 48.

[9] W. Schroeder, E. Lechner, A. Th. Müller, EU-Übergangsmaßnahmen für die Freizügigkeit in den Beitrittsverträgen – Das Beispiel der Verlängerungsoption für restriktive Maßnahmen im Bereich der Freizügigkeit in den Beitrittsverträgen 2003 und 2005, „Zeitschrift für öffentliches Recht“ (2009) 64, S. 90.

[10] Art. 24 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, der auf die Anhänge für jeden der 8 Staaten weist. ABl. L 236 vom 23.09.2003, S. 40.

[11] P. Tschäpe, Die Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und zum Grundstücksverkehr im Rahmen der EU-Osterweiterung. Zugleich ein Beitrag zum Konzept eines veränderungsfesten Kerns des Gemeischaftsrechts, Baden-Baden 2004, S. 192.

[12] Anhang XI, Liste nach Artikel 24 der Betrittsakte: Malta, Punkt 2 (2). Für die 7 Jahren wurde es auch die Möglichkeit vorgesehen, ein System der Arbeitsgenehmigungen für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten aufrecht erhalten. Diese Arbeitserlaubnisse sollten jedoch automatisch erteilt werden (siehe Punkt 2 (3)).

[13] Siehe Anhänge V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII und XIV zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, Nr. 14 UA 1.

2003 oder davor in einem der derzeitigen Mitgliedstaaten im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung eine Quote für die Zulassung von Arbeitskräften aus einem der neuen Mitgliedstaaten festgelegt, so kann diese Quote nicht unterschritten werden. Der Übergangszeitraum ist nach der Formel „2 plus 3 plus 2“ in drei Phasen unterteilt.

Für jede dieser Phasen galten eigene Bedingungen. Wie flexibel das Modell sein soll, zeigt schon die Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Bezug auf Polen. „Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, polnischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkten Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für polnische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt Polens erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen”[14].

Die erste Phase der Übergangsregelungen begann am 1. Mai 2004 und endete am 30. April 2006. Während dieser zweijährigen Übergangsfrist bestand in Bezug auf die mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten keine gemeinschaftsrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit; es galten insofern die nationalen und bilateralen Regelungen des Arbeitsmarktzuganges fort[15]. Wie weit diese Beschränkungen gehen, wurde dabei der Ausgestaltung durch das nationale Recht vorbehalten. Die Mitgliedstaaten konnten somit entscheiden, inwieweit sie ihren Arbeitsmarkt ab dem Beitritt auf Grund nationaler Maßnahmen für Staatsangehörige aus den Beitrittsstaaten weiter öffnen.

Vor Ablauf der ersten Phase waren die Alt-Mitgliedstaaten verpflichtet, in einer förmlichen Mitteilung die EU-Kommission darüber zu unterrichten, ob sie nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Arbeitsmarktzugangs für weitere drei Jahre weiterführen wollen oder Freizügigkeit nach Gemeinschaftsrecht gewähren[16].

Am 1. Mai 2006 begann die zweite Phase des Übergangszeitraums. Der Beitrittsvertrag sieht vor, dass Mitgliedstaaten, die sich für eine Aufhebung der Beschränkungen danach entschieden haben, während der restlichen Laufzeit der Übergangsfrist jederzeit die Möglichkeit haben, mit Hilfe des Schutzverfahrens gemäß dem Beitrittsvertrag wieder Beschränkungen einzuführen, wenn Störungen ihres Arbeitsmarktes auftreten oder sich abzeichnen[17]. Solch eine Möglichkeit lässt als „Sicherheitsventil“ bezeichnen[18].

Alt-Mitgliedstaaten, die nach fünf Jahren weiterhin nationale Zugangsregelungen zum Arbeitsmarkt aufrecht erhalten wollten, müssten der EU-Kommission förmlich mitteilen, dass sie die Übergangsregelungen wegen der schwierigen nationalen Arbeitsmarktlage noch für die weiteren zwei Jahre anwenden wollen. Dies gilt als „Härtefallklausel“[19]. Wenn keine Mitteilung nach dem fünften Jahr erfolgt, endet die Übergangszeit automatisch. Die Übergangsregelungen konnten allerdings nur dann beibehalten werden, wenn schwerwiegende Störungen des Arbeitmarktes oder die Gefahr derartiger Störungen vorlagen[20], und nur für die derzeitigen Mitgliedstaaten, die zwischen dem dritten und fünften Jahr keine Freizügigkeit hergestellt haben. Für die anderen Mitgliedstaaten bestand lediglich die Möglichkeit des Wiedereinsetzungsverfahrens[21].

Damit ist dann die Maximaldauer der Übergangszeit erreicht. Spätestens sieben Jahre nach dem Beitritt wird volle Freizügigkeit gelten. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass die Gefahr einer schwerwiegenden Störung des jeweiligen Arbeitsmarktes nachvollziehbar sein soll. Die Entscheidung über die Ausübung der Verlängerungsoption 2009-2011 trifft jedoch der Mitgliedstaat. Erfolgt aber keine Mitteilung an Europäische Kommission, so gelten die normalen Regelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Schon 2004 hatte neben Schweden und Irland nur noch Großbritannien den Arbeitnehmern aus den neuen Mitgliedstaaten keine Übergangsbestimmungen auferlegt. Diese Länder halten seither ihren Arbeitsmarkt für die 2004 hinzugekommenen Beitrittsstaaten offen. Mit dem Ende der ersten Phase haben Portugal, Spanien, Griechenland und Finnland diese Übergangsfristen beendet. In Juni 2006 hat Italien die Beschränkungen abgeschafft. 2007 folgten die Niederlande und Luxemburg, ein Jahr später Frankreich, schließlich auch am 30. April 2009 Belgien und Dänemark. Deutschland und Österreich machten beide von der vollen 7-jährigen Übergangszeit Gebrauch.

Die Beschränkungen dürfen sich ausschließlich auf Wanderarbeitnehmer und auf keine andere Kategorie von EU-Bürgern beziehen. Die Übergangsbestimmungen gelten also nicht für die Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit, für Selbständige, Studenten, Rentner, Touristen usw. Eine Ausnahme bildet hier jedoch eine Sonderregelung für Deutschland und Österreich. In ihrem Fall existiert eine spezifische „Schutzklausel“, aufgrund derer beide Länder die Möglichkeiten von in den neuen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen beschränken können, Dienstleistungen zu erbringen, die mit der vorübergehenden Entsendung von Arbeitnehmern verbunden sind[22]. Dies gilt jedoch nur für eine begrenzte Anzahl von Wirtschaftsbereichen. In Deutschland können folgende Dienstleistungssektoren von der Abweichung betroffen sein: Baugewerbe einschließlich verwandte Wirtschaftszweige, Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln und Tätigkeiten von Innendekorateuren[23]. In Österreich sieht die Liste etwa länger aus, denn es könnte in diesem Fall um Erbringung von gärtnerischen Dienstleistungen, Be- und Verarbeitung von Natursteinen, Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen, Baugewerbe, einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, Schutzdienste, Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln, Hauskrankenpflege und schließlich Sozialwesen gehen[24]. An dieser Stelle darf man aber die Nichtrückschrittsklausel nicht vergessen. Die Anwendung dieser Regelungen darf nicht zu Bedingungen für die zeitweilige Freizügigkeit von Arbeitnehmern im Rahmen der länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen zwischen Deutschland bzw. Österreich und Polen führen, die restriktiver sind als die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags geltenden Bedingungen.

Die Regelung kann auch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn schwerwiegende Störungen in den betreffenden Dienstleistungssektoren gegeben sind, und nur während des Zeitraums, in dem Österreich und Deutschland nationale Maßnahmen auf der Grundlage der Übergangsregelungen anwenden. Auch in diesem Fall läuft die Übergangsfrist am 30. April 2011 unwiderruflich aus. Bis dahin können die nationalen und bilateralen Regelungen des Arbeitsmarktzuganges gelten. Die vollständige Freizügigkeit in der ganzen EU wird also spätestens 2011 erreicht.

Bisher war nur von den Beschränkungen gegenüber den neuen Mitgliedstaaten die Rede. Der Beitrittsvertrag ermöglichte aber auch den neuen Mitgliedstaaten reziproke Maßnahmen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit gegenüber den „alten“ EU–Mitgliedstaaten[25]. Von dieser Möglichkeit haben Slowenien und Polen bis Mai 2006 bzw. Januar 2007 Gebrauch gemacht, lediglich Ungarn bis 1.1.2008. Die Erschwerungen können also gegenseitig erteilt werden. Dieselbe Möglichkeit bestand auch gegenüber den neuen Mitgliedstaaten[26]. Zweck dieser manchmal in der Literatur kritisierten Regelung[27] ist der Schutz eines neuen Mitgliedstaats gegen weitere Ströme der Arbeitskräfte aus den anderen beigetretenen Staaten.

5. Schlussbemerkungen

Die Übergangsregelungen sind kompliziert. Sie sollen aber möglichst flexibel gestalten werden. Die bisherigen Erfahrungen haben bereits gezeigt, dass frühere Beitritte (vor allem Portugal und Spanien 1986) nicht zu größeren Migrationen geführt haben.

Die Öffnung der Arbeitsmärkte mancher EU-Staaten bewirkte eine ständige Senkung der Arbeitslosenquote in Polen. Diese lag im Mai 2004 noch bei 19,5 % und ist systematisch zurückgegangen, um im Herbst 2008 einen Anteil von 6,5 % zu erreichen. Natürlich hat sich die Arbeitnehmerstruktur in manchen Länder wesentlich geändert, wie z.B. in Irland, wo die Anzahl der polnischen Arbeitsemigranten bis Ende 2007 hundertfach (auf. 200.000) im Vergleich zu 2002 wuchs[28]. Eine dramatische Änderung der Situation in Deutschland und Österreich ist aber nicht zu erwarten. Dies hat auch der Bericht der Europäischen Kommission bestätigt[29]. Bis 2011 gelten die Übergangsregelungen. Ohne Zustimmung dieser Mitgliedstaaten wäre die Überschwemmung ihrer Arbeitsmärkte mit polnischen Arbeitskräften also nicht plausibel. Rumänien und Bulgarien sind am 1. Januar 2007 der EU beigetreten und auch für die Arbeitnehmer aus diesen beiden Staaten findet das 2+3+2-Schema

Anwendung. Demnach müssen alle Beschränkungen des Arbeitsmarktes zwischen allen heutigen 27 Mitgliedstaaten bis 1. Januar 2014 aufgehoben werden. Eine massive Migration in die alten Mitgliedstaaten sollte man aber auch in diesem Fall nicht erwarten. Inzwischen sehen daher die Alt-Mitgliedstaaten bereits einige Erleichterungen vor wie z.B. vereinfachte Verfahren bei der Erteilung von Arbeitsgenehmigungen. Dadurch zeigt sich eine flexible Stellung zu den neuen Mitgliedstaaten.

Dennoch kann der Aufschub des freien Zugangs zum Arbeitsmarkt für eine wesentliche Bremse der europäischen Integration gehalten werden. Die aufgeführten Maßnahmen sollten daher nicht missbraucht werden. Die Beschränkungen dürfen nur einen vorübergehenden Charakter haben und dürfen keineswegs eine permanent Barriere darstellen, ist doch das Ziel dieser Ausnahmeregelungen die Vermeidung der Schwierigkeiten, damit die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts möglichst schnell erfolgt.

Artykuł przedstawia konstrukcję okresów przejściowych w odniesieniu do swobody przepływu pracowników przy przyjmowaniu nowych członków do Unii Europejskiej. Pozwalają one dotychczasowym państwom członkowskim (ale także nowoprzyjętym krajom) na dostosowanie się do nowych warunków rozszerzonej struktury. Ograniczone czasowo zmierzają do zapewnienia jednolitego obowiązywania prawa wspólnotowego m.in. w tej szeroko dyskutowanej dziedzinie. W opracowaniu zwrócono szczególną uwagę na środki wprowadzone od 2004 r. w stosunku do Polski i przyjętych równolegle państw. Mechanizm ten w niezmienionej formie zastosowano także do ostatniego rozszerzenia UE, stąd warto przyjrzeć mu się bliżej. E-Mail: bakr@prawo.uni.wroc.pl

[14] Schlussakte zum Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Union, Erklärungen der bevollmächtigten, 15. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Polen, ABl. L 236. S. 977.
[15] Siehe Punkt 2 Nr. 2 Satz 1 der Anhänge V, VI, VIII, IX, X, XII, XIII und XIV.
[16] Siehe Punkt 2 Nr. 2 Satz 2 der Anhänge V, VI, VIII, IX, X, XII, XIII und XIV.
[17] Siehe z.B. Punkt 2 Nr. 7 des Anhangs XII.
[18] So L. Mitrus, Swoboda przemieszczania się pracowników po przystąpieniu Polski do Unii Europejskiej [=Arbeitnehmerfreizügigkeit nach dem Beitritt Polens zur Europäischen Union], Warschau 2003, S. 409.
[19] Tschäpe (Fn. 11), S. 194.
[20] Siehe Punkt 2 Nr. 5 der Anhänge V, VI, VIII, IX, X, XII, XIII und XIV.
[21] Siehe Punkt 2 Nr. 7 der Anhänge V, VI, VIII, IX, X, XII, XIII und XIV.
[22] Siehe Anhang XII, Punkt 2 Nr. 13.
[23] Ebd.
[24] Ebd.
[25] Siehe Punkt 2 Nr. 10 der Anhänge V, VI, VIII, IX, X, XII, XIII und XIV.
[26] Siehe Punkt 2 Nr. 11 der Anhänge V, VI, VIII, IX, X, XII, XIII und XIV.
[27] Tschäpe (Fn. 9), S. 201.
[28] Siehe: M. Lasota, M. Heimbach, Polen vier Jahre nach dem EU-Beitritt (3), Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Nr. 29/08 (28.Nov. 2008).
[29] Siehe Bericht über die Anwendung der im Beitrittsvertrag 2003 festgelegten Übergangsregelungen (Zeitraum 1. Mai 2004 – 30. April 2006), Brüssel, den 8.2.2006, KOM(2006) 48 endgültig.

Prozessuelle Vereinbarungen im polnischen Strafprozess

DR WOJCIECH JASIŃSKI, KATEDRA POSTĘPOWANIA KARNEGO WYDZIAŁ PRAWA, ADMINISTRACJI I EKONOMII, UNIWERSYTET WROCŁAWSKI

Die Transformationsprozesse in Polen bewirkten wichtige soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Änderungen und erforderten eine umfassende Reform der Gesetzgebung. Im Jahr 1997 wurden Änderungen von drei großen Kodifikationswerken verabschiedet – des Strafgesetzbuches[1], der Strafprozessordnung[2] und der Strafvollstreckungsordnung[3]. Die Analyse der neuen Vorschriften der Strafprozessordnung zeigt, dass die Tradition der polnischen Kodifikationen von 1928 und 1969 fortgesetzt wurde. Die Strafprozessordnung beinhaltet neue Rechtsinstrumente, die in der polnischen Prozessordnung bisher nicht bekannt waren. Unter diesen Instrumenten befindet sich das konsensuale Verfahren zum Abschluss des Strafprozesses, das den Parteien im Prozess, in dem von der Strafprozessordnung vorgegebenen Rahmen, eine Vereinbarung über das zukünftige Urteil abzuschließen ermöglicht.

Der polnische Gesetzgeber bezweckte damit eine schwere Lage zu lösen, in der sich die polnische Justiz in den 90-er Jahren befand. Diese zeichnete sich durch anwachsende Kriminalität, finanzielle Probleme der mehr und mehr mit wachsenden Aufgaben belasteten Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizei aus[4]. Das sichtbare Zeichen der Krise war die Verlängerung der Verfahrensdauer im Strafprozess, insbesondere vor den Gerichten der ersten Instanz. So verlängerte sich die Dauer eines Verfahren vor dem Amtsgericht von durchschnittlich 1,2 Monaten im Jahre 1989 auf 5,1 Monate im Jahre 1997, vor dem Wojewodschaftsgericht (zurzeit Bezirksgericht) von 3,2 Monaten im Jahre 1989 auf 8 Monate im Jahre 1997[5]. Neue Prozesslösungen sollten der Beschleunigung des Verfahrens und der Beschränkung der Prozesskosten dienen.

Der zweite wesentliche Zweck der Einführung der neuen Rechtsinstitute war die Gewährleistung einer besseren Akzeptanz der Entscheidungen, die im Strafprozess beschlossen werden und die Schaffung von zusätzlichen Möglichkeiten einer Vereinbarung zwischen den Beschuldigen und dem Verletzten bezüglich des aufgrund der begangenen Tat entstandenen Schadens im Prozessverfahren sowie die Verwirklichung der Kompensationsfunktion des Strafprozesses[6].

Die Einführung der Prozessvereinbarungen war selbstverständlich keine neuartige Idee. Konsensuale Formen des Abschlusses des Strafverfahrens sind eine Selbstverständlichkeit in anderen europäischen Ländern (z.B. Deutschland, Tschechien, Frankreich, Italien, Spanien, Großbritannien, Holland, Belgien sowie Bulgarien) sowie in den Vereinigten Staaten. Als Beispiel für die konsensualen Formen der Entscheidung in Strafsachen in der Strafprozessordnung von 1997 dienten die italienischen Lösungen, obwohl die polnische Lösung sie nicht genau kopierte[7]. Es soll betont werden, dass die Schaffung der Möglichkeit der Prozessvereinbarung als wichtige Initiative, die das Strafverfahren vereinfacht, von der Ministerkommission des Europarates empfohlen wird[8].

Der polnische Gesetzgeber sieht in der Strafprozessordnung von 1997 zwei Arten der Prozessvereinbarungen vor. Es sind die die Verurteilung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung (skazanie bez rozprawy) (Art. 335 k.p.k. in Verbindung mit Art. 343 k.p.k.) sowie der Erlass eines auf Strafe lautenden Urteils (dobrowolne poddanie się odpowiedzialności karnej) (Art. 387 k.p.k.). Die momentane Regelung dieser Rechtsinstitute ist nicht mit den ursprünglichen Lösungen, die 1997 verabschiedet wurden identisch. Die Novellierung des k.p.k. von 2003[9] modifizierte diese Rechtsinstitute erheblich, insbesondere bezüglich der Strafsachen, in welchen die Prozessvereinbarungen angewendet werden können. Das Wesen der Rechtsinstitute hat sich jedoch nicht geändert und besteht darin, dass der Weg für eine Vereinbarung geöffnet wird, in welcher der Beschuldigte milder und mit der niedrigsten vorgesehenen Strafe in einem auf ein Minimum beschränkten Verfahren bestraft wird. Es ist zu bemerken, dass aufgrund der für den polnischen Strafprozess wesentlichen Grundsätzen der Legalität und der materiellen Wahrheit (zasady legalizmu oraz prawdy materialnej) der Anwendungsbereich der beschlossenen Vereinbarungen eingeschränkt ist. Es besteht im Rahmen einer Vereinbarung keine Möglichkeit die faktischen Tatumstände abweichend von der Wahrheit festzustellen, die Tat anderweitig rechtlich zu qualifizieren als es den Tatumständen entspricht oder eine Einschränkung der dem Beschuldigten gestellten Anschuldigungen vorzunehmen. Der Gegenstand der Vereinbarung kann lediglich die Art und das Strafamaß sowie eventuell die Nebenfolgen der Strafe sowie der Probe in der Form der Strafaussetzung auf Bewährung darstellen. Obwohl das letzte Mittel nicht in der Strafprozessordnung direkt erwähnt wurde, soll die Ansicht angenommen werden, dass die Zweckmäßigkeit dieser Lösung dafür spricht, es zum Gegenstand einer Vereinbarung zu machen[10]. Der Rechtsinstitut der Aburteilung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung (Art. 335 k.p.k.) sieht die Möglichkeit vor, zwischen dem Verdächtigen und dem das Verfahren leitenden Organ oder dem Aufsichtsorgan eine Vereinbarung zu schließen. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle ist hier der Staatsanwalt gemeint, obwohl das Gesetz bezüglich mancher Straftaten auch dann die Möglichkeit einer Vereinbarung vorsieht, wenn das Verfahren ein anderes Verfolgungsorgan leitet, z.B. Grenzschutz, Finanzamt, Inspektor der Finanzaufsicht. Die Vereinbarung verlangt immer, dass diese Lösung vom Gericht akzeptiert wird, welches in solchem Fall das urteilende Organ ist. Der Abschluss einer Vereinbarung erfordert die Erfüllung von drei Voraussetzungen. Es ist notwendig, dass:

1) die Strafsache eine Straftat betrifft, die mit Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren bedroht wird,
2) die Umstände der Tatbegehung keine Zweifel hervorrufen,
3) die Persönlichkeit des Täters die Annahme begründet, dass die Ziele des Verfahrens erreicht werden.

Ad. 1) Vor der Novellierung von 2003 war die Verurteilung des Täters ausschließlich in Strafsachen wegen Straftaten möglich, die mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe bedroht wurden. Im jetzigen Rechtsstand ist die Vereinbarung gemäß Art. 335 k.p.k. bei der Mehrheit der Strafsachen unter Ausschluss der schwersten Vergehen (die mit Strafe von 2 Jahren bis zu 12 Jahren bedroht werden) sowie Verbrechen (die mit einer Strafe von zumindest 3 Jahren bedroht werden) möglich.

Ad. 2) Die Beweise für die Umstände der begangenen Tat müssen ausreichend im Ermittlungsverfahren sichergestellt und festgehalten werden. Trotz Streitigkeiten in der polnischen Strafrechtslehre kann angenommen werden, dass diese Forderung, dass die Umstände der Strafbegehung keine Zweifel hervorrufen, nicht bedeutet, dass der Beschuldigte seine Schuld gesteht oder zugibt[11]. Es ist möglich, dass das Strafmaß mit dem Beschuldigten vereinbart wird, der seine Aussage verweigert, aber der in dem vorgesehenen Verfahren seiner Verurteilung zustimmt.

Ad. 3) Die Strafprozessordnung sieht vier Ziele vor, die erreicht werden sollen:

a) der Täter wurde ermittelt und verurteilt und die unschuldige Person wurde nicht bestraft,
b) durch zutreffende Anwendung von im Strafverfahren vorgesehenen Mitteln sowie durch Ermittlung der die Tat begünstigenden Umstände wurden die Aufgaben des Strafverfahrens nicht nur bezüglich der Tatbekämpfung, sondern auch bezüglich der Prävention und Stärkung der Rechtmäßigkeit und der Grundsätze des sozialen Zusammenlebens erreicht,
c) es wurden rechtlich geschützte Interessen des Verletzten berücksichtigt,
d) die Entscheidung bezüglich der Strafsache erfolgte in einer angemessenen Frist.

Die Verurteilung im konsensualen Verfahren begünstigt ohne Zweifel eine Entscheidung in angemessener Frist. Bezüglich der üblichen Ziele ist zu bemerken, dass der in seiner Form abgekürzte Strafprozess, insbesondere durch Absehen von öffentlicher Hauptverhandlung durch das Gericht, nicht zur Nivellierung der Präventivfunktion des Strafprozesses und zur Nichtberücksichtigung der begründeten Schadensersatzansprüche führen darf.

Zum Zeitpunkt, in dem das Beweismaterial gesammelt wurde sowie eine Vereinbarung erreicht wurde, wird von dem Staatsanwalt oder einem anderen berechtigten öffentlichen Ankläger die Anklage dem Gericht vorgelegt. Die Anklage beinhaltet zwei Anträge: auf die Verurteilung ohne Durchfüh-

[1] Ustawa z dnia 6 czerwca 1997 r. – Kodeks karny (Dz. U. z 1997, nr 88, poz. 553 z późn. zm.)
[2] Ustawa z dnia 6 czerwca 1997 r. – Kodeks postępowania karnego (Dz. U. z 1997 r., nr 89, poz. 555 z późn. zm.)
[3] Ustawa z dnia 6 czerwca 1997 r. – Kodeks karny wykonawczy (Dz. U. z 1997, nr 90, 557 z późn. zm.)
[4] Por. Uzasadnienie rządowego projektu nowego kodeksu postępowania karnego [w:] Nowe kodeksy karne – z 1997 r. z uzasadnieniami, Warszawa 1997, s. 394.
[5] S. Waltoś, Wprowadzenie [w:] (red.) S. Waltoś, J. Czapska, Zagubiona szybkość procesu karnego. Jak ją przywrócić?, Warszawa 2005, s. 10.
[6] Por.: S. Steinborn, Porozumienia..., s. 42 i cytowana tam literatura.
[7] Chodzi o włoskie instytucje pattegiamento i processo abbreviato. Por. A. Marek, Konsensualny model rozstrzygania spraw w procesie karnym [w:] (red.) J. Czapska, A. Gaberle, A. Światłowski, A. Zoll, Zasady procesu karnego wobec wyzwań współczesności: księga ku czci profesora Stanisława Waltosia, Warszawa 2000, s. 63-65.
[8] Por. Recommendation No. R (87) 18 of the Committee of Ministers to Member States Concerning the Simplification of Criminal Justice.
[9] Ustawa z dnia 10 stycznia 2003 r. o zmianie ustawy – Kodeks postępowania karnego, ustawy – Przepisy wprowadzające Kodeks postępowania karnego, ustawy o świadku koronnym oraz ustawy o ochronie informacji niejawnych (Dz.U. z 2003 r., nr 111, poz. 1061).
[10] Tak słusznie: S. Steinborn, Porozumienia..., s. 133. Zauważyć można, że kary w zawieszeniu stanowią w Polsce ponad połowę wszystkich kar orzekanych w wyrokach skazujących za przestępstwa ścigane z oskarżenia publicznego (Mały rocznik statystyczny Polski 2008, Warszawa 2008, s. 106).
[11] Szerzej na ten temat: W. Jasiński, Przyznanie się do winy jako warunek skazania bez rozprawy (335 k.p.k.) i dobrowolnego poddania się karze (387 k.p.k.) – wnioski de lege ferenda [w:] (red.) L. Bogunia, Nowa kodyfikacja prawa karnego. T. XVIII, Wrocław 2005, s. 59-81.

rung einer Hauptverhandlung sowie auf eine entsprechende Strafzumessung. Die Angelegenheit wird in einer Sitzung durch das Gericht erster Instanz beurteilt (Art. 339 § 1 Pkt. 3 k.p.k.). An der Sitzung können Staatsanwalt oder ein anderer öffentlicher Ankläger, der Beschuldigte und sein Verteidigter, der Verletzte und sein Bevollmächtigter teilnehmen. Der Staatsanwalt, der Beschuldigte oder der Verletzte können zur Anwesenheit verpflichtet werden (Art. 343 § 5 k.p.k.). Die endgültige Entscheidung bezüglich der Vereinbarung trifft das Gericht. In der Sitzung entscheidet das Gericht, ob die gesetzlichen Vorraussetzungen des Rechtsinstituts der Verurteilung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung erfüllt wurden. Ist die Entscheidung des Gerichts positiv, so fällt es ein Urteil, welches die Verwirklichung der im Ermittlungsverfahren getroffenen Vereinbarung darstellt. Das Gericht kann die Berücksichtigung des Antrages davon abhängig machen, ob eine vollständige oder teilweise Wiedergutmachung des Schadens oder eine Genugtuung für das erlittene Unrecht (Art. 343 § 3 k.p.k.) erfolgt ist. Auch weitere Modifizierungen der Vereinbarung sind in der Sitzung möglich (z.B. höheres Strafmaß, Änderungen des angenommenen Ausmaßes von Strafmitteln), selbstverständlich im Einvernehmen mit den Parteien – des Staatsanwaltes und des öffentlichen Anklägers, die in der Sitzung anwesend sind. Kann das Gericht die Vereinbarung nicht akzeptieren, trifft es einen Beschluss über die Nichtberücksichtigung der Vereinbarung. Die Strafsache wird in diesem Fall nach den allgemeinen Regeln behandelt, d.h. sie wird in einer Hauptverhandlung geprüft (Art. 343 § 7 k.p.k.).

Es ist anzumerken, dass die Strafprozessordnung eine Vereinbarung bezüglich des Strafmaßes und anderen Strafmitteln in Rahmen erlaubt, die nicht nur in Strafgesetzbuch vorgesehen sind. Die Vorschrift des Art. 343 § 1 i 2 k.p.k. sieht die Möglichkeit vor, drei verschiedene Rechtsinstitute des materiellen Strafrechts anzuwenden:

a) der außerordentlichen Strafmilderung,
b) der Strafaussetzung zur Bewährung,
c) der Beschränkung der Verurteilung allein auf die Anordnung einer Strafmaßnahme (mit Ausnahme der Strafmaßnahme von Einziehung von Gegenständen) auch außerhalb der Rahmen des Strafgesetzes.

Als Beispiel kann erwähnt werden, dass die Strafaussetzung zur Bewährung ist auch bezüglich einer Freiheitsstrafe von weniger als 5 Jahren zulässig, während das Strafgesetz es generell lediglich bezüglich der Freiheitsstrafen von 2 Jahren betrifft.

Der zweite Rechtsinstitut, in welchen Rahmen *konsensuale* Abschluss des Verfahrens, ist eine freiwillige Erlass eines auf Strafe lautenden Urteils (Art. 387 k.p.k.), welche im Verfahren in der ersten Instanz möglich ist.

Den Antrag auf freiwilligen Erlass eines auf Strafe lautenden Urteils kann der Beschuldigte stellen. Dieses Recht steht ihm bis zum Abschluss der ersten Vernehmung von allen Beschuldigten in der Hauptverhandlung, welche meistens nach dem Verlesen der Anklageschrift erfolgt. Der Antrag kann vor der Hauptverhandlung vorgelegt werden. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgen. Der Antragsteller wendet sich an das Gericht, ein Urteil und ein entsprechendes Strafmittel ohne Beweisführung zu fällen. Das Gericht entscheidet darüber ob der Antrag angenommen wird. Es müssen jedoch vier Voraussetzungen erfüllt werden:

1) dem Beschuldigten wurden ein oder mehrere Vergehen vorgeworfen,
2) die Umstände der begangenen Tat rufen keine Zweifel hervor,
3) die Ziele des Verfahrens werden ohne Durchführung des gesamten Verfahren erreicht,
4) der Staatsanwalt und der Verletzte bringen keine Einwände vor.

Das Gericht kann, analog wie in dem Fall der Aburteilung ohne Durchführung einer erhandlung, die Berücksichtigung des Antrages des Beschuldigten von der vom Beschuldigten vorgenommenen Änderung abhängig machen.

Entspricht der vorgelegte Antrag der oben genannten Vorrausetzungen und wird er von dem Gericht akzeptiert, so wird ein Urteil gesprochen. Wird dagegen dieser Antrag nicht angenommen, wird ein Beschluss über Nichtberücksichtigung des Antrages getroffen und die Strafsache wird in dem Prozess beurteilt. Der Vorteil der besprochenen Regelungen ist die Möglichkeit der radikalen Verkürzung des Verfahrens vor der ersten Instanz. Die Strafsache im Fall der Abbeurteilung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung wird anstatt des Verfahrens in einer nicht förmlichen Sitzung entschieden. Implikation für diesen Tatumstand ist der Verzicht auf die Durchführung der Beweisaufnahme. Die Aburteilung, wie die Untersuchungen zeigen, erfolgt üblicherweise in der ersten Sitzung[12]. Bezüglich des Erlasses eines Urteils erfolgt die Abbeurteilung in einer Verhandlung, auch ohne die Durchführung der Beweisaufnahme. Auf diese Art und Weise wird das zeitaufwendigste Element des gerichtlichen Verfahrens vermieden. Das Gericht urteilt im *konsensuale*n Verfahren auf der Grundlage des Materials, das im Ermittlungsverfahren gesammelt wurde. Es ist zu bemerken, dass die Strafprozessordnung im Falle der Aburteilung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung eine Möglichkeit der Einschränkung der Beweisaufnahme im vorbereitenden Verfahren vorsieht, wenn im Lichte der gesammelten Beweise die Erklärungen des Beschuldigten keine Zweifel hervorrufen.

Bei der Analyse der Funktionstüchtigkeit des konsensualen Verfahrens kann festgestellt werden, dass sie eine sehr populäre Art der Beendigung des Strafverfahrens in Polen geworden ist. In der Gesamtzahl der Verurteilungen stellen die Verurteilungen gemäß Art. 335 K.p.k. und 387 K.p.k. ca. 50% dar. Es kann auch ein wesentlicher Zuwachs der auf diese Art und Weise erledigten Angelegenheiten festgestellt werden, insbesondere bezüglich der Aburteilung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung. Dies ist in der Tabelle zu sehen.

Jahr	Gesamtzahl der Verurteilungen	Verurteilung im Verfahren gem. Art. 335 und 343 k.p.k.	Verurteilung im Verfahren gem. Art. 387 k.p.k.
2008	423 440	173 461	38 264
2007	464 226	164 932	52 945
2006	491 236	200 797	43 602
2005	527 078	192 001	55 653
2004	514 386	86 600	58 932
2003	454 064	11 973	26 086

http://www.ms.gov.pl/statystyki/statystyki.shtml

Die oben genannten Daten zeigen, dass die Einführung des *konsensualen* Verfahrens die Funktionstätigkeit der Justiz verbessert hat. Es betrifft vor allem das erstinstanzliche Verfahren, obwohl wie die Ergebnisse einer Untersuchung des Justizinstituts (Instytut Wymiaru Sprawiedliwości) zeigen, in den untersuchen Verfahren, das gemäß Art. 335 K.p.k. oder 387 angeschlossen wurden, nur ein mal eine Appellation eingelegt wurde[13]. Die vorgebrachten Statistiken zeigen, dass sich die Idee der Prozessvereinbarungen durch Richter und Staatsanwälte durchgesetzt hat und akzeptiert wurde. Die durch die Kodifikationskommission des Strafrechts vorgelegten Untersuchungen, zeigen sogar, dass Richter und Staatsanwälte die Notwendigkeit der Erweiterung *konsensualer* Verfahrensarten auf sämtliche Straftaten signalisieren[14].

Bezüglich der Strafsachen, die im *konsensualen* Verfahren entschieden wurden, zeigen die durchgeführte Untersuchungen, dass ca. 2/3 der Aburteilung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung und über 40% des Erlass eines auf Strafe lautenden Urteils Angelegenheiten in Verkehrsstrafsachen betrafen (die überwiegende Mehrheit stellt die Führung des Kraftfahrzeuges unter dem Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln dar) sowie der Taten gegen das Vermögen (vor allem Diebstahl, Diebstahl mit Einbruch sowie Betrug). Einen wesentlichen Prozentsatz machten auch Urkundenfälschung (Art. 270 § 1 Strafgesetzbuch) und Verletzung der Unterhaltspflicht (Art. 209 Strafgesetzbuch) aus.[15]

Die Prozessvereinbarungen werden generell auch in der Strafrechtslehre akzeptiert. Eine allgemein akzeptierte Lösung ist der durch den Angeklagten ausgesprochene Verzicht auf ein Bestreiten der Anzahl der gegen ihn erhobenen Anklagepunkte oder über die Qualifizierung der Tat. Die Praxis in USA zeigt, dass die Schaffung dieser Möglichkeiten negative Auswirkungen für die Opfer der Straftat oder den Ruf der Justiz haben kann.[16] Das Verfahren gem. Art. 335 k.p.k. in Verbindung mit Art. 343 k.p.k. sowie 387 k.p.k. ruft keine besonderen Zweifel hervor. Das bedeutet jedoch nicht, dass keine Fragen und Kontroversen entstehen.

Zuerst werden diese bezüglich der Tatsache hervorgehoben, dass der Beschuldigte seine Schuld gestehen soll. Die Rechtlehre ist in dieser Materie geteilt. Wesentliche Argumente sprechen jedoch für diese Voraussetzung. Das konsensuale Verfahren soll nicht nur der Beschleunigung des Strafverfahrens dienen. Der zügige Ablauf des Verfahrens ist ein wesentliches Gut, jedoch nicht das einzige. Ebenfalls wichtig sind die Präventionsgründe eines Verfahrens. Eine wesentliche Bedingung des Verfahrens soll die kritische Beurteilung der begangenen Tat, auch das Schuldbekenntnis sein. Dieses Postulat soll erwogen werden. Seine Verwirklichung sollte an eine Bedingung geknüpft werden, die sicherstellen würde, dass das Schuldbekenntnis des Beschuldigten, nicht als Beweis betrachtet wird, falls die Strafsache in diesem Verfahren nicht abgeschlossen werden kann. Das Fehlen dieser Voraussetzung würde die Verletzung des Grundsatzes nemo se ipsum accusare tenetur bedeuten. Dennoch zeigen die Untersuchungen, dass die überwiegende Mehrheit der Beschuldigten ihre Schuld bekennt[17]. Das Problem Aburteilung trotz mangelnden Schuldbekenntnisses ist in der Praxis der polnischen Justizorgane in keinem großen Ausmaß vorgekommen.

Zweitens ist zu bemerken, dass Uneinstimmigkeiten zwischen zwei verschiedenen von dem Gesetzgeber eingeführten Verfahrensarten bestehen. Es geht um die Unterschiede bezüglich der Strafsachen, die in dem Verfahren des Art. 335 k.p.k. (Vergehen, das mit Freiheitsstrafe nicht über 10 Jahren bedroht wird) und in dem Verfahren des Art. 387 k.p.k. (sämtliche Vergehen) abgeschlossen werden können, sowie die unterschiedliche Stellung des Verletzten, der bei Erlass eines auf Strafe lautenden Urteils teilnehmen darf (Art. 387 k.p.k.), während bei Aburteilung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung (Art. 335 k.p.k.) seine Teilnahme ausgeschlossen ist. Die Garantie seiner Stellung in dem zweiten Fall ist ausschließlich die Vorschrift des Art. 343 § 3 k.p.k., die dem Gericht das Recht gibt, die Stellung des Verletzen zu berücksichtigen. Die angenommene Lösung ist zumindest umstritten[18]. Es ist nicht einfach diese Differenzen überzeugend zu begründen und aus diesem Grund wäre die Vereinheitlichung beider Regelungen empfehlenswert.

Zusammenfassend, es ist festzustellen, dass das in Polen bestehende *konsensuale* Verfahren als wesentlicher und ständiger Bestandteil des Strafverfahrens zu betrachten und der Rückzuck von den angenommenen Lösungen schwer vorstellbar ist. Ohne Zweifel dienen sie der Verbesserung des Strafverfahrens und verursachen sowohl bei den Praktikern als auch den Rechtstheoretikern keine Proteste. Dies ändert jedoch an der Tatsache nichts, dass nach einer Intervention des Gesetzgebers bezüglich des Umfangs der Strafsachen, die in diesem Verfahren abgeschlossen werden können, sowie der nichtzufriedenstellenden Stellung des Verletzten in der Verfahren der Aburteilung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung (Art. 335 K.p.k.) verlangt wird. Ein analoger Schluss zeichnet sich bezüglich der Einführung der Verpflichtung des Beschuldigten zu einem Schuldbekenntnis ab.

[12] M. Jankowski, A. Ważny, Instytucja dobrowolnego poddania się karze (art. 387 k.p.k.) oraz skazania bez rozprawy (art. 335 k.p.k.) w świetle praktyki. Rezultaty badań ogólnopolskich (w:) Prawo w działaniu. Sprawy karne, A. Siemaszko (red.), t. 3, Warszawa 2008, s. 131.
[13] Ibidem, s. 135, 147.
[14] P. Hofmański, Zmiany w kodeksie postępowania karnego w świetle poglądów sędziów i prokuratorów, Państwo i Prawo 2006, nr 1, s. 4.
[15] M. Jankowski, A. Ważny, Instytucja..., s. 123, 137.
[16] Por. np. M. McConville, The victims of plea bargaining [w:] (red.) J. Czapska, A. Gaberle, A. Światłowski, A. Zoll, Zasady procesu karnego wobec wyzwań współczesności: księga ku czci profesora Stanisława Waltosia, Warszawa 2000, s. 524-531.
[17] M. Jankowski, A. Ważny, Instytucja..., s. 127, 139.
[18] Por. W. Jasiński, Ewolucja modelu postępowania przygotowawczego w aspekcie sytuacji procesowej podejrzanego i pokrzywdzonego [w:] (red.) L. Bogunia Nowa kodyfikacja prawa karnego. T. XVII, Wrocław 2005, s. 123-124, S. Steinborn, Głos w dyskusji [w:] (red.) P. Kruszyński, Postępowanie karne XXI wieku, Warszawa 2002), s. 172, S. Waltoś, Wizja procesu karnego XXI wieku [w:] (red.) P. Kruszyński, Postępowanie karne XXI wieku, Warszawa 2002), s. 26.

Rezension

Katarzyna Guzenda

Verbraucherrechte bei Lieferung einer vertragswidrigen Ware nach deutschem und polnischem Recht; eine rechtsvergleichende Untersuchung vor dem Hintergrund der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

ARKADIUSZ WUDARSKI

Das Verbraucherschutzrecht gilt als Erlöser der großen Veränderungen und als Motor der raschen Fortentwicklung des europäischen Vertragsrechts. Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie gehört dabei zu einem der wichtigsten Akte des sekundären Gemeinschaftsrechts, der in den letzten Jahren die größten Einschnitte in das allgemeine Vertragsrecht mit sich gebracht hat. Ihre Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten erfolgte allerdings unterschiedlich. Die Diskrepanz ist auf die für mindestharmonisierende Richtlinien typische Mindeststandardklausel zurückzuführen, welche den Mitgliedstaaten erlaubt, ein höheres Verbraucherschutzniveau einzuführen. Demzufolge stellt sich die Frage, inwieweit die Angleichung der Vorschriften zum Verbrauchsgüterkauf in der EU stattgefunden hat und dies tatsächlich zur Verbesserung des Verbraucherschutzes beigetragen hat.Guzenda`s Buch widmet sich dieser aktuellen, interessanten und praxisrelevanten Problematik. Die Autorin erörtert ausgewählte Fragen des Verbrauchsgüterkaufrechts. Ihr Forschungsgebiet wird auf den Vergleich des deutschen und polnischen Rechts vor dem Hintergrund der Konformität mit der europäischen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie beschränkt. Der Gegenstand der Untersuchung ist vor allem der Kaufvertrag, die kommerzielle Garantie sowie die Rechte und Ansprüche des Verbrauchers bei Lieferung einer vertragswidrigen Sache. Untersucht werden lediglich die vertraglichen Rechte und Ansprüche des Käufers. Die außervertragliche Haftung des Verkäufers bzw. des Herstellers werden dagegen nicht näher erläutert.

Im Einleitungskapitel (S. 1 - 58) schildert die Autorin die Regelungen bezüglich des Verbrauchsgüterkaufs in den untersuchten Ländern und die Hauptziele der europäischen Regelung. Darüber hinaus wirft sie einen Blick in die Zukunft des europäischen Verbraucherrechts. Sie stellt die von der Kommission unternommenen Maßnahmen zum Aktionsplan für ein kohärentes europäisches Vertragsrecht kurz dar, knüpft an den von der Lando-Kommission geschaffenen Prototyp der rechtsvergleichenden Vorarbeiten für ein Europäisches Zivilgesetzbuch an und weist auf die laufenden Arbeiten an der Common Frame of Reference allgemein hin. Die Untersuchung konzentriert sich aber auf das geltende Richtlinienrecht. Es werden die Grundsätze des europäischen Rechts im Bereich der Rechtsangleichung erörtert (§ 3). Der besondere Wert wird auf die Folgen der unterlassenen oder fehlerhaften Umsetzung der Richtlinie sowie auf die Auslegungsregeln des sekundären Gemeinschaftsrechts und der umgesetzten nationalen Vorschriften gelegt. Guzenda weist dabei auf die Parallelitäten und die Unterschiede zum UN-Kaufrecht hin und kommt richtig zum Ergebnis, dass das UN-Kaufrecht bei der Auslegung der Richtlinie nur bedingt berücksichtigt werden kann. Einen gewissen Vorrang spricht sie dagegen - im Hinblick auf verschiedene Sprachfassungen - der teleologischen Auslegung der Richtlinie zu. Unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung setzt sie sich mit der richtlinienkonformen Auslegung der nationalen Vorschriften und deren Grenzen auseinander. Vor dem Übergang zum Verbrauchsgüterkaufsrecht präsentiert sie in § 4 kurz allgemeine Rechtsgrundsätze in der Gestaltung der Vertragsverhältnisse (Privatautonomie, Vertragsbindung, Vertragsgerechtigkeit, Vertragsmäßigkeit der Leistung, Treu und Glauben) sowie privatrechtliche Instrumente zum Verbraucherschutz (Informationspflichten, Spracherfordernisse, Transparenz, Widerrufsrecht, Formvorschriften, Gewährleistung- und Produkthaftung, Beweislastumkehr sowie Inhaltskontrolle des Vertrages). Diese Darstellung basiert grundsätzlich auf dem deutschen und europäischen Recht. Mehr ausgeglichene Anknüpfung an die polnische Rechtsordnung, Rechtssprechung und Literatur wäre angebracht und hätte die rechtsvergleichende Untersuchung bereichert.

Eines der wichtigsten Schwerpunkte der Forschung stellen der Verbrauchsgüterkauf und die Vertragswidrigkeit dar (Kapital II, S. 59 - 161). Der Verbraucherbegriff wird auf nationaler und europäischer Ebene definiert und unter Berücksichtigung persönlicher und funktioneller Kriterien analysiert (§ 5). Die Verfasserin präsentiert ein Verbraucherleitbild, das den europäischen und nationalen Normgebern bei der Gestaltung des notwendigen Verbraucherschutzniveaus zugrunde lag. Die Bedeutung dieses Verbraucherleitbildes für die Auslegung der Rechtsfragen und für die Bestimmung des sog. Durchschnittsverbrauchers wird zurecht betont. Die Verfasserin weist dabei auf die uneinheitliche und oft zu restriktive Wahrnehmung des Verbraucherleitbildes in Polen hin. Dem informierbaren und vernünftigen Verbraucher stellt sie ferner den Verkäufer als professionellen Vertragspartner gegenüber und skizziert den Begriff der Verbrauchsgüter. Anschließend geht die Verfasserin auf den Begriff der Vertragswidrigkeit detailliert ein (§ 6). Bei der Erörterung der Konstruktion und der Auslegung der maßgeblichen Kriterien werden viele Auslegungsprobleme und Kritikpunkte zur Diskussion gestellt. Neben der Falschlieferung und dem maßgeblichen Zeitpunkt für das Entstehen der Vertragswidrigkeit setzt sich die Autorin etwa mit der Frage auseinander, ob die Rechtsmängel unter dem Begriff der Vertragswidrigkeit subsumiert sind. Aufgrund des polnischen Rechts verneint sie die Antwort. Wenn auch ihre Stellungnahme entgegen der herrschenden Meinung ist und als strittig anzusehen ist, berücksichtigt die Autorin auch die Gegenargumentation. Im Ergebnis verbindet sie ihre teleologische Auslegung mit der kritischen Betrachtung der geltenden Rechtslage, verweist auf die deutsche Lösung und plädiert zurecht für Gesetzesänderung um die einheitliche Regelung einzuführen und den Verbraucherschutz zu stärken. Kritisch betrachtet sie auch die mit der Vertragswidrigkeit verbundene Vermutungskonstruktion. Demzufolge schlägt sie eine neue Fassung der polnischen Vorschrift vor.

Die Ansprüche und Rechte aus der gesetzlichen Haftung des Verkäufers, die zum Kernbereich der Forschung gehören, werden im dritten, umfangreichsten Kapitel präsentiert (S. 163 – 324). Bereits in der Einleitung weist die Verfasserin auf die in der polnischen Literatur herrschende Meinung hin, nach der der Schutz des polnischen Verbrauchers durch die Änderung der bisherigen Rechtslage und die Anpassung an die Richtlinie verschlechtert wurde. Das betrifft insbesondere den Vorrang der Nachbesserung vor Rücktritt und Minderung. Guzenda präsentiert dazu eine Gegenmeinung, nach der der Vorrang der Nachbesserung „[...] dem Grundsatz pacta sunt servanda entspricht und das Interesse des Käufers an der Erfüllung des Vertrages [...] schützt [...]“ (S. 163) und „[...] als logische Folge der (erst einmal) missglückten Erfüllung des Kaufvertrages anzusehen ist [...]“ (S. 164). Diese Stellungnahme scheint unter Berücksichtigung der Gegenargumentation nicht überzeugend zu sein. Nach der bisherigen polnischen ZGB-Regelung waren die Gewährleistungsansprüche gleichrangig gestellt und deren Wahl wurde dem Verbraucher überlassen. In der Einschränkung dieser Wahl ist die Verbesserung des Verbraucherschutzes nicht zu erblicken. Die durch die Richtlinie eingeführte Hierarchie der Verbraucherrechte kommt hingegen nur den Interessen des Verkäufers entgegen. Schließlich sollte die Gleichrangigkeit der Ansprüche und die Erweiterung des dem Verbraucher zur Verfügung stehenden Rechtenkatalogs nicht verwechselt werden. Beide schließen sich gegenseitig nicht aus. Ausführliche und vertiefte Auseinadersetzung mit dieser Problematik wäre angebracht und hätte die Verfasserin vielleicht zur anderen Meinung gebracht. Daraufhin unterscheidet Guzenda zwischen den primären und sekundären Rechtsbehelfen, wobei unter der ersten die Beseitigung der Vertragswidrigkeit (§ 7) und unter der zweiten die Vertragsauflösung und die Minderung (§ 8) verstanden wird. Die Autorin greift die einzelnen Fragen auf, die mit der Durchführung der Beseitigung der Vertragswidrigkeit zusammenhängen. Sie stellt die Nachbesserung und die Ersatzlieferung dar. Aufgrund des deutschen Rechts setzt sie sich u.a. mit dem Streit um die Pflicht des Verbrauchers zur Nutzungsherausgabe gründlich auseinander und gelangt zu dem Ergebnis, dass solche Pflicht zu verneinen ist. Darüber hinaus analysiert sie die Ansprüche bei Lieferung einer fehlerhaften Montageanleitung sowie das Wahlrecht des Verbrauchers und dessen Einschränkungen. Sie nimmt auch ausführliche Stellung zum Streit um die Zulässigkeit des Ersatzlieferungsanspruchs beim Stückkauf. Sie unterscheidet zwi-

schen dem Nacherfüllungsanspruch und dem primären Erfüllungsanspruch, erörtert deren praktische Auswirkungen und plädiert für die Zulässigkeit der Ersatzlieferung beim Stückkauf. Anschließend untersucht sie die Rechtsbehelfe auf der sekundären Ebene: die Vertragsauflösung und die Minderung. Sie geht insbesondere auf die Gestaltung, Voraussetzungen, Rechtsfolgen und den Ausschluss dieser Rechtsbehelfe ein. Im Rahmen des dritten Kapitels beschäftigt sich die Verfasserin auch mit dem Ausschluss und der Beschränkung der gesetzlichen Haftung (§ 9). Analysiert werden die Kriterien: Kenntnis des Käufers von der Vertragswidrigkeit und zeitliche Begrenzung der Haftung. Die Problematik der vertraglichen Vereinbarungen über Ausschluss der Haftung und Umgehungsverbot zeigt Guzenda am Beispiel des Erwerbs eines Gebrauchtwagens. Sie setzt sich mit der in der deutschen Literatur vertretenen Kritik auseinander, nach der der zwingende Charakter der europäischen Gewährleistungsvorschriften einen erheblichen Eingriff in die Privatautonomie darstellt. Sie teilt diese Meinung nicht und nimmt eigene ausgewogene Stellung dazu. Die Auseinandersetzung mit dieser Problematik bringt sie schließlich zu der Feststellung, dass der Verzicht auf die Gewährleistung nur dann zugelassen werden sollte, „[...] wenn dabei die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird [...],“ also „[...] wenn der Ausschluss der Haftung gegen einen Preisnachlass ein Ergebnis eines Aushandlungsprozesses ist und nicht vom Verkäufer aufgezwungen wird [...].“ (S. 290 f.) Abschließend werden Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche erörtert (§ 10). Im vierten Kapitel (S. 325 – 356) wird auf die Rechte aus der kommerziellen Garantie eingegangen, wobei zunächst die gesetzliche Regelung dieser Problematik dargestellt wird (§ 11). Im Mittelpunkt steht die Auswirkung des Garantievertrages auf die Verbraucherrechte im Vergleich zur gesetzlichen Garantie. Die Ausführungen zur Gestaltung der Garantiebedingungen in der Praxis basieren dagegen auf der Analyse von 150 Garantiebedingungen verschiedener Unternehmer (75 pro Land), die unter Berücksichtigung von 15 Kriterien untersucht werden (§ 12). Diese empirische Untersuchtsmethode wird von Rechtswissenschaftlern eher selten verwendet. Sie ist aber gerade für die Erstellung des Gesamtbildes der kommerziellen Garantie in der Praxis geeignet und daher zu begrüßen, wenn auch bezüglich der Repräsentativität der gewählten Stichprobe Bedenken entstehen können. Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung werden in tabellarischer Form im Anhang III zusammengestellt. Das Gesamtergebnis der Untersuchung wird schließlich im letzten Kapitel zusammengefasst (S. 357 ff.).

Insgesamt verdient das Buch eine Anerkennung. Die Untersuchung hält den wissenschaftlichen Ansprüchen stand. Die Verfasserin hat die Probleme richtig identifiziert, die sich in beiden Ländern ergeben und Gegenstand intensiver Diskussion sind. Mutig hat sie dazu - oft gegen die herrschende Meinung - eigene Stellung genommen.

Katarzyna Guzenda
Verbraucherrechte bei Lieferung einer vertragswidrigen Ware nach deutschem und polnischem Recht
Verlag Dr. Kovač, Hamburg 2007, S. 409, [Schriftenreihe Studien: Studien zur Rechtswissenschaft, Band 201], Zugl.: Frankfurt (Oder), Europa-Univ., Diss., 2007, 98,00 €
ISBN : 978-3-8300-3116-1

Die Literatur und die Rechtsprechung wurden gründlich untersucht. Bei der Literaturwahl ist zu bemerken, dass sich die Autorin nicht nur auf die polnische und deutsche Literatur beschränkt, sondern auch österreichische Quellen berücksichtigt. Die Untersuchung ist übersichtlich und gut strukturiert. Die Verfasserin geht von der europäischen Regelung aus, stellt anschließend die deutsche und die polnische Rechtslage mit gleicher Intensität dar, um schließlich ihr Ergebnis in einer auswertenden Zusammenfassung zu präsentieren. Es ist zu betonen, dass das Buch dem Leser die umfangreichste deutschsprachige Rechtsanalyse des polnischen Verbraucherrechts bietet.

Die von der Verfasserin unternommene rechtsvergleichende Untersuchung ist nicht zuletzt im Hinblick auf die Bestrebungen an die Angleichung des Privatrechts in der Europäischen Union besonders verdienstvoll. Die gemeinsame Basis des deutschen und des polnischen Rechts in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie kann dazu führen, dass sich ähnliche Probleme in den anderen EU-Mitgliedstaaten stellen. Ein Blick auf Lösungsversuche in Polen und in Deutschland kann daher vielleicht auch in einem anderen Staat hilfreich sein und im Ergebnis zur besseren Gestaltung des Verbraucherrechts in Europa beitragen.

ÜBER DEN AUTOR

Dr. iur. (Universität Hamburg) Arkadiusz Wudarski ist RA, wissenschaftlicher Assistent an der Jan Długosz-Universität in Częstochowa (Polen), Stipendiat der Stiftung für polnische Wissenschaft und der Alexander von Humboldt-Stiftung im European Legal Studies Institute an der Universität Osnabrück.

Das aktuelle Urteil: Deutsche Anerkennungspraxis von in Polen erworbenen Fahrerlaubnissen

Beschluss des EuGH vom 09.07.2009 (Rs. C-445/08 - Kurt Wierer/Land Baden-Württemberg)

DR. JAN SCHÜRMANN

Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Führerschein-RL gebieten auch dann die in einem anderen Mitgliedsstatt erteilte Fahrerlaubnis nach Entziehung der Fahrerlaubnis durch eigene Behörden anzuerkennen, falls sich herausstellt, dass durch den Ausstellungsstaat die Wohnsitzvoraussetzung nicht geprüft wurde oder dass keine unbestreitbaren Informationen des Ausstellungsstaates vorliegen, welche beweisen, dass der Fahrerlaubnisinhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausstellungsstaat hatte. (Leitsatz der Redaktion)

Der Sachverhalt

Im vorliegenden Fall wurde dem Kläger 1997 u.a. wegen Trunkenheit im Verkehr zum zweiten Mail die Fahrerlaubnis strafgerichtlich entzogen und eine Sperrfrist von 13 Monaten für die Wiedererteilung festgelegt. Am 26.04.2005 wurde ihm durch eine polnische Behörde eine Fahrerlaubnis erteilt. Das zuständige deutsche Landratsamt stellte fest, dass der Kläger seit dem 01.05.2005 durchgehend in Deutschland gemeldet war. Das Landratsamt verbot ihm mit Bescheid vom 30.11.2005, von seiner polnischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen und ordnete die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens (MPU) zur Überprüfung der Fahreignung an.

Im Widerspruchsverfahren teilte die polnische Behörde mit, dass der Kläger bei Antragstellung versichert habe, dass gegen ihn zu diesem Zeitpunkt kein rechtskräftiges Urteil über das Verbot des Führens von Kraftfahrzeugen vorgelegen habe. Seinen Wohnsitz in Polen habe der Kläger zwar behauptet, dies sei aber nicht weiter überprüft worden, da zu jenem Zeitpunkt kein Verpflichtung in Polen bestanden habe, einen Mindestaufenthalt von 185 Tagen nachzuweisen. Im Übrigen habe er die Schulung und die ärztlich bescheinigte Eignung nachgewiesen und die Fahrprüfung bestanden. Das Verwaltungsgericht hob den Bescheid der deutschen Behörde auf. Im Berufungsverfahren wurde der Kläger persönlich angehört und gab an, sich noch bis Ende August in Polen regelmäßig aufgehalten zu haben (obwohl er seit Mai 2005 in Deutschland gemeldet war). Er habe aber niemals nach Polen „auswandern“ wollen, sondern mit seiner Familie in Deutschland gelebt. Der VGH Mannheim stellte dem EuGH daraufhin einige Vorlagefragen, die mit dem hier besprochenen Beschluss vom 09.07.2009 beantwortet wurden.

Das rechtliche Problem

Die Führerschein-RL[1] sieht in Art. 1 Abs. 2 die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten vor, die in anderen Mitgliedsstaate ausgestellten Fahrerlaubnisse grundsätzlich anzuerkennen. Zwar ist allgemein anerkannt, dass Fahrerlaubnisinhabern bei mangelnder Eignung, z.B. wegen Trunkenheit im Verkehr, erheblichen Verkehrsverstößen oder Drogensucht, die Fahrerlaubnis entzogen werden darf. Dabei gilt aber das internationale Prinzip der Territorialität, wonach jedem Mitgliedsstaat nur die Befugnis zukommt, mit Wirkung für sein Staatsgebiet behördliche Erlaubnisse zu beschränken oder aufzuheben. § 28 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) regelt deshalb nur die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland.

Das Problem eines „Führerscheintourismus“ hat der Gemeinschaftsgesetzgeber wohl gesehen und meinte, ihm durch die Wohnsitzklausel ausreichend zu begegnen. Der Wohnsitz ist nach Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b der Führerschein-RL der Ort, an welchem der Führerscheininhaber wegen persönlicher oder beruflicher Bindungen gewöhnlich, also während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr wohnt. § 28 FeV sieht allerdings vor, dass von einem EU-Führerschein in Deutschland kein Gebrauch gemacht wer-

[1] Richtlinie 91/439/EWG vom 29.07.1991 über den Führerschein (ABl. Nr. C 237 vom 24.08.1991) mit zahlreichen Änderungsrichtlinien. Zuletzt wurde die 3. Führerschein-RL 2006/126/EG vom 20.12.2006 erlassen (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18)

den darf, wenn der Inhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung in Deutschland wohnte, wenn ihm in Deutschland strafgerichtlich oder behördlich die Fahrerlaubnis wirksam entzogen war oder wenn ihm aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf.

In diesen Fällen sollte die Behörde, so die Auffassung des deutschen Verordnungsgebers, die Wirksamkeit einer EU-Fahrerlaubnis abstreiten dürfen. Diese Regelung wurde durch den EuGH schon in der Kapper-Entscheidung[2] für grundsätzlich unvereinbar mit der Führerschein-RL und damit unanwendbar erklärt. Soweit eine Sperrfrist für die Wiedererteilung abgelaufen sei, sei jeder Mitgliedsstaat an die Entscheidung des Ausstellermitgliedstaats gebunden, ohne diese hinterfragen zu dürfen. Zwar dürfe jeder Mitgliedsstaat nach Art. 8 Abs. 4 der RL sein Recht auf die EU-Fahrerlaubnis anwenden und diese ggf. bei erneuten Verstößen beschränken oder entziehen. Diese Ausnahme sei aber eng auszulegen und dürfe nicht den Hoheitsakt des Ausstellerstaates in Frage stellen.

Im Verfahren Halbritter[3] hatte sich der EuGH mit der Frage zu beschäftigen, ob dem Kläger, der nach einer Entziehung der Fahrerlaubnis in Deutschland seinen Wohnsitz nach Österreich verlegte und dort nach bestandener MPU eine neue Fahrerlaubnis erhalten hatte, nach deutschen Vorschriften eine erneute MPU abverlangt werden dürfe. Da Herr Halbritter aber zum Zeitpunkt der Erteilung seinen Wohnsitz in Österreich gehabt habe, die deutsche Sperrfrist für die Wiedererteilung abgelaufen sei und schließlich keine Umstände nach der Erteilung der österreichischen Fahrerlaubnis eingetreten seien, welche die Fahreignung in Frage stellen würden, stellte der EuGH fest, dass Deutschland den EU-Führerschein anerkennen müsse.

Die deutschen Gerichte taten sich im Folgenden sehr schwer damit, den Konflikt zwischen gemeinschaftsrechtlicher Freizügigkeit gemäß der Führerschein-RL auf der einen und Verkehrssicherheit nach dem strengen Verständnis der deutschen FeV und den zur MPU erlassenen Begutachtungsregeln auf der anderen Seite zu lösen.[4] Einige meinten, das Gemeinschaftsrecht in „Missbrauchsfällen“ nicht anwenden zu müssen.[5] Andere Gerichte sahen die deutschen Behörden aber in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH an die Entscheidung im Ausstellerstaat gebunden.[6]

Am 26.06.2008 hat der EuGH weitere Zweifelsfragen entschieden. Soweit ein Führerschein außerhalb Deutschlands während des Laufs einer durch eine deutsche Behörde oder ein deutsches Gericht verhängten Sperrfrist erteilt worden sei, müsse Deutschland diese Fahrerlaubnis nicht akzeptieren. Das gelte auch, soweit nach Ablauf der Sperrfrist von einer vor ihrem Ablauf erteilten EU-Fahrerlaubnis Gebrauch gemacht werde. Außerdem sei Deutschland nicht an die Fahrerlaubniserteilung im Ausstellerstaat gebunden, wenn aufgrund unbestreitbarer Informationen des Ausstellerstaats feststehe, dass das Wohnsitzerfordernis nicht eingehalten sei.[7] Das sei z.B. der Fall, wenn in einem tschechischen Führerschein allein der deutsche Wohnsitz eingetragen sei.

Die Entscheidung vom 09.07.2009

Mit der vorliegenden Entscheidung bekräftigt der EuGH seine bisherige Rechtsprechung, wonach in einem Mitgliedsstaat die Hoheitsakte des Ausstellerstaats grundsätzlich anzuerkennen sind. In den Entscheidungen Wiedemann/Funk und Zerche[8] seien abschließende Ausnahmen festgelegt worden: Nur wenn entweder aufgrund von Angaben im Führerschein selbst oder aufgrund unbestreitbarer, vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden Informationen feststehe, dass das Wohnsitzerfordernis nicht erfüllt gewesen sei, entfalle die grundsätzliche Verpflichtung zur Anerkennung des EU-Führerscheins. Weder die eigenen Ermittlungen des Aufnahmemitgliedstaats noch eigene Angaben des Führerscheininhabers, wonach dieser zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins gar keinen Wohnsitz im Ausstellermitgliedsstaat gehabt habe, würden den Aufnahmemitgliedsstaat von der Anerkennungspflicht befreien. Alles andere würde bedeuten, dass ein Mitgliedsstaat dem anderen dessen ausschließliche und unumschränkte Zuständigkeit zur Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach nationalem Recht absprechen dürfe. Das würde den Zielen der Führerschein-RL entgegenstehen.

Auswirkungen für die Praxis

Deutsche Verkehrsteilnehmer, welche nach Entziehung der Fahrerlaubnis nach deutschem Recht nur mit MPU eine Wiedererteilung erlangen können, gehen oft auf Angebote ein, einen „EU-Führerschein“ günstig zu erwerben. Diese werden oft in Polen und Tschechien ausgestellt. Die Entscheidungen des EuGH sind eindeutig: Soweit eine Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis abgelaufen ist und nach Erteilung der EU-Fahrerlaubnis keine neuen Umstände eingetreten sind, aufgrund derer die Fahreignung nach deutschem Recht widerlegt ist oder überprüft werden darf, sind den deutschen Fahrerlaubnisbehörden grundsätzlich die Hände gebunden. Sie dürfen nicht von sich aus in Frage stellen, ob das Wohnsitzerfordernis im Ausstellungsstaat überprüft wurde. Teilweise wird deshalb ein europäisches Fahrerlaubnisregister[9] oder ein Vertragsverletzungsverfahren gegen bestimmte Mitgliedsstaaten[10] gefordert.

Die große Anzahl an Entscheidungen deutscher Gerichte, welche in sog. „Missbrauchsfällen“ aber dennoch eine Anerkennung der EU-Fahrerlaubnis abgelehnt haben, zeigen, dass ein EU-Bürger, der sich auf seine Rechte nach der Führerschein-RL berufen will, je nach der Rechtsprechung des örtlich zuständigen Verwaltungs- oder Strafgerichts einen langen Atem bis zur Entscheidung des EuGH in seinen Fall haben muss. Dabei sei daran erinnert, dass der EuGH in individuellen Streitigkeiten nur aufgrund Vorlagebeschluss des zuständigen Gerichts entscheiden darf.[11] Einen „Rechtsweg“ zum EuGH gibt es danach nicht. Die Rechtsprechung des BVerfG, wonach der EuGH „gesetzlicher Richter“ im Sinne von Art. 101 Abs. 1 S. 1 GG sein kann,[12] ist erheblich eingeschränkt worden.[13] Außerdem sind in der jüngsten Vergangenheit auch zahlreiche Fälle von Totalfälschungen von EU-Führerscheinen bekannt geworden. Es stellt in Deutschland also nach wie vor ein gewisses Risiko dar, statt einer deutschen MPU eine ausländische Fahrerlaubnis zu beantragen.

Das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls hat gezeigt, dass es die Signale aus Luxemburg verstanden hat. In seinen Urteilen vom 25.02.2010[14]hob es die klageabweisenden Entscheidungen auf und verwies den Sachverhalt zurück an die Berufungsinstanz. Diese soll nun in Polen eindeutig klären, ob die Kläger zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnisse dort ihren Wohnsitz hatten. Das Berufungsgericht war zunächst davon ausgegangen, dass die Behauptung, die Kläger hätten damals in Polen gelebt, durch die gleichzeitige einwohneramtliche Meldung in Deutschland widerlegt sei. So einfach wird es in Zukunft nicht mehr gehen.

ÜBER DEN AUTOR

Dr. Jan Schürmann ist Vorstandsmitglied der DPJV und Partner der Kanzlei Dr. Mertens & Partner GbR in Hamburg.

[2] EuGH, NJW 2004, 1725; näher dazu: Otto/Kühner, NZV 2004, 321.
[3] EuGH, NJW 2006, 2173.
[4] Hailbronner/Thoms, NJW 2007, 1089.
[5] VGH Mannheim, NJW DVBl 2006, 188; VGH Kassel, NJW 2007, 102; VG Freiburg, DAR 2006, 529; OVG Greifswald, NJW 2007, 1154.
[6] OVG Hamburg, NJW 2007, 1160; OVG Weimar, NJW 2007, 1163; OLG München NJW 2007, 1152
[7] Entscheidungen Wiedemann/Funk, NJW 2008, 2403 und Zerche, BeckRS 2008, 70690.
[8] Siehe oben Fn. 7.
[9] Hailbronner/Thoms, NJW 2007, 1089.
[10] Dauer, NJW 2008, 2381,
[11] Art. 267 AEUV (ex-Art. 234 EGV).
[12] BVerfGE 73, 339.
[13] Aktuell: BVerfG, 2 BvR 2236/09 vom 28.10.2009, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20091028_2bvr223609.html
[14] Gz. 3 C 15.09 und 3 C 16.09. Die Entscheidungsgründe waren bei Druck dieser Zeitschrift noch nicht veröffentlicht. Vgl. Pressemitteilung unter www.bverwg.de.

Unlautere Geschäftspraktiken in Polen – zwischen Lauterkeits-, Wettbewerbs- und Verbraucherrecht

DR. IUR. IGOR B. NESTORUK, MJC (BONN), RECHTSBERATER IN POZNAŃ

Einführung

Mit der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken[1] (im Weiteren „B2C-Richtlinie“) wurde vom europäischen Gesetzgeber eine bedeutende Initiative zur Sicherung eines hohen Verbraucherschutzniveaus in der EU in Gang gesetzt. Das seit langem erwartete einheitliche gemeinschaftsrechtliche Regelwerk zur Unterbindung verbraucherschädlichen Verhaltens der Unternehmen sollte die bestehenden Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften beheben und damit zu einem besserem Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher beitragen. Erst als sekundärer Zweck der Richtlinie wurden die wirtschaftlichen Interessen rechtmäßig handelnder Mitbewerber erfasst.

Rechtslage vor der Umsetzung

Bereits der Entwurf der Richtlinie, erarbeitet noch vor dem Beitritt Polens zur EU, wurde in diesem Mitgliedsstaat begrüßt. Man hat davon neue und wirksame Instrumente des Verbraucherschutzes erwartet. Die oben erwähne Zielsetzung der Richtlinie war ja mit der verfassungsrechtlichen Anweisung konform. Laut Art. 76 der polnischen Verfassung schützt die öffentliche Gewalt „Verbraucher, Nutzer und Mieter vor Handlungen, die ihre Gesundheit, ihre Privatsphäre und Sicherheit bedrohen sowie vor unlauteren Geschäftspraktiken“[2]. Gleichzeitig hatte man jedoch in der Lehre auf die schwierige Frage einer angemessenen Umsetzung der Vorschriften der Richtlinie in das bestehende System des polnischen Rechts hingewiesen. Die wichtigsten Regelungen zum Schutze der Verbraucherinteressen wurden in Polen schon während der Übernahme des acquis communautaire, d.h. in den 90er Jahren, zum Schutz der Verbraucherinteressen nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben eingeführt. Systematisch waren sie jedoch in verschiedenen Gesetzen untergebracht. Im Ergebnis ergab sich daraus ein mosaikartiges, kaum übersichtliches Konglomerat an nationalen Rechtsvorschriften.

Im Hinblick auf den Gegenstand der B2C-Richtlinie waren insbesondere zwei Gesetze von großer Bedeutung. Öffentlich-rechtliche Schutzinstrumente der sog. Gesamtinteressen der Verbraucher bilden einen wichtigen Teil des polnischen Kartellgesetzes – Gesetz vom 16.2.2007 über den Schutz des Wettbewerbs und der Verbraucher[3]. Die zivilrechtliche Generalklausel der guten Sitten sowie das Verbot der Irreführung der Kunden, insbesondere im Hinblick auf Werbepraktiken, waren dagegen im – dem deutschen UWG von 1909 ähnlich konstruierten – Gesetz vom 16.4.1993 über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs[4] (im Weiteren als „polnisches UWG“ bezeichnet) geregelt.

Beide Gesetze kamen als „Standort“ für die neuen Vorschriften in Frage, wobei das polnische UWG im Hinblick auf das in der Praxis bewährte privatrechtliche Instrumentarium dafür am besten geeignet schien. Im Gegensatz dazu konnte nach dem Regierungsentwurf keine dieser gerade erwähnten Gesetze den mit der Umsetzung zusammenhängenden Erwartungen gerecht werden. Bevorzugt war daher das Umsetzungsmodell in Form eines Spezialgesetzes.

Trotz deutlich hörbarer Kritik aus Expertenkreisen wurde die in dem Regierungsentwurf vorgeschlagene Lösung auch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens durchgesetzt. Am 23.8.2007, also noch vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist der B2C-Richtlinie, wurde das Gesetz über die Verhinderung unlauterer Geschäftspraktiken[5] (im Weiteren als „UGG“ bezeichnet) verabschiedet. Es trat am 21.12.2007 in Kraft.

Übersicht über die Struktur des Gesetzes

Nach Art. 1 UGG definiert das Gesetz unlautere Geschäftspraktiken in der wirtschaftlichen und beruflichen Tätigkeit sowie die Grundsätze der Unterbindung dieser Praktiken im Interesse der Verbraucher sowie im Interesse der Allgemeinheit. Zugleich wurde die Zwecknorm des polnischen UWG geändert. Es hieß früher im Art. 1, dass das UWG die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs „im Interesse der Allgemeinheit, der Verbraucher und der Kunden, insbesondere der Verbraucher“ (sog. Schutzzwecktrias) regelt. Gestrichen wurden nun die Worte „insbesondere Verbraucher“. Wie sich die Änderung des Katalogs der gesetzlich geschützten Interessen und damit die vom Gesetzgeber offensichtlich gewollte Verschiebung des Schwerpunkts des gesetzlichen Schutzes auf die Anwendung der Vorschriften des polnischen Lauterkeitsrechts auswirken wird, kann zur Zeit noch nicht abgeschätzt werden. Klar ist jedoch, dass einige der im polnischen UWG geregelten Tatbestände (z.B. illegale Pyramidensysteme oder illegale kostenlose Zugaben) früher wie heute weiterhin als Verbraucherschutznormen angesehen werden. Insoweit sind Verbraucherinteressen bei der Auslegung der einschlägigen Gesetzesvorschriften einfach nicht wegzudenken.

Das UGG übernimmt eigentlich die Struktur der B2C-Richtlinie. Es werden zunächst (Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen) mehrere Begriffe (z. B. Unternehmer, Geschäftspraktik oder Durchschnittsverbraucher) gesetzlich definiert. Der zentrale Teil bildet dann der Abschnitt 2 (Unlautere Geschäftspraktiken) mit dem Generalverbot der unlauteren Geschäftspraktiken sowie der Unterscheidung zwischen irreführenden und aggressiven Geschäftspraktiken. Die sog. „schwarze“ Liste der verbotenen Geschäftspraktiken, die im Anhang der B2C-Richlinie beigefügt wurde, findet man in Art. 7 (irreführende Geschäftspraktiken) und Art. 9 UGG (aggressive Geschäftspraktiken) aufgelistet. Eine wichtige Regelung betrifft den Tatbestand des sog. Konsortialsystems, der ursprünglich im polnischen UWG lokalisiert war, aber mit der Umsetzung der B2C-Richtlinie in das UGG Eingang gefunden hat. Es handelt sich hier um besonders gefährliche Anlagesysteme mit Schneeballcharakter, deren Veranstaltung sogar strafrechtlich verboten ist.

Was die Durchsetzungsfrage angeht, so hat die B2C-Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber einen weitgehenden Spielraum für die Gestaltung der Durchsetzungsmechanismen gegeben. Im Mittelpunkt des polnischen Gesetzes (Abschnitt 3 – Zivilrechtliche Verantwortung) stehen die privatrechtlichen Ansprüche. Man hat sie eigentlich dem lauterkeitsrechtlichen Anspruchskatalog sehr nahe zusammengefasst. Eine Besonderheit des UGG bildet hier der Schadensersatzanspruch, der um den Anspruch auf die Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages inklusive des Rechts auf Erstattung der Erwerbskosten ergänzt wird. Außer Ver-

[1] Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.5.2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Amtsblatt Nr. L 149 vom 11.6.2005, S. 22 ff.).

[2] Siehe die deutsche Fassung der polnischen Verfassung auf der offiziellen Web-Seite des polnischen Verfassungsgerichtshofs <www.trybunal.gov.pl>. In dieser Übersetzung fehlt das Wort „Nutzer“ („użytkownik”), das in der Originalfassung dieser Vorschrift vorhanden ist.

[3] GBl. (poln. Dziennik Ustaw) von 2007, Nr. 50, Pos. 331 mit späteren Änderungen.

[4] GBl. (poln. Dziennik Ustaw) von 2003, Nr. 153, Pos. 1503 mit späteren Änderungen. Siehe deutsche Übersetzung: Polnische Wirtschaftsgesetze, 7. Aufl., Warschau 2005, S. 521 ff.

[5] GBl. (poln. Dziennik Ustaw) Nr 171, Pos. 1206. Siehe auch der Text des Gesetzes auf der Webseite der Europäischen Kommission <http://ec.europa.eu/consumers/rights/index_en.htm>.

[6] Es handelt sich hier um besondere Abteilung des Kreisgerichts in Warschau, das zur Entscheidung über diese Berufungen erstinstanzlich zuständig ist. Außer Wettbewerbs- und Verbrauchersachen (z.B. sog. abstrakte Klauselkontrolle) entscheidet dieses ordentliche Gericht über Berufungen gegen Entscheidungen der sog. sektoralen Regulationsbehörden (Bahntransport, Telekommunikation und Post, sowie Energiesektor).

VON JURISTEN
FÜR JURISTEN UND UNTERNEHMER

Frei zugängliche Seite mit Musterverträgen auf deutsch und polnisch

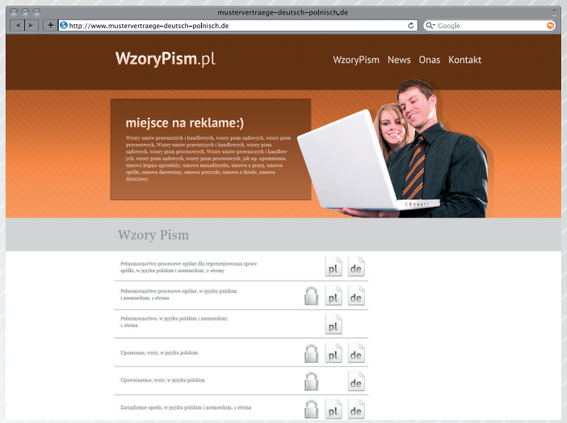

www.mustervertraege-deutsch-polnisch.de

Deutsch-Polnisches Wörterbuch mit erweitetem Wortschatz für juristische und wirtschaftliche Begriffe

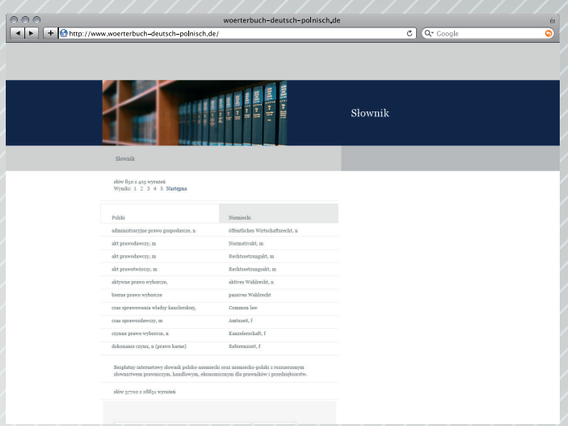

www.woerterbuch-deutsch-polnisch.de

brauchern sind auch (nur bei bestimmten Anspruchsarten) folgende Subjekte klageberechtigt: Bürger-Ombudsmann, Ombudsmann der Versicherten, Verbrauchervereine sowie lokaler Ombudsmann der Verbraucher. Die Verjährungsfrist beträgt bei unlauteren Geschäftspraktiken 3 Jahre. Abgerundet wird dieses privatrechtliche Schutzinstrumentarium des UGG mit den Strafbestimmungen (Abschnitt 4). Ausgewählte Tatbestände, aggressive Geschäftspraktiken und der Betrieb sog. Konsortialsysteme werden unter Strafe gestellt und als Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat verfolgt. Zu erwähnen ist noch die im polnischen Kartellgesetz (Gesetz über Schutz des Wettbewerbs und der Verbraucher) bereits bewährte Konstruktion der sog. die Gesamtinteressen der Verbraucher verletzenden Praktiken. Unter dieser Kategorie wurden nun auch unlautere Geschäftspraktiken eingestuft. Wird eine solche besonders gefährliche Geschäftspraktik festgestellt, drohen dem unlauter handelnden Unternehmer die kartellrechtlichen Sanktionen in Form von Bußgeldern in Höhe von bis zu 10% des Jahresumsatzes.

Schlussbemerkungen aus praktischer Sicht

Das Gesetz zur Verhinderung der unlauteren Geschäftspraktiken gilt inzwischen 2 Jahre lang. Untersucht man die neuste Rechtsprechung, dann scheinen die einzelnen UGG-Vorschriften noch keine besonders große Resonanz in der generellen richterlichen Praxis gefunden zu haben. Ganz anders sieht jedoch die Praxis des Präsidenten des polnischen Amtes zum Schutz des Wettbewerbs und der Verbraucher aus. Verletzungen von Verbraucherinteressen wurden bereits in zahlreichen Entscheidungen des Amtes festgestellt. Da die einschlägigen Verfahren inzwischen auch von den örtlich zuständigen Außenstellen des Amtes (Delegaturen in Bydgoszcz, Gdańsk, Katowice, Kraków, Lublin, Łódź, Poznań, Warszawa und Wrocław) geführt werden, entwickelt sich die Entscheidungspraxis sehr schnell. Es ist zu bemerken, dass über Berufungen gegen die Verwaltungsakte des Präsidenten des Amtes ausschließlich durch das Gericht zum Schutze des Wettbewerbs und der Verbraucher[6] entschieden wird. Auf diese Weise sammelt auch die polnische Judikative erste Erfahrungen im Bereich der Anwendung und Auslegung der UGG-Vorschriften[7]. Auf dieser noch relativ schwachen Grundlage lässt sich offensichtlich keine aussagekräftige Einschätzung der praktischen Wirksamkeit des Gesetzes formulieren.

Durch immer häufigere Anwendung des umfangreichen Schutzinstrumentariums des Präsidenten des Amtes zum Schutz des Wettbewerbs wird die Markstellung der Verbraucher sicherlich gestärkt. Insoweit darf an dieser Stelle betont werden, dass polnische Verbraucher mit dem UGG ein wichtiges Schutzinstrument gegen unlautere Unternehmenshandlungen erhalten haben. Ob sie davon in einzelnen Fällen Gebrauch machen werden, hängt schließlich insbesondere sehr stark von dem Rechtsbewusstsein der Betroffenen selbst ab.

[7] Z.B. das Urteil des Gerichts zum Schutze des Wettbewerbs und der Verbraucher vom 22.7.2009 „Kolekcja Sztuki Polskiej - Arcydzieła Kultury Narodowej" (Az. XVII Ama 26/09).

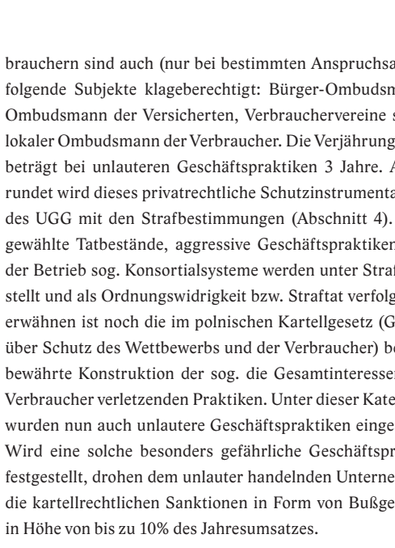

SONDERAUSGABE 2009

FUNDACJA WSPÓŁPRACY POLSKO-NIEMIECKIEJ
STIFTUNG FÜR DEUTSCH-POLNISCHE ZUSAMMENARBEIT

Herausgegeben mit finanzieller Unterstützung der Stiftung für deutsch-polnische Zusammenarbeit *Wydano z finansowym wsparciem Fundacji Współpracy Polsko-Niemieckiej*

Weitere Informationen unter: **www.dpjz.de**

DE-IURE-PL Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschänkt) & Co. KG

Die Juristische Datenbank

SPART ZEIT, RAUM, WEG UND GELD.

www.de-iure-pl.org

Das Online-Angebot der Internet-Datenbank **de-iure-pl.org** bietet einerseits die Möglichkeit, ein deutsch-polnisches juristisches Wörterbuch und eine virtuelle Bibliothek mit zahlreichen juristischen Artikeln, sowie deutsche und polnische Gesetzestexte in Originalsprache kostenlos und uneingeschränkt zu nutzen. Andererseits stehen auch viele bereits übersetzte Gesetze und Musterverträge zur Verfügung.

DE Iure PL
Die Juristische Datenbank. Prawniczy bank danych.

Übersetzung der polnischen Strafprozessordnung

DR. EWA SCHWIERSKOTT-MATHESON, LL.M

de-iure-pl ist eine juristische Datenbank, die deutschen und polnischen Gerichten, Universitäten, Unternehmen, Consultingfirmen, Rechtsanwaltskanzleien sowie Übersetzern Hilfe bei der Übersetzung juristischen Texte leistet. Aufgrund von mehreren Anfragen bereiten die Mitarbeiter der Datenbank eine aktuelle Übersetzung der polnischen Strafprozessordnung vom 6. Juni 1997 vor. Die Übersetzung wird voraussichtlich im Mai im Druck zum Preis von 45,90 € erscheinen. Die Auflage ist stark limitiert. Deswegen werden alle Interessenten gebeten ihre Bestellungen unter: presse@de-iure-pl.org abzugeben. Die Datenbank nimmt Ihre Anregungen bezüglich weiterer Übersetzungen der Gesetzestexte gerne entgegen.

de-iure-pl jest jedynym w swoim rodzaju prawniczym bankiem danych, pomagającym sądom, uniwersytetom, przedsiębiorcom, firmom consultingowym, kancelariom prawnym oraz tłumaczom w poszukaniu oraz tłumaczeniu tekstów prawnych. Ze względu na ogromne zapotrzebowanie na rynku pracownicy banku danych, przygotowują obecnie tłumaczenie kodeksu postępowania karnego, które ukaże się w formie książkowej w maju tego roku w limitowanym nakładzie w cenie 177,00 PLN. Ze względu na niski nakład przyjmujemy zamówienia na adres:presse@de-iure-pl.org. Pracownicy banku danych chętnie przyjmują wszelkie sugestie dotyczące konieczności tłumaczeń ustaw i aktów prawnych pod tym samym adresem mailowym.

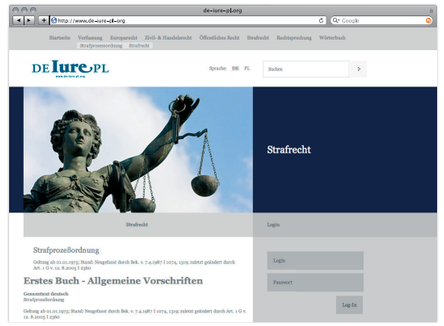

Impressum

Herausgeber
Deutsch-Polnische Juristen-Vereiniung e.V. und Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH

Schriftleitung
Dr. Ewa Schwierskott-Matheson, LL.M., schwierskott@dpjv.de oder redaktion@dpjz.de,

Tel. 0 96 62 - 4 21 905, Fax 0 96 62 - 4 21 909

Redaktion
Dr. Jan Schürmann, Sascha Tamim Asfandiar
Adrianna Grau, LL.M.

Wissenschaftlicher Beirat
Professor Gerrit Manssen (Universität Regensburg)
Dr. Peter Diedrich, Dr. Agnieszka Malicka (Universität Breslau), Dr. Bartosz Skwara (Universität Breslau)

Rezension
Dr. Arkadiusz Wudarski (Universität Osnabrück)

Verlag und Anzeigenverwaltung
Sascha Tamim Asfandiar
Deutsch-Polnische Juristen-Vereinigung e.V.
Littenstraße 11, 10179 Berlin

BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG
BWV - Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH
Markgrafenstraße 12-14, 10969 Berlin
Brigitta Weiss
Tel. 0 30 - 84 17 70-15, Fax 0 30 - 84 17 70-21
E-Mail: weiss@bwv-verlag.de
www.bwv-verlag.de

Vertrieb
Deutsch-Polnische Juristen-Vereinigung e.V.
Littenstraße 11, 10179 Berlin

Satz & Gestaltung
André Schulz, info@designklub.de

Erscheinungsweise 4 x jährlich

Bezugspreis
Einzelheft 14,90 €, jeweils inklusive MwSt.
zzgl. Versandkosten (4,00 € Inland / 9,90 Ausland)
Jahresabonnement 45,00 €

Vorzugspreis
Mitglieder der Deutsch-Polnischen Juristen-Vereinigung e.V. gegen Nachweis der Entrichtung des Mitgliederbeitrages bekommen das Heft unentgeltlich.

Anzeigenformate und Grundpreise
1/1 Seite 350,00 €, ½ Seite 200,00 €,
1/1 Seite U3 450,00 €, Rubrikanzeigen 35,00 €

Bildquellen
DPJV e.V., istockphoto.com (Titel), fotolia.com, sxc.hu

Urheberrecht
Die Zeitschrift und die in ihr enthaltenen Aufsätze, Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vereinigung und des Verlages weder vollständig noch in Teilen vervielfältigt werden. Dies gilt auch für Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Zurverfügungstellung in elektronischer Form. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion bzw. der Herausgeber wieder.

Manuskripte
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version verbleibt beim Verlag.

Bitte beachten Sie, dass die Inhalte lediglich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt werden. Sie können auf keinen Fall die Beratung durch einen Rechtsanwalt ersetzen. Sollten Sie einen Rechtsanwalt suchen, empfehlen wir die Spezialistenkartei der DPJV unter www.dpjv.de. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Aktualität der Inhalte. Bitte vergewissern Sie sich vor der Benutzung darüber, ob inzwischen Gesetzesänderungen in Kraft getreten sind. Die Inhalte unterliegen dem urheberrechtlichen Schutz. Bearbeitung und Umgestaltung sowie und Verwertung (Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung, Bereithalten zum Abruf usw.) sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

Literatur im BWV

Fjodor Dostojewski
Aufzeichnungen aus einem Totenhaus
(1860)
Mit Kommentaren von Heinz Müller-Dietz und Dunja Brötz

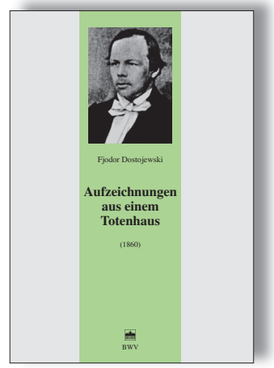

Dostojewskis Aufzeichnungen aus einem Totenhaus, in der Mitte des 19. Jahrhunderts verfaßt, eröffnen ein weites Feld rechts- und literaturwissenschaftlicher, geschichtlicher und gesellschaftlicher Perspektiven. Allein der strafrechtshistorische Zugang zu den Aufzeichnungen verweist auf eine Fülle von Fragestellungen. Nicht minder umfassend und vielgestaltig erscheinen die literaturgeschichtlichen Aspekte, die sich mit der Analyse jenes Werkes verbinden. Beide Aspekte werden von Heinz Müller-Dietz und Dunja Brötz als ausgewiesenen Fachleuten der Strafrechtswissenschaft und der slawistischen Literaturwissenschaft in ihren Kommentaren angesprochen.
2005, 539 S., geb. m. SU, 48,– €, 978-3-8305-1055-0

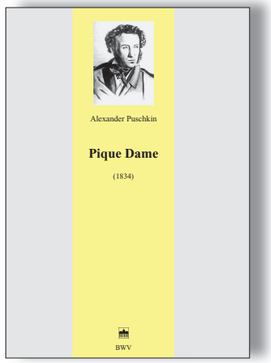

Alexander Puschkin
Pique Dame
(1834)
Mit Kommentaren von Barbara Aufschnaiter/Dunja Brötz und Friedrich-Christian Schroeder

Puschkins Novelle, ein Kriminalfall, aber keine Kriminalerzählung, wirft in ihrem feinsinnigen Handlungs- und Motivationsgespinst eine Reihe ebenso subtiler literarischer Interpretationsprobleme wie strafrechtsdogmatischer Beurteilungsfragen auf. Die literaturwissenschaftlichen Kommentatorinnen als ausgewiesene Slawistinnen und Puschkinkennerinnen und der juristische Kommentator, ausgewiesener Fachmann für Ostrecht und Kenner der russischen Rechtsgeschichte, der aber auch bereits durch Beiträge zum Verhältnis von Recht und Literatur hervorgetreten ist, beleuchten Struktur und Inhalt der Novelle in allen literarischen und juristischen Facetten.
2007, 84 S., geb. m. SU, 23,– €, 978-3-8305-1397-1

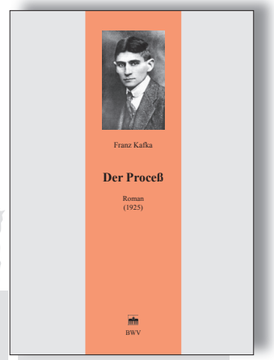

Franz Kafka
Der Proceß
Roman (1925)
Mit Kommentaren von Detlef Kremer und Jörg Tenckhoff

„Jemand mußte Josef K. verleumdet haben, denn ohne daß er etwas Böses getan hätte, wurde er eines Morgens verhaftet.“ Mit diesen Worten beginnt der Roman, der nach wohl einhelliger Auffassung zu den bedeutendsten und symptomatischsten Werken des 20. Jahrhunderts gehört. Mag der Titel auch mehr Juristisches suggerieren, als der Roman enthält, so ist der Roman doch durch sein Sujet für Juristen von hohem Interesse. Der Literaturwissenschaftler Detlef Kremer und der Strafrechtler Jörg Tenckhoff decken die strukturellen und persönlich-biographischen Elemente des Werkes auf.
2006, 263 S., geb. m. SU, 48,– €, 978-3-8305-1177-9

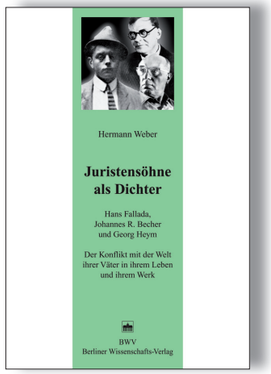

Hermann Weber
Juristensöhne als Dichter
Hans Fallada, Johannes R. Becher und Georg Heym
Der Konflikt mit der Welt ihrer Väter in ihrem Leben und ihrem Werk

Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf der Frage, welche Rolle der juristische Beruf der Väter – zu deren Biographien und juristischen Tätigkeiten manches Neue beigetragen wird – für das Leben der Söhne gespielt und welche Spuren das in ihrem schriftstellerischen Werk hinterlassen hat.
Dem Buch sind eine Reihe von Bildern, Faksimiles, Dokumenten und Schriftproben beigegeben. Ein Schwergewicht liegt dabei auf Bildern und Dokumenten zu den Vätern, vor allem zu Heinrich Becher, dem Vater Johannes R. Bechers, zu dem eine Reihe Dokumente und Bilder hier erstmals publiziert und damit einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
2009, 159 S., geb., 39,– €, 978-3-8305-1578-4

BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG
Markgrafenstraße 12–14 • 10969 Berlin • Tel. 030 / 841770-0 • Fax 030 / 841770-21
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de
www.bwv-verlag.de

Christian Filzwieser, Andrea Sprung

Dublin II-Verordnung

Das Europäische Asylzuständigkeitssystem

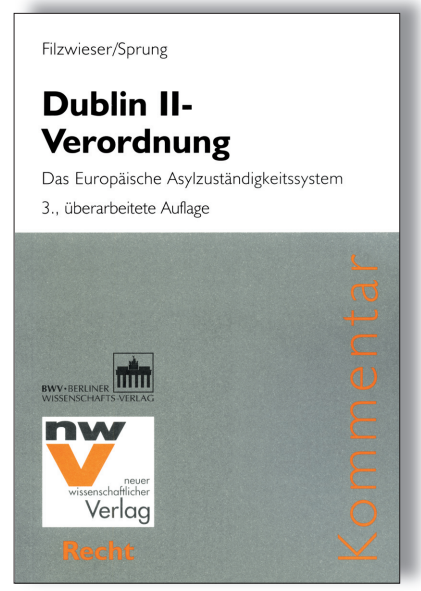

Die Dublin II-Verordnung ist in 30 europäischen Staaten anzuwenden und regelt für diese Staaten die Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrages abschließend. Die Autoren der wiederum gänzlich überarbeiteten und ergänzten 3. Auflage bieten eine umfassende Darstellung dieser wichtigen gemeinschaftsrechtlichen Verordnung. Besonderes Augenmerk wurde neben den, zwischen den Mitgliedstaaten der Verordnung strittigen, Auslegungsfragen auf die Frage des Rechtschutzes gegen Menschenrechtsverletzungen in Vollzug der Verordnung gelegt. Die in den letzten Jahren ergangenen Urteile der Gerichte in den Mitgliedstaaten wie auch die Entwicklungen auf europäischer Ebene wurden berücksichtigt. Sowohl der Abschnitt über die österreichischen Vollzugserfahrungen als auch der Abschnitt über die gesamteuropäische Evaluation des Vollzuges der Verordnung wurden umfassend aktualisiert und ergänzt. Ein Anhang mit europäischen Rechtsvorschriften vervollständigt das im Bereich der EU derzeit praxisnaheste Werk zu der Thematik.

3., überarb. Aufl. 2009, 363 S., kart., 48,80 €, 978-3-8305-1738-2

Ilan Fellmann

Die ‚automatische' Korruption

Handbuch der Korruptionsprävention

Dieses Buch zur Korruptionsprävention geht von einem interessanten Gedanken aus: Wenn man klein anfängt mit unethischem Verhalten, ist der Weg zur – strafrechtlich relevanten – Korruption manchmal nicht mehr weit. Wenn man mit kleineren Straftaten beginnt und nicht entdeckt wird, ist der Weg zu größeren Straftaten offen. Ein verhängnisvoller Automatismus.

Der Autor beschreibt anschaulich, für alle lesbar, und doch auf wissenschaftlicher Basis, die wirtschaftskriminellen Aktivitäten, vor allem Korruption, und wie ihnen begegnet werden kann. Zahlreiche Fallbeispiele aus aktuellen Medienberichten geben einen Eindruck über die Korruption „immer und überall". Im Anhang sind zahlreiche Checklisten, Beispiele für Verhaltensregeln (Codes of Conduct) und Corporate Social Responsibility enthalten, die konkret helfen, eigene Lösungen zu gestalten.

2010, 399 S., kart., 38,80 €, 978-3-8305-1739-9

Dimitris Th. Tsatsos (Hrsg.)

Die Unionsgrundordnung

– Handbuch zur Europäischen Verfassung –

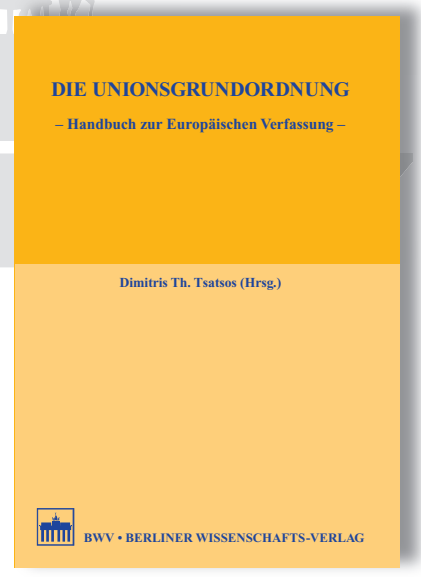

In diesem Handbuch geht es um eine Darstellung des gegenwärtigen konstitutionellen Zustandes der Europäischen Unionsgrundordnung in historisch-kritischer, juristisch-institutioneller und politikwissenschaftlicher Perspektive. Die Autoren, Staatsrechtler, Politikwissenschaftler, Historiker und Fachleute aus der Unionspraxis, wollen die Verfassungsqualität herausarbeiten, die die Europäische Unionsgrundordnung als historisch gewachsenes institutionelles Gerüst bis heute erlangt hat und gleich unter welchem Vertrag wegen ihrer historischen und institutionellen Natur beibehalten wird. Die „Verfassung der Europäischen Union" ist nicht im Hier und Jetzt ausdefiniert, sondern nur im Mit- und Nachvollzug des Weges zu ihr erfassbar. Verfassung heißt für die Autoren nicht notwendig herkömmliches Verfassungsrecht – dies würde, wenn nicht einen Staat, so doch mindestens einen rechtlich verbindlichen Verfassungstext voraussetzen –, auch nicht Verfassungsvertrag und schon gar nicht Verfassungsstaat, etwas, was die Europäische Union weder ist noch werden will und kann. Doch die Inhalte, um die es in diesem Handbuch geht, seien es Institutionen, Kompetenzen, Verfahren, Grundrechte, Demokratie oder Rechtsstaatlichkeit, sind unverkennbare verfassungsqualitative Elemente der Europäischen Unionsgrundordnung.

2010, 697 S., geb., 79,– €, 978-3-8305-1757-3

BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG
Markgrafenstraße 12–14 • 10969 Berlin • Tel. 030 / 841770-0 • Fax 030 / 841770-21
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de
www.bwv-verlag.de